



## **Anfragen zum Plenum**

(zur Plenarsitzung am 27.01.2021)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

### **Verzeichnis der Fragenden**

Abgeordnete	Nummer der Frage
<b>Adelt, Klaus (SPD)</b>	
Systemadministratoren in Bayern .....	11
<b>Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Erkenntnisse des Runden Tisches mit Expertinnen und Experten aus dem E-Sport-Bereich.....	71
<b>Arnold, Horst (SPD)</b>	
Situation der Gesundheitsämter.....	49
<b>Aures, Inge (SPD)</b>	
Eisenbahn-Bundesamt: Bayerische Interessen schützen – Schienen- verkehrsprojekte vorantreiben.....	8
<b>Bayerbach, Markus (AfD)</b>	
Unterrichtsausfälle durch Lockdown .....	12
<b>Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Lärmaktionsplan für den Großflughafen München.....	39
<b>Bergmüller, Franz (AfD)</b>	
Höhe der beantragten, bewilligten und ausgezahlten Coronahilfen für bayerische Unternehmen (30.03.2020 bis 22.01.2021).....	30
<b>Bozöglu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Abschiebungen oder freiwillige Ausreisen aus Augsburg .....	2
<b>von Brunn, Florian (SPD)</b>	
Hintergründe des EMIX-Beschaffungsskandals in Bayern .....	50

<b>Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Mit einem E-Ticket durch Bayern .....	9
<b>Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
COVID-19-Fälle in stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung ..	51
<b>Dr. Cyron, Anne (AfD)</b>	
COVID-19-Impfungen in Alten- und Pflegeheimen in Bayern.....	52
<b>Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Inzidenzwerte und Teststrategie für Schulen .....	53
<b>Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Sammelabschiebungen nach Afghanistan.....	3
<b>Duin, Albert (FDP)</b>	
Lithium-Produktion in Deutschland .....	31
<b>Ebner-Steiner, Katrin (AfD)</b>	
Quarantänezentren .....	54
<b>Fehlner, Martina (SPD)</b>	
Entwicklung der Hundehalter in Bayern .....	4
<b>Fischbach, Matthias (FDP)</b>	
Wirksamkeit der nächtlichen Ausgangssperren.....	55
<b>Flisek, Christian (SPD)</b>	
Gleiche Bedingungen für Studierende der Psychotherapie .....	17
<b>Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Trinkwasserversorgung im Würmtal.....	56
<b>Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) – Umsetzung in bayerischen Fließgewässern	40
<b>Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Homeoffice in den Ministerien.....	25
<b>Ganserer, Tessa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Klärung Urheberrecht und Intransparenz des Inhalts der Polizeidienstvorschrift 300 (PDV 300) .....	5
<b>Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Präziserungsbedarf Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.....	57
<b>Hagen, Martin (FDP)</b>	
Anmeldungen zum Vorbereitungsdienst (LPO II) .....	13
<b>Halbleib, Volkmar (SPD)</b>	
Kühlboxen für den Corona-Impfstoff .....	58
<b>Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Nutzung des Augustinerhofs durch das Deutsche Museum Nürnberg nach Auslaufen des 25-jährigen Mietvertrags .....	18
<b>Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Ausbruchsgeschehen an den Kliniken an der Paar .....	59

<b>Dr. Heubisch, Wolfgang (FDP)</b>	
Vergabeverfahren Kulturhauptstadt 2025 .....	19
<b>Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Wasserproben .....	41
<b>Dr. Kaltenhauser, Helmut (FDP)</b>	
Nutzung von Faxgeräten .....	26
<b>Karl, Annette (SPD)</b>	
Digitalbonus in Zeiten von Corona .....	32
<b>Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Einkauf von Gemüse- und Zierpflanzen in Gärtnereien zur Selbstversorgung ..	33
<b>Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Änderung der Bayerischen Impfstrategie .....	60
<b>Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Digitalisierung an Grund- und Mittelschulen .....	14
<b>Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Richtlinie für das „Hilfsprogramm für Vereine der Heimat- und Brauch- Tumspflege“ .....	27
<b>Körber, Sebastian (FDP)</b>	
Außenstelle Deutsches Museum in Nürnberg .....	20
Elektrofahrzeuge (BEV, PHEV, REEV, FCEV) unter der Betrachtung von Ladeinfrastruktur, Kaufprämien, CO <sub>2</sub> -Einsparung und einem etwaigen Verbot von Verbrennungsmotoren .....	34
<b>Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Gesamtkonzept für mehr Beteiligung junger Menschen in der bayerischen Demokratie .....	47
<b>Maier, Christoph (AfD)</b>	
Anwerbeversuche durch den Verfassungsschutz .....	6
<b>Mannes, Gerd (AfD)</b>	
Höhe der beantragten, bewilligten und ausgezahlten Corona-Hilfen für bayerische Unternehmen (01.11.2020 bis 22.01.2021) .....	35
<b>Markwort, Helmut (FDP)</b>	
Umsetzung der Corona-Beschlüsse vom 06.12.2020 .....	61
<b>Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Mietspiegel in bayerischen Kommunen .....	10
<b>Monatzeder, Hep (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Organisationsrichtlinien nachhaltige Entwicklung .....	1
<b>Muthmann, Alexander (FDP)</b>	
Restimpfstoffe .....	62
<b>Müller, Ruth (SPD)</b>	
Illegale Welpentransporte in Bayern .....	42
<b>Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Kostenkalkulation Museumstandort Augustinerhof .....	21

<b>Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Entscheidungsfindung Standort Deutsches Museum Nürnberg .....	22
<b>Rauscher, Doris (SPD)</b>	
Corona-Bonus für Beschäftigte in der Kindertagesbetreuung .....	48
<b>Rinderspacher, Markus (SPD)</b>	
Homeoffice in Ministerien .....	28
<b>Sandt, Julika (FDP)</b>	
Qualität des Unterrichts in der Notbetreuung .....	15
<b>Schiffers, Jan (AfD)</b>	
Ursprung und Verteilung von fehlerhaften FFP2-Masken .....	63
<b>Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Blumenverkauf in Supermärkten .....	36
<b>Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Fördermittel durch den Startup Shield Bayern .....	37
<b>Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Kontaktnachverfolgung Gesundheitsämter .....	64
<b>Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Festlegung der Gebietskulisse für die Gewässerrandstreifen .....	43
<b>Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Impfstrategie in München .....	65
<b>Singer, Ulrich (AfD)</b>	
Welche Maßnahmen trifft die Staatsregierung um die Grundversorgung von behinderten und kranken Menschen zu gewährleisten? .....	66
<b>Skutella, Christoph (FDP)</b>	
Schutzwaldsanierungsflächen und Entwicklungskonzepte Naturwaldflächen....	46
<b>Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Subunternehmer im Bamberger ANKER-Zentrum .....	7
<b>Dr. Spitzer, Dominik (FDP)</b>	
Umsetzung der Corona-Beschlüsse vom 06.12.2020 – Verwendung des digitalen Programms SORMAS .....	67
<b>Stachowitz, Diana (SPD)</b>	
Anmeldungen zur Corona-Impfung .....	68
<b>Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Nicht durchgeführte Plankontrollen der Kontrollbehörde für Lebensmittel- sicherheit und Veterinärwesen (KBLV) .....	44
<b>Dr. Strohmayer, Simone (SPD)</b>	
Nachfrage bezüglich der Impfstrategie und der Priorisierung .....	69
<b>Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Neue Einberufung des Energiebeirats .....	38
<b>Taşdelen, Arif (SPD)</b>	
Staatliche Ballungsraumzulage und Münchenezulage .....	29

<b>Toman, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Externe Angebote für digitale Lernplattform an bayerischen Schulen.....	16
<b>Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
PCR-Test an Schulen .....	70
<b>Urban, Hans (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Stellenbesetzung Biodiversitäts-/Wildlebensraumberaterinnen und -berater .....	45
<b>Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Bußgelder im Denkmalschutz .....	23
<b>Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Präsenzprüfungen und Freiversuchsregelung im Wintersemester 2020/2021 .....	24



## Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter **Hep**  
**Monatzeder**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN) Ich frage die Staatsregierung bzgl. der Verfahren nach Ziff. 2.6.1 Organisationsrichtlinien (OR) – Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung, nach welchen Kriterien wird entschieden, ob die Voraussetzung aus Ziff. 2.6.1 („Wenn eine Vorschrift die Sicherung des sozialen, ökonomischen und ökologischen Wohls berührt“) zutrifft, welche Stelle entscheidet über die Aufnahme des Grundsatzes der Nachhaltigkeit in einer fachbereichsspezifischen Begriffs- oder Zweckbestimmung und welche Konsequenzen für die weitere Erarbeitung der betreffenden Vorschrift ergeben sich ggf. aus der Aufnahme des Grundsatzes der Nachhaltigkeit in einer fachbereichsspezifischen Begriffs- oder Zweckbestimmung?

### Antwort der Staatskanzlei

Die Entwürfe für entsprechende Rechtsvorschriften erstellt das für die jeweilige Rechtsnorm federführende Ressort, das sich in diesem Rahmen den Vorgaben der Organisationsrichtlinien orientiert und dabei auch zu entscheiden hat, ob es Ziff. 2.6.1 für einschlägig hält.

Die Entwürfe für entsprechende Rechtsvorschriften erstellt das für die jeweilige Rechtsnorm federführende Ressort.

Das Verfahren für die Erarbeitung einer Rechtsnorm ist grundsätzlich unabhängig von ihrem Inhalt.

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

2. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Menschen mit Wohnsitz in Augsburg in den Jahren 2018, 2019 und 2020 abgeschoben wurden oder Deutschland im Zuge einer freiwilligen Ausreise verlassen haben, in welche Länder es für sie jeweils ging und seit wie vielen Jahren sie jeweils schon in Deutschland waren?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Entsprechende Daten können in der Kürze der Zeit, die zur Beantwortung der Anfrage zur Verfügung steht, nicht erhoben werden.



3. Abgeordnete  
**Gülseren Demirel**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen wurden aus Bayern im Rahmen der Sammelabschiebungen nach Afghanistan am 16.12.2020 und 12.01.2021 abgeschoben (bitte einzeln die Aufenthaltsdauer in Deutschland, rechtskräftig verurteilte Straftäter sowie die Straftaten und Strafmaße und Personen, die gearbeitet oder einen Ausbildungsplatz hatten und die Zahlen der anwaltlichen Vertretungen auflisten), wie viele Personen sollen aus Bayern im Rahmen der Sammelabschiebung am 09.02.2021 nach Afghanistan abgeschoben werden und warum beteiligt sich die Staatsregierung an den Sammelabschiebungen trotz der weltweiten Pandemie und der Warnungen der Gewerkschaft der Polizei Bayern zur Sicherheitslage in Afghanistan und der Ansteckungsgefahr bei der Abschiebeprozedur?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Unter den zwölf am 16.12.2020 aus bayerischer Zuständigkeit über den Flughafen Leipzig/Halle nach Kabul/Afghanistan im Rahmen der vom Bund organisierten Sammelabschiebung abgeschobenen Personen befanden sich zwölf zuvor in Deutschland rechtskräftig verurteilte Straftäter. Die begangenen Straftaten sowie die Strafmaße können beiliegender Tabelle entnommen werden. \*)

Unter den sieben am 12.01.2020 aus bayerischer Zuständigkeit über den Flughafen Düsseldorf nach Kabul/Afghanistan im Rahmen der vom Bund organisierten Sammelabschiebung abgeschobenen Personen befanden sich sieben zuvor in Deutschland rechtskräftig verurteilte Straftäter. Die begangenen Straftaten sowie die Strafmaße können beiliegender Tabelle entnommen werden. \*\*)

Die jeweilige Aufenthaltsdauer der zwölf am 16.12.2020 aus Bayern nach Afghanistan abgeschobenen Personen seit ihrer Einreise nach Deutschland (gerundet auf volle Monate) kann beiliegender Tabelle entnommen werden. \*\*\*)

Die jeweilige Aufenthaltsdauer der sieben am 12.01.2020 aus Bayern nach Afghanistan abgeschobenen Personen seit ihrer Einreise nach Deutschland (gerundet auf volle Monate) kann beiliegender Tabelle entnommen werden. \*\*\*\*)

Eine anwaltliche Vertretung der Betroffenen kann in der Kürze der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelt werden.

Insgesamt hatten fünf der abgeschobenen Personen aus bayerischer Zuständigkeit eine Beschäftigungshistorie. Davon hat eine Person eine Ausbildung begonnen, die allerdings abgebrochen wurde.

Eine Auskunft zu zukünftigen Abschiebungen kann nicht gegeben werden. Gemäß § 59 Abs. 1 Satz 8 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) dürfen Abschiebungstermine im Regelfall nicht im Vorhinein direkt oder indirekt angekündigt werden. Ein Verstoß durch Behördenmitarbeiter hiergegen kann strafrechtliche Konsequenzen haben.

Bayern beteiligt sich auch weiterhin an den Sammelabschiebungen, auch nach Afghanistan. Es ist erste Priorität, den Aufenthalt von Straftätern, Gefährdern und Personen, die durch Gewalttaten oder Randalen auffällig wurden, so schnell wie möglich zu beenden. Darüber hinaus sind die Ausländerbehörden auch bei sonstigen vollziehbar ausreisepflichtigen afghanischen Staatsangehörigen bundesgesetzlich verpflichtet, die Ausreisepflichtung zu vollziehen. Die Corona-Pandemie ändert grundsätzlich nichts an den gesetzlichen Verpflichtungen. Dies gilt auch im Hinblick auf das Herkunftsland Afghanistan.

Konsequente Abschiebungen auch nach Afghanistan sind notwendig: Wir müssen das Asylrecht durchsetzen und Handlungsfähigkeit beweisen. Nur wenn abgelehnte Asylbewerber ohne Bleiberecht konsequent zurückgeführt werden, kann die Akzeptanz unseres Asylsystems in der Gesellschaft dauerhaft erhalten werden.

Die Beurteilung der humanitären Situation - also auch der Auswirkungen der Corona-Pandemie - bei der Rückkehr in das jeweilige Herkunftsland ist nicht Aufgabe der bayerischen Ausländerbehörden. Die Prüfung der Situation in den Herkunftsländern, mithin von zielstaatsbezogenen Aspekten, obliegt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Im Rahmen des Asylverfahrens prüft das BAMF neben einer etwaigen Anerkennung als Asylberechtigter, einer etwaigen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes auch, ob einer Abschiebung sogenannte zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse entgegenstehen. Die Betroffenen haben die Möglichkeit, diesbezüglich entsprechende Einwände gegen eine Rückführung vorzutragen. Auf den Ausgang des Asylverfahrens haben die bayerischen Ausländerbehörden keinen Einfluss. Eine Überprüfung der Entscheidung des BAMF als Bundesbehörde erfolgt dabei allein durch die dafür zuständigen und unabhängigen Verwaltungsgerichte. Die bayerischen Behörden nehmen daneben selbst keine Lagebeurteilung vor. Vielmehr sind die bayerischen Behörden nach geltendem Bundesrecht an die Entscheidungen der Bundesbehörden bzw. der Verwaltungsgerichte gebunden. Solange keine neue Lagebeurteilung erstellt wird und das BAMF und die Verwaltungsgerichte eine Abschiebung auf Grund der aktuellsten Lagebeurteilung anordnen, sind bayerische Ausländerbehörden daher gem. § 58 Abs. 1 AufenthG verpflichtet, vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, welche eine freiwillige Ausreise ablehnen, in das jeweilige Herkunftsland abzuschicken. Nach der Einschätzung des Auswärtigen Amtes und des Bundesinnenministeriums sind Abschiebungen nach Afghanistan generell möglich. Die Bundesregierung und auch die Bundeskanzlerin (vgl. Plenarprotokoll des Bundestags 19/35, 6. Juni 2018, S. 3266) haben ausdrücklich bestätigt, dass Abschiebungen nach Afghanistan wieder ohne Einschränkung möglich sind.

Die geltende Systematik des Aufenthaltsrechts - Berücksichtigung der Belange eines Einzelnen und nicht pauschal ganzer Ausländergruppen - erscheint folglich ausreichend, um auf die dynamische Lage im Hinblick auf die Corona-Pandemie im jeweiligen Einzelfall zu reagieren und die jeweiligen individuellen Belange eines Einzelnen und die jeweilige Situation in dem entsprechenden Herkunftsland ausreichend zu berücksichtigen.

Die Ansteckungsgefahr bei der Abschiebungsprozedur wird durch Einhaltung der zum Abschiebungszeitpunkt geltenden Hygienevorschriften auf ein Minimum reduziert. Zudem ist für die Rückzuführenden gemäß gegenwärtiger Vorgaben der afghanischen Behörden die Durchführung eines COVID-19 PCR-Tests vorgeschrieben. Die Rückführung kann nur im Falle eines negativen Testergebnisses erfolgen.

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle 1 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

\*\*\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle 2 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

\*\*\*\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle 3 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

\*\*\*\*\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle 4 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

4. Abgeordnete **Martina Fehner** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie entwickelte sich die Zahl der Hundehalter und die Anzahl der Hunde in den vergangenen fünf Jahren (bitte jährlich nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten aufgeschlüsselt angeben)?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

In Bayern besteht kein zentrales Hunderegister oder eine allgemeine Registrierungspflicht für Hunde. Es liegen der Staatsregierung daher keine Erkenntnisse über die Zahl der Hundehalter und die Anzahl der Hunde in den vergangenen fünf Jahren vor.

5. Abgeordnete **Tessa Ganserer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Da die Einsichtnahme in die Polizeidienstvorschrift 300 (PDV 300), welche die Grundlage der Bewertung von Diensttauglichkeit und Dienstfähigkeit von Bewerberinnen und Bewerber sowie Polizeibediensteten darstellt, mit dem Verweis auf den ausnahmslos polizeiinternen Gebrauch sowie das Urheberrecht verwehrt wird und damit aber die Arbeit der Opposition zur Bewertung der PDV 300 zur Kontrolle ihrer Auswirkungen behindert wird, frage ich die Staatsregierung, wer in einer politisch gemeinschaftlich erarbeiteten Verordnung als Urheberin bzw. Urheber fungiert, was für ein Schaden der Urheberin bzw. dem Urheber bei einer Veröffentlichung der PDV 300 entstünde und warum die PDV 300 nur für den dienstinternen Gebrauch sein darf?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Die Überarbeitung der bisherigen Fassung der PDV 300 „Ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Polizeidienstfähigkeit“ von 2012 wurde Ende 2020 mit dem Einführungsbeschluss des Arbeitskreises II „Innere Sicherheit“ (AK II) abgeschlossen.

Diesem Ergebnis ging ein fünfjähriger Erarbeitungs- und Abstimmungsprozess unter Beteiligung aller Polizeien des Bundes und der Länder voraus. Die Erarbeitung erfolgte in einer vom Unterausschuss „Recht und Verwaltung“ beauftragten Arbeitsgruppe, der neben den leitenden Polizeiarzten des Bundes und der Länder auch Personalverantwortliche, Vertreter des Unterausschusses „Führung, Einsatz und Kriminalitätsbekämpfung“ sowie als Vorsitzender ein Mitglied des Unterausschusses „Recht und Verwaltung“ angehörten.

Der AK II empfahl, die neue Fassung der PDV 300 mit Wirkung zum 01.01.2021 einzuführen. Das Verfahren zur Inkraftsetzung der neuen Fassung dauert in Bayern noch an.

In der Fassung von 2012 hieß es, dass die PDV 300 ausschließlich für den Dienstgebrauch durch die Polizei bestimmt und urheberrechtlich geschützt ist. Dieser Passus ist in der neuen Fassung entfallen. Stattdessen heißt es nunmehr lediglich, dass die Vorschrift nur für den internen Gebrauch bei der Polizei bestimmt ist. Aussagen zum Urheberrecht sind daher hinfällig. Auf den lediglich internen Gebrauch wird vorwiegend in denjenigen Polizeidienstvorschriften hingewiesen, die nicht als Verschlussache eingestuft sind. Dies resultiert daraus, dass Polizeidienstvorschriften grundsätzlich innerpolizeiliche Belange regeln und daher nicht per se öffentlich gemacht werden sollen.

Eine Herausgabe der PDV 300 ist im Einzelfall möglich, z. B. anlässlich eines anhängigen Gerichtsverfahrens. Gemäß eines Beschlusses des AK II aus dem Jahr 2013 sind die Länder und der Bund sowie die Vorschriftenkommission durch das betreffende Ministerium von der Herausgabe in Kenntnis zu setzen.

6. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, gab es in der Vergangenheit bereits Anwerbeversuche durch den Verfassungsschutz zur Rekrutierung von V-Männern in der AfD oder deren Jugendorganisation JA, wenn ja, wann erfolgten diese Anwerbeversuche und auf welcher gesetzlichen Grundlage erfolgten diese?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Die Rechtsgrundlage für den Einsatz von Vertrauensleuten ergibt sich aus den Art. 5, 8 und 19 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG). Das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) darf bei der Erhebung von Informationen Methoden, Gegenstände und Instrumente zur verdeckten Informationsbeschaffung (nachrichtendienstliche Mittel) anwenden und dazu auch Vertrauensleute einsetzen. Dies bedingt auch die Möglichkeit, solche Personen anzuwerben.

Das BayLfV erteilt grundsätzlich keine öffentlichen Auskünfte über Details zur Werbung bzw. zum Einsatz von Mitarbeitern/Zuarbeitern/Vertrauensleuten o. ä. und zwar unabhängig davon, ob eine Anwerbung bzw. ein Einsatz erfolgt ist oder nicht. Aus dem Bekanntwerden derartiger Details könnten Rückschlüsse auf Vorgehensweise, Fähigkeiten und Methoden des BayLfV gezogen werden, was wiederum erhebliche Nachteile für die Aufgabenerfüllung des BayLfV und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder haben könnte.

Im Hinblick auf die konkrete Fragestellung zu bestimmten Organisationen verweisen wir im Übrigen auf die Grundsätze in der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 20. März 2014 (Az. Vf.72-IVa-12, RdNr. 97 bis 102). Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die AfD kein Beobachtungsobjekt des BayLfV ist.

7. Abgeordnete **Ursula Sowa**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- In Bezug auf die Beauftragung der Firma CitySchutz seit November 2019 im Bamberger Ankerzentrum, frage ich die Staatsregierung, welche weiteren Firmen sind als Subunternehmen (oder Subsubunternehmen) über die Firma CitySchutz im Sicherheitsbereich des Ankerzentrums tätig?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Bei der Übernahme des Auftrags hat der Dienstleister City Schutz GmbH mitgeteilt, dass man zunächst mit vier Subunternehmen zusammenarbeiten wird, sich aber nach dem Aufwuchs des eigenen Personalkörpers von einzelnen Subunternehmen trennen wird. Planmäßig wird sich die City Schutz GmbH zum 01.02.2021 und zum 01.03.2021 von je einem Dienstleister trennen. Die City Schutz GmbH wird künftig mit den Dienstleistern

- CELSAT TOP-Security GmbH und
- FRANKONIA Sicherheitsdienst GmbH & Co. KG zusammenarbeiten.

Bei den beiden Unternehmen, die künftig nicht mehr tätig sein werden, handelt es sich um folgende Firmen:

- LBDA Sicherheitsdienst GmbH und
- MARS Dienstleistungs GmbH.

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

8. Abgeordnete  
**Inge Aures**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele der 82 geplanten Stellen sind seit der Verabschiedung des Planungsbeschleunigungsgesetzes für hinzugewonnene Aufgaben beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zwischenzeitlich tatsächlich personell neu besetzt worden (bitte aufgeschlüsselt nach Monaten und neu besetzte Stellen angeben), wie viele der Stellen sind derzeit noch unbesetzt und was sind die Gründe dafür, dass diese Stellen unbesetzt sind?

**Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Mit dem Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vom 6. Dezember 2018 (Planungsbeschleunigungsgesetz I) werden für ab dem 6. Dezember 2020 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangene Planfeststellungsunterlagen die Anhörungsverfahren im Rahmen der Planfeststellung nicht mehr durch die Länder, sondern durch das EBA durchgeführt.

Nach Kenntnis der Staatsregierung wurden dem EBA für Anhörungs- und Planfeststellungsverfahren, bzw. für den mit dem Planungsbeschleunigungsgesetz zusammenhängenden zusätzlichen Erfüllungsaufwand, bundesweit insgesamt 82 neue Planstellen zur Verfügung gestellt. Ob und inwieweit diese Stellen aktuell bereits besetzt werden konnten und wie sie auf die Außenstellen des EBA verteilt wurden, ist der Staatsregierung nicht bekannt. Für diese personellen und organisatorischen Fragen ist vielmehr der Bund bzw. das EBA sachlich zuständig.

Eine ausreichende Personalausstattung des EBA ist für einen schnellstmöglichen Fortgang bayerischer Schieneninfrastrukturprojekte von großer Bedeutung. Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wird sich daher um eine Klärung dieser Frage bemühen und soweit möglich informieren.



9. Abgeordneter **Dr. Markus Bächler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, was versteht sie konkret unter „optimierten Angeboten nach Art des Bayern-Tickets“, wie sie in der Pressemitteilung des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) vom 27.10.2020 erwähnt werden, warum nennt das StMB in der Pressemitteilung, in der ein durchgängiges bayernweites elektronisches Ticket für Bayern angekündigt wird, keinen Zeithorizont für die Einführung von Einzel- und Zeitkarten und wie soll die Erlösaufteilung mit den einzelnen Verkehrsunternehmen, die nicht in Verkehrsverbänden integriert sind, erfolgen?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Um flächendeckend Zugangshemmnisse zum Öffentlichen Personennahverkehr abzubauen, aber gleichzeitig die lokale Tarif- und Gestaltungshoheit der kommunalen Aufgabenträger und örtlichen Verkehrsunternehmen zu erhalten, konzipiert der Freistaat einen ergänzenden Landestarif, der für überregionale Fahrten über Verbund- und Tarifgrenzen hinaus gelten soll, für die es bisher keinen gemeinsamen Tarif gibt. Dazu soll das bestehende Bayern-Ticket für verschiedene Zielgruppen weiterentwickelt und insbesondere für Gelegenheitsnutzer noch attraktiver gestaltet werden. Dazu finden Gespräche mit der Deutschen Bahn und der Bayerischen Eisenbahngesellschaft statt.

Die Einführung des bayernweiten Landestarifs soll gestaffelt erfolgen. Zunächst werden schrittweise Einzel- und Zeitkarten eingeführt, bei denen der Bus vor und nach der Bahnfahrt bereits dabei ist. Die konkrete Umsetzung der Zwischenschritte hängt von den Ergebnissen der laufenden Gespräche mit Verkehrsverbänden und Verkehrsunternehmen zur Ausgestaltung des neuen Tarifs und der Einnahmeverteilung ab. Dafür stehen umfangreiche Verkehrserhebungen an, auf deren Grundlage mit den Verkehrsverbänden und Verkehrsunternehmen auch ein Verfahren zur Einnahmeverteilung abgestimmt werden wird.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

10. Abgeordneter **Jürgen Mistol** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem mit der Reform des Mietspiegelrechts (Mietspiegelreformgesetz und Mietspiegelverordnung) mehr Rechtssicherheit geschaffen werden soll und dadurch künftig in möglichst vielen Städten und Gemeinden qualitativ hochwertige Mietspiegel zum Einsatz kommen sollen, frage ich die Staatsregierung, welche Städte und Gemeinden nach ihrer Erkenntnis und basierend auf der letzten Erhebung zur Wohnungsversorgung über einen Mietspiegel verfügen, inwiefern dabei eine Differenzierung zwischen einfachen und qualifizierten Mietspiegeln vorgenommen wurde (wenn möglich, bitte aufschlüsseln) und ob die Staatsregierung im Hinblick auf die Reform des Mietspiegelrechts den Bedarf sieht, Kommunen künftig bei der Erstellung von Mietspiegeln zu unterstützen?

### Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Eine vollständige Übersicht, welche bayerischen Städte und Gemeinden über einen einfachen oder qualifizierten Mietspiegel verfügen, liegt der Staatsregierung nicht vor.

In dem von der Staatsregierung im Zuge der Neufassung der Mieterschutzverordnung eingeholten Gutachten zur Identifizierung von Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten in Bayern vom 18. Februar 2019 ist keine vollständige Auflistung darüber enthalten, welche bayerischen Städte und Gemeinden im Einzelnen über einen Mietspiegel verfügen. Das Gutachten enthält Ausführungen zu Mieterhaushalten in Gemeinden, die nach dem Gutachten nach Datenlage einen angespannten Wohnungsmarkt aufweisen. Laut Gutachten verfügten etwa zwei Drittel der betreffenden Städte und Gemeinden über einen qualifizierten Mietspiegel, etwa zwei Prozent über einen einfachen Mietspiegel und in etwa sechs Prozent war ein Mietspiegel einer benachbarten Gemeinde vorhanden, der ggf. hilfsweise zur Bestimmung der ortsüblichen Vergleichsmiete in der eigenen Gemeinde herangezogen werden kann.

Der Gutachter weist in seinem Gutachten darauf hin, dass es eine fortlaufend aktualisierte und flächendeckende Erfassung von Mietspiegeln nicht gibt. Die Angaben im Gutachten basieren laut Gutachter auf der laufenden Mietspiegelerfassung des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) und wurden durch eigene Recherchen des Gutachters ergänzt.

Eine kartografische Darstellung der Mietspiegelverbreitung in Deutschland und Bayern findet sich auf Seite 8 der Broschüre „Informationen aus der Forschung des BBSR, Nr. 3/2020“, die im Internet unter folgendem Link abrufbar ist:

<https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/bbsr-info/2020/bbsr-info-3-2020-dl.pdf?blob=publicationFile&v=2>

Hinsichtlich der Frage, ob die Staatsregierung im Hinblick auf die Reform des Mietspiegelrechts den Bedarf sieht, Kommunen künftig bei der Erstellung von Mietspiegeln zu unterstützen, ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für die Mietspiegelerstellung künftig nicht mehr die Gemeinden zuständig sein sollen, sondern die „nach Landesrecht zuständige Behörde“. Es bleibt mithin abzuwarten, ob die Aufgabe bei den Kommunen verbleiben wird, bevor der Bedarf etwaiger Unterstützungsmaßnahmen beurteilt werden kann.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

11. Abgeordneter  
**Klaus  
Adelt**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, ist die Änderung der Förderrichtlinie zum DigitalPakt Schule gemäß der Bund-Länder-Vereinbarung mittlerweile veröffentlicht worden, womit auch Systemadministratoren förderfähig sind, ist diesbezüglich ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn, also die sofortige Ausschreibung entsprechender Stellen durch die Schulaufwandsträger möglich und sollte die Richtlinie noch nicht geändert bzw. veröffentlicht worden sein, warum ist dem so?

### Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Das Programm zur Förderung der technischen IT-Administration wird voraussichtlich noch im ersten Quartal des Jahres 2021 starten. Hierbei ist eine Doppelrichtlinie vorbereitet, die die Finanzhilfen des Bundes (77,8 Mio. Euro auf Grundlage der Zusatzvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule) und die angekündigten Landesmittel (80 Mio. Euro auf Grundlage der Beschlüsse des Schul-Digitalisierungsgipfels vom 23.07.2020) zu einem einzigen Verfahren zusammenfasst und dadurch Verwaltungs- und Vollzugsaufwand reduziert. Die zusätzlichen Landesmittel stehen im Epl. 05 derzeit noch nicht zu Verfügung und sollen über einen entsprechenden Beschluss des Haushaltsgesetzgebers mit Inkrafttreten des Haushalts 2021 bereitgestellt werden, sodass die Doppelrichtlinie im Anschluss zeitnah veröffentlicht werden kann.

In beiden Programmteilen ist - analog zu den bisherigen Programmen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus - eine Budgetierung für die einzelnen Schulaufwandsträger sowie die generelle Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns vorgesehen. Für die Bundesförderung ist dieser gemäß Bund-Länder-Zusatzvereinbarung auf den 03.06.2020 festgesetzt. Zusammen mit den ebenfalls auf dem Schul-Digitalisierungsgipfel grundgelegten Programmen zur Beschaffung von Schülerleihgeräten (Richtlinie „Sonderbudget Leihgeräte“ vom 10.06.2020 sowie vom 06.10.2020) sowie Lehrerdienstgeräten (Richtlinie „Sonderbudget Lehrerdienstgeräte“ vom 12.01.2021) werden damit wichtige Voraussetzungen geschaffen, um die IT-Ausstattung an Schulen mit Blick auf den aktuell stattfindenden Distanz- bzw. Wechselunterricht weiter auszubauen.

Bezüglich der Frage des vorzeitigen Maßnahmenbeginns sowie der Förderung bereits angestellter IT-Administratorinnen bzw. -Administratoren wird auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Johannes Becher, Benjamin Adjei, Maximilian Deisenhofer, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktion, vom 18.11.2020 „Förderprogramme zu digitaler Bildung“, Drs. 18/1281, verwiesen (Fragen 3.3 bzw. 4.3 sowie 5.1 bis 5.3):

*... Im DigitalPakt Schule sind Personalkosten für angestellte IT-Administratoren, Sachmittel für Wartungsverträge, Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für IT-Administratoren in direkter Verbindung mit Investitionsmaßnahmen des DigitalPakts Schule sowie weiterer Zusatzvereinbarungen zuwendungsfähig.*

*[...]*

*Im Programm zur Förderung der technischen Systemadministration aus Landes- und Bundesmitteln werden Ausgaben für bereits eingestellte IT-Administ-*

*ratorinnen und IT-Administratoren ab dem Einsetzen des Förderzeitraums zuwendungsfähig sein. Der Förderzeitraum beginnt mit dem 03.06.2020 (vorzeitiger Maßnahmebeginn) und endet mit Ablauf des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 am 16.05.2024. Die Einstellung von technischen Systemadministratoren zum jetzigen Zeitpunkt ist bei der Förderung der technischen Systemadministration im DigitalPakt Schule daher nicht förderschädlich.*

Die vielerorts bestehenden technischen Administrationsstrukturen der zuständigen Schulaufwandsträger können damit rückwirkend ab 03.06.2020 in die Förderung einbezogen und bereits vor Inkrafttreten der Förderrichtlinie weiter ausgebaut werden.

12. Abgeordneter **Markus Bayerbach** (AfD)
- Angesichts der Tatsache, dass es seit dem Frühjahr 2020 mit der Begründung des Infektionsschutzes immer wieder Ausfälle im Präsenzunterricht gibt, frage ich die Staatsregierung, wie viele Prozent der Grundschüler, Hauptschüler, Realschüler und Gymnasiasten sind in Bayern während der Lockdown-Phasen im Durchschnitt dennoch in den Klassen physisch anwesend, welche Studien sind der Staatsregierung bekannt, die über die mit Ausfällen im Präsenzunterricht verbundenen Nachteile Auskunft geben und welche wissenschaftlichen Studien, Gutachten etc. hat die Staatsregierung selbst in Auftrag gegeben, um die mit Ausfällen im Präsenzunterricht verbundenen Nachteile wissenschaftlich auszuwerten?

#### Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Seit dem 11.01.2021 findet an allen bayerischen Schularten in allen Jahrgangsstufen ausschließlich Distanzunterricht statt.

Für Schülerinnen und Schüler, für die keine andere Betreuungsmöglichkeit besteht, richten die Schulen eine Notbetreuung ein. Sie richtet sich

- an Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6,
- an Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder entsprechender Beeinträchtigung, die eine Betreuung notwendig macht,
- an alle Schülerinnen und Schüler von Förderzentren sowie an anderen Förderschulen mit angeschlossenen Heimen einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE). An der Schule für Kranke besteht die Möglichkeit, eine Notbetreuung anzubieten.

Die Teilnahmequote an der Notbetreuung (bezogen auf die Schülergesamtzahl der jeweiligen Schulart) während der derzeitigen Phase des Distanzunterrichts (Stichtag 14.01. bzw. 21.01.2021) kann nachstehender Tabelle entnommen werden.

Schulart	14.01.2021	21.01.2021
Grundschule	8,65 Prozent	9,40 Prozent
Mittel-/Hauptschule	1,50 Prozent	1,79 Prozent
Realschule	0,46 Prozent	0,49 Prozent
Gymnasium	0,44 Prozent	0,47 Prozent

Die Teilnahmequote an der Notbetreuung ist damit vor allem an Grund- und Förderschulen höher als im Frühjahr 2020, als der entsprechende Anteil bei den Förderschulen meist zwischen 5 Prozent und 8 Prozent, an den Grundschulen bei etwa 6 Prozent lag.

Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) sind die Ergebnisse der Lehrkräftebefragung des IQB (Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen) zum Fernunterricht in der Primarstufe bekannt (nachlesbar unter <https://www.iqb.hu-berlin.de>).

Das IQB hat vor den Sommerferien auf Basis der repräsentativen Schulstichprobe zum IQB-Bildungstrend (geplant für 2020, verschoben auf das Jahr 2021) im Primarbereich Lehrkräfte befragt, welche Aspekte des Fernunterrichts besonders herausfordernd waren und welche Perspektiven für die Weiterentwicklung des Fernunterrichts sie sehen. Gut 1 400 Lehrkräfte aus 15 Ländern der Bundesrepublik haben sich an der Umfrage beteiligt.

Der Fragebogen umfasste folgende Fragekomplexe:

- Arbeitsaufträge und Lernmaterialien (Kommunikationswege, Darbietungsformen, inhaltliche Ausrichtung, Rückmeldungen)
- Umgang mit Leistungsunterschieden und einer möglichen Benachteiligung von Schülergruppen durch Fernunterricht
- Kontakte zwischen Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern und den Lehrkräften (Kontakthäufigkeit/Erreichbarkeit)
- Beurteilung verschiedener Aspekte des Fernunterrichts durch die Lehrkräfte und Perspektiven für die Weiterentwicklung des Fernunterrichts.

Des Weiteren liegen ausgewählte Untersuchungen des Forschungsdatenzentrums des Leibniz-Instituts für Bildungsverläufe (FDZ-LIfBi) vor, das die Daten des Nationalen Bildungspanels aufbereitet und diese der wissenschaftlichen Gemeinschaft für empirische Analysen zur Verfügung stellt. Das Nationale Bildungspanel (NEPS) ist die größte Langzeit-Bildungsstudie in Deutschland und ermöglicht mit seinen Längsschnittdaten, die mittel- und langfristigen Auswirkungen der Corona-Pandemie für Kompetenzentwicklung und Bildungsverläufe über den Lebensverlauf zu untersuchen. In einer Zusatzbefragung wurden dafür die NEPS-Teilnehmenden zu den direkten Konsequenzen der Corona-Pandemie auf den Schul-, Arbeits- und Familienalltag befragt. Damit können sowohl rückblickend Unterschiede in der Reaktion auf die Krise wie auch Langzeitfolgen für Bildungsbiografien in Deutschland erforscht werden. Die Darstellung des Projekts ist im Internet einsehbar unter <https://www.lifbi.de/Corona>.

An wissenschaftlichen Erhebungen ist die oben genannte Lehrkräftebefragung des länderfinanzierten IQB (Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen) zum Fernunterricht in der Primarstufe zu nennen (nachlesbar unter <https://www.iqb.hu-berlin.de>). Sie wurde durch den Schulausschuss der Kultusministerkonferenz (KMK) auch mit bayerischer Stimme unterstützt und befürwortet.

13. Abgeordneter  
**Martin Hagen**  
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sich die absoluten Anmeldezahlen für den Vorbereitungsdienst (LPO II) seit dem Wintersemester 2015 bis zum aktuellen Winterseminar 2021 entwickelt haben (bitte aufgeschlüsselt nach G 8- bzw. G 9-Abitur, Sommerseminar und Winterseminar an allen Schularten und Regierungsbezirken), wie hoch die Anzahl der Rücktritte vom Antritt des Vorbereitungsdienstes (aufgeschlüsselt nach G 8 bzw. G 9 Abitur, Sommerseminar und Winterseminar an allen Schularten und Regierungsbezirken) seit dem Wintersemester 2015 bis zum aktuellen Winterseminar 2021 ausgefallen sind und insbesondere wie viele Teilnehmer den Vorbereitungsdienst seit dem Wintersemester 2015 bis zum aktuellen Winterseminar 2021 ab- bzw. unterbrochen haben (bitte aufgeschlüsselt nach G 8 bzw. G 9 Abitur, Sommerseminar und Winterseminar an allen Schularten und Regierungsbezirken)?

#### Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

##### Vorbemerkung:

Eine Aufschlüsselung der Anmelde-, Zulassungs- und Absolventenzahlen nach Regierungsbezirken ist dem Staatsministerium aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten nur für die Lehrämter an Grund- und Mittelschulen möglich. Ebenso ist keine Aufschlüsselung nach G 8- oder G 9-Abitur möglich, da entsprechende Daten nicht erhoben werden. Aufgrund der Datenlage lassen sich Rücktritte vom Antritt des Vorbereitungsdienstes sowie Abbrüche und Unterbrechungen für die Lehrämter an Förderschulen, Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen nicht direkt auswerten. Es kann bei diesen Lehrämtern jedoch davon ausgegangen werden, dass die Differenz zwischen der Anzahl der Zulassungen zum Vorbereitungsdienst und den Personen, die die Zweite Staatsprüfung erfolgreich abgelegt haben, in erster Linie den Personen zugerechnet werden kann, die den Vorbereitungsdienst ab- bzw. unterbrochen haben.

**Begründung:** Der Anteil der Nichtbestehender der Zweiten Staatsprüfung liegt bei den genannten Lehrämtern regelmäßig nicht über 1 Prozent aller Absolventen der Zweiten Staatsprüfung.

##### 1. Lehramt an Gymnasien

Die nachfolgende Tabelle zeigt für das Lehramt an Gymnasien, wie viele Personen sich zum Vorbereitungsdienst zum angegebenen Dienstbeginn angemeldet haben, wie viele zum Dienst zugelassen wurden und wie viele die Zweite Staatsprüfung zu den angegebenen Terminen erfolgreich abgelegt haben.

Dienstbeginn	Sep 2015	Feb 2016	Sep 2016	Feb 2017	Sep 2017	Feb 2018	Sep 2018	Feb 2019	Sep 2019	Feb 2020	Sep 2020
Anmeldungen	1426	1079	1471	1037	1369	907	1156	724	901	612	763
Zulassungen	1105	802	1136	727	986	620	895	524	691	464	569
2. St-Prf. best.	1041	767	1083	693	934	579	864	510	.*	.*	.*

\*Anmerkung: Für die Dienstbeginne ab September 2019 liegen noch keine Absolventenzahlen vor, da der Vorbereitungsdienst noch andauert.

## 2. Lehramt an Realschulen

Die nachfolgende Tabelle zeigt in analoger Weise für das Lehramt an Realschulen, wie viele Personen sich zum Vorbereitungsdienst zum angegebenen Dienstbeginn angemeldet haben, wie viele zum Dienst zugelassen wurden und wie viele die Zweite Staatsprüfung zu den angegebenen Terminen erfolgreich abgelegt haben.

Dienstbeginn	Sep 2015	Feb 2016	Sep 2016	Feb 2017	Sep 2017	Feb 2018	Sep 2018	Feb 2019	Sep 2019	Feb 2020	Sep 2020
Anmeldungen	1077	-*	886	-*	695	-*	595	-*	438	-*	422
Zulassungen	847	-*	716	-*	551	-*	452	-*	342	-*	340
2. St-Prf. Best.	789	-*	674	-*	517	-*	434	-*	-*	-*	-*

\*Anmerkungen: Für die Dienstbeginne ab September 2019 liegen noch keine Absolventenzahlen vor, da der Vorbereitungsdienst noch andauert. Für das Lehramt an Realschulen beginnt der Vorbereitungsdienst nur im September.

## 3. Lehramt an beruflichen Schulen

Die nachfolgende Tabelle zeigt in analoger Weise für das Lehramt an beruflichen Schulen, wie viele Personen sich zum Vorbereitungsdienst zum angegebenen Dienstbeginn angemeldet haben, wie viele zum Dienst zugelassen wurden und wie viele die Zweite Staatsprüfung zwei Jahre später erfolgreich abgelegt haben.

Dienstbeginn	Sep 2015	Feb 2016	Sep 2016	Feb 2017	Sep 2017	Feb 2018	Sep 2018	Feb 2019	Sep 2019	Feb 2020	Sep 2020
Anmeldungen	390	164	411	127	387	109	351	138	368	125	445
Zulassungen	316	109	345	87	328	82	301	93	314	83	364
2. St-Prf. Best.	300	101	321	78	311	78	279	81	-*	-*	-*

\*Anmerkung: Für die Dienstbeginne ab September 2019 liegen noch keine Absolventenzahlen vor, da der Vorbereitungsdienst gerade noch andauert.

## 4. Lehramt an Förderschulen

Die nachfolgende Tabelle zeigt in analoger Weise für das Lehramt an Förderschulen, wie viele Personen sich zum Vorbereitungsdienst zum angegebenen Dienstbeginn angemeldet haben, wie viele Personen den Regierungen zugewiesen wurden und wie viele die Zweite Staatsprüfung zwei Jahre später erfolgreich abgelegt haben.

Dienstbeginn	Sep 2015	Feb 2016	Sep 2016	Feb 2017	Sep 2017	Feb 2018	Sep 2018	Feb 2019	Sep 2019	Feb 2020	Sep 2020
Anmeldungen	311	-*	381	-*	347	-*	361	-*	381	-*	371
Zuweisungen	301	-*	365	-*	346	-*	356	-*	378	-*	368
2. St-Prf. Best.	269	-*	317	-*	318	-*	333	-*	-*	-*	-*

\*Anmerkung: Für die Dienstbeginne ab September 2019 liegen noch keine Absolventenzahlen vor, da der Vorbereitungsdienst gerade noch andauert. Für das Lehramt an Förderschulen beginnt der Vorbereitungsdienst nur im September.



### 5. Lehramt an Grund- und Mittelschulen

Die nachfolgenden Tabellen zeigen, aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, wie viele Personen sich für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen bzw. für das Lehramt an Mittelschulen seit 2015 angemeldet haben:

Anzahl der Personen, die sich für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an <b>Grundschulen</b> angemeldet haben						
Reg.-Bez.	2015	2016	2017	2018	2019	2020
OBB	348	358	383	386	365	396
NDB	108	99	130	99	98	143
OPF	131	140	152	128	135	141
OFR	145	124	118	128	150	125
MFR	199	223	213	258	231	209
UFR	133	143	213	195	142	134
SCHWA	165	203	192	208	189	231
<b>Gesamt</b>	<b>1 229</b>	<b>1 290</b>	<b>1 401</b>	<b>1 402</b>	<b>1 310</b>	<b>1 379</b>

  

Anzahl der Personen, die sich für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an <b>Mittelschulen</b> angemeldet haben						
Reg.-Bez.	2015	2016	2017	2018	2019	2020
OBB	122	130	125	124	118	127
NDB	86	94	75	86	83	70
OPF	92	106	83	91	75	63
OFR	39	43	41	49	50	32
MFR	129	115	114	110	108	102
UFR	65	77	43	59	53	67
SCHWA	114	127	91	93	104	110
<b>Gesamt</b>	<b>647</b>	<b>692</b>	<b>572</b>	<b>612</b>	<b>591</b>	<b>571</b>

Aus den beiden folgenden Tabellen geht hervor, wie viele Personen den Vorbereitungsdienst für das jeweilige Lehramt seit 2015 tatsächlich angetreten haben:

Anzahl der Personen, die den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an <b>Grundschulen</b> angetreten sind						
Reg.-Bez.	2015	2016	2017	2018	2019	2020
OBB	377	351	420	409	386	429
NDB	110	108	122	121	102	128
OPF	121	117	129	109	124	99
OFR	97	111	109	123	106	115
MFR	153	190	163	221	190	197
UFR	124	128	150	122	132	132
SCHWA	173	189	206	205	193	181
<b>Gesamt</b>	<b>1155</b>	<b>1194</b>	<b>1299</b>	<b>1310</b>	<b>1233</b>	<b>1281</b>

Anzahl der Personen, die den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an <b>Mittelschulen</b> angetreten sind						
Reg.-Bez.	2015	2016	2017	2018	2019	2020
<b>OBB</b>	136	148	134	130	175	122
<b>NDB</b>	54	71	54	54	63	50
<b>OPF</b>	67	72	60	60	45	62
<b>OFR</b>	42	45	40	41	43	34
<b>MFR</b>	109	102	102	105	92	104
<b>UFR</b>	54	72	28	66	48	54
<b>SCHWA</b>	98	95	80	76	81	89
<b>Gesamt</b>	<b>560</b>	<b>605</b>	<b>498</b>	<b>532</b>	<b>547</b>	<b>515</b>

Die nachfolgende Tabelle zeigt für beide Lehrämter, wie viele Kandidatinnen und Kandidaten vom Antritt des Vorbereitungsdienstes zurückgetreten sind. Da die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter teilweise in einem anderen Regierungsbezirk eingesetzt wurden als demjenigen, für den sie sich angemeldet haben, können diese Zahlen nur mit Blick auf ganz Bayern betrachtet werden, da andernfalls Doppelzählungen nicht ausgeschlossen werden könnten.

Anzahl der Personen, die vom Antritt des Vorbereitungsdienstes <b>zurückgetreten</b> sind		
Jahr	Grundschule	Mittelschule
2015	74	87
2016	96	87
2017	102	74
2018	92	80
2019	77	44
2020	98	56

Zur Frage, wie viele Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Bereich der Grund- und Mittelschulen den Vorbereitungsdienst ab- bzw. unterbrechen, führt das Staatsministerium keine Statistik. Daher kann dazu hier keine Auskunft gegeben werden.

14. Abgeordnete **Susanne Kurz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, inwieweit das Staatsministerium für Digitales in Planung und Umsetzung von Projekten zur Entwicklung digitaler Lernmöglichkeiten an Bayerns Schulen eingebunden war, wie viele digitale Klassenzimmer an Grundschulen bayernweit bisher eingerichtet sind, (bitte nach Regierungsbezirk aufschlüsseln) und ab welchem Zeitpunkt der Zugriff auf die Lernplattform mebis wieder allen Schulen zu allen Uhrzeiten zur Verfügung stehen soll?

#### Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Das Staatsministerium für Digitales (StMD) hat sich beim Schulgipfel zur Digitalisierung am 23. Juli 2020 eingebracht.

Es entwickelt gegenwärtig eine App „Sicher surfen für Grundschüler“ zur Sensibilisierung hinsichtlich der Gefahren im Internet; eine Ausschreibung hierfür läuft bereits. Daneben war das StMD Teil der interministeriellen Arbeitsgruppe unter Leitung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Vorbereitung des Distanzunterrichts nach Ende der Weihnachtsferien. Es ist auch an der Entwicklung der BayernCloud Schule beteiligt.

Die folgende Tabelle enthält die Anzahl der digitalen Klassenzimmer an Grundschulen je Regierungsbezirk nach aktuellem Stand (Januar 2021) der IT-Umfrage an Schulen, die die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen im Auftrag des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus regelmäßig durchführt:

Regierungsbezirk	Anzahl Grundschulen	Digitale Klassenzimmer
Oberbayern	720	2 260
Niederbayern	268	908
Oberpfalz	242	1 146
Oberfranken	226	679
Mittelfranken	277	977
Unterfranken	254	630
Schwaben	346	1 211

Die mebis Lernplattform steht allen Schulen jederzeit zur Verfügung.

15. Abgeordnete  
**Julika Sandt**  
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Möglichkeiten zur Teilnahme am (digitalen) Unterricht und entsprechend auch zum Zugriff auf die von den Lehrkräften digital zur Verfügung gestellten Unterrichtsmaterialien, bestehen für die Kinder während der Teilnahme an der Notbetreuung an einer Schule, durch welche Maßnahmen wird sichergestellt, dass die Qualität des Unterrichts während der Notbetreuung der Qualität des Unterrichts im Homeschooling und im regulären Präsenzunterricht entspricht und welche konkreten Möglichkeiten zur Förderung erhalten Kinder mit (Lern-)Beeinträchtigungen während der Notbetreuungen einer Schule?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Für Schülerinnen und Schüler, für die während des Distanzunterrichts keine Betreuungsmöglichkeit besteht, bieten die Schulen eine Notbetreuung an. Die Notbetreuung versteht sich nicht als „Ersatzunterricht“, sondern als Betreuung. Die Schulen entscheiden selbstständig vor Ort über inhaltliche Konzeption und Ausgestaltung der Notbetreuung.

Je nach den technischen und personellen Voraussetzungen an der Schule, die im Rahmen der Notbetreuung vor Ort zur Verfügung stehen, können Schülerinnen und Schüler sich auch am Online-Unterricht ihrer Klasse beteiligen, während sie an der Notbetreuung teilnehmen. Ein Anspruch darauf besteht aber nicht und kann auch nicht gewährleistet werden, da die Schulen die Notbetreuung nur im Rahmen vorhandener technischer und personeller Ausstattung durchführen können, die Aufsicht der Schülerinnen und Schüler sowie die Umsetzung des schuleigenen Hygieneplans gewährleistet sein muss und die Lehrkräfte zeitgleich den Distanzunterricht halten müssen.

Die Schulen unternehmen mitunter große Anstrengungen, auch in der Notbetreuung eine pädagogische Begleitung der Schülerinnen und Schüler sicherzustellen, damit die betreffenden Kinder von dort aus am Distanzunterricht teilnehmen können. Für alle Schülerinnen und Schüler von Förderzentren und der Schulen für Kranke wird die Notbetreuung außerdem mit einem förderpädagogischen Angebot verbunden.

Sofern Schülerinnen und Schüler für die Wahrnehmung der Angebote des Distanzunterrichts während der Notbetreuung Bedarf an digitalen Endgeräten haben, wird darauf hingewiesen, dass Dank der umfassenden bereit gestellten Mittel i. H. v. rd. 108 Mio. Euro bereits 128 000 Schülerleihgeräte zur Verfügung stehen.

16. Abgeordnete  
**Anna  
Toman**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Vor dem Hintergrund, dass es seit dem ersten Lockdown im März 2020 immer wieder massive Probleme mit der Lernplattform mebis gab, frage ich die Staatsregierung, sind seit dem ersten Lockdown externe Anbieter an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus herangetreten, um ihre Dienstleistungen in diesem Bereich anzubieten, welche externen Angebote wurden neben MS-Teams eingeholt, um einen stabilen Zugang für den digitalen Unterricht zu gewährleisten und warum wurden diese Angebote nicht berücksichtigt?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Nach den pandemiebedingten Schulschließungen wurde die für den unterrichts begleitenden Einsatz in asynchronen Lehr-Lern-Szenarien konzipierte Lernplattform von mebis mit MS-Teams (MS = Microsoft) um ein Kommunikations- und Kollaborationswerkzeug ergänzt, welches insbesondere die im Rahmen von Schulschließungen erforderliche synchrone Kommunikation ermöglichen soll.

Darüber hinaus nutzen die Schulen zur Gestaltung von Distanzunterricht alternative Werkzeuge externer Anbieter. Unter den besonderen Bedingungen der Coronakrise und der raschen Bewältigung der flächendeckenden Schulschließungen im März 2020 hat das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) zur kurzfristigen Unterstützung der Schulen und Lehrkräfte eine Linksammlung zu Webangeboten und Apps für das „Lernen zuhause“ zusammengestellt und diese im mebis Infoportal veröffentlicht. Hintergrund war, dass sich Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte mit einer Vielzahl an Lernangeboten von Drittanbietern konfrontiert sahen. Oftmals wurden die Angebote vor dem Hintergrund der Coronakrisen-Situation von den Unternehmen vorübergehend kostenfrei zur Verfügung gestellt. Um den Nutzerinnen und Nutzern die kurzfristige und rasche Auswahl eines entsprechenden Produkts zu erleichtern und ihnen in rechtlicher Hinsicht einen gewissen Vertrauensschutz zu gewährleisten, wurde der „Solidaritätskodex Digitale Bildung“ formuliert. Die Unterzeichner des „Solidaritätskodex“ sicherten durch ihre Unterschrift zu, ihr Produkt zu den dort genannten Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Dazu gehörten die unentgeltliche Nutzung ohne automatische kostenpflichtige Verlängerung, jederzeitige Kündigungsmöglichkeit, Freiheit von Werbung und Produktplatzierungen, keine Datenweitergabe insb. zu Werbezwecken, automatische Löschung personenbezogener Daten nach Vertragsbeendigung, sowie keine Verarbeitung sensibler Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Der „Solidaritätskodex“ ist inzwischen ausgelaufen. Ein auf Online-Lernen ausgerichtetes Videokonferenzwerkzeug für alle Schulen in Bayern befindet sich derzeit in Beschaffung.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

17. Abgeordneter  
**Christian  
Flisek**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie können für Studentinnen und Studenten der Psychotherapie Wechselmöglichkeiten in den neuen reformierten Studiengang geschaffen werden, sodass auch sie von den Verbesserungen des reformierten Studiengangs profitieren können und ihnen keinerlei Nachteile im Vergleich zu den Studentinnen und Studenten des neuen Studiengangs entstehen?

### Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Umstellung der Psychotherapeuten-Ausbildung auf ein rein universitäres System ist ein komplexes Vorhaben, bei dem der Einstieg mit der Einführung der neuen polyvalenten Bachelorstudiengänge für Psychologie entsprechend dem Psychotherapeutengesetz bereits zum Wintersemester 2020/2021 umzusetzen war. Die bayerischen Universitäten haben diese Einführung termingerecht realisiert.

Eine gesetzliche Verpflichtung, auch eine Wechselmöglichkeit von der alten auf die neue Bachelorprüfungsordnung vorzusehen, besteht hingegen nicht. Nach dem Psychotherapeutengesetz ist vielmehr der Verbleib im bisherigen Ausbildungssystem für diejenigen Studierenden, die ihr Studium vor dem 01.09.2020 aufgenommen haben, der Regelfall, weshalb gesetzlich auch eine langfristige Übergangsregelung eingeführt wurde. Ob und zu welchem Zeitpunkt die Einführung einer Wechselmöglichkeit in ein Studium nach der neuen Bachelorprüfungsordnung sinnvoll ist, hängt u. a. auch vom Einführungszeitpunkt des anschließenden Masterstudiengangs für Psychotherapie ab. Letzterer muss spätestens dann starten, wenn die erste Kohorte den neuen polyvalenten Bachelorstudiengang absolviert hat.

Zur Unterstützung der bayerischen Universitäten bei der Umsetzung der Psychotherapeuten-Ausbildungsreform hat die Staatsregierung in ihren Haushaltsentwurf für das Jahr 2021 zusätzliche Personalstellen aufgenommen, die spezifisch für diesen Zweck vorgesehen sind. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die Staatsregierung die bayerischen Hochschulen in den letzten Jahren wiederholt mit erheblichen zusätzlichen Personalkapazitäten ausgestattet hat und auch weiterhin ausstattet (zuletzt ab diesem Jahr im Rahmen der Hightech Agenda mit rund 2 500 Stellen sowie der Entfristung von rund 1 200 bislang befristeten Stellen).

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst steht im engen Austausch mit den bayerischen Universitäten, um im Lichte der Möglichkeiten des Staatshaushalts das weitere Vorgehen einvernehmlich festzulegen und eine bayernweit abgestimmte Umsetzung der Reform zu gewährleisten.

18. Abgeordneter **Ludwig Hartmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, ob es Vereinbarungen zwischen dem Vermieter, dem Deutschen Museum und / oder dem Freistaat Bayern gibt, ob und zu welchen Konditionen das Deutsche Museum nach Auslaufen des 25-jährigen Mietvertrags die Immobilie weiter nutzen kann, falls nein, warum nicht und warum wurde der Landtag nicht vor Vertragsabschluss vollumfänglich in die Entscheidung über diese bislang teuerste Immobilienanmietung des Freistaates involviert?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**

Bei der Zweigstelle Nürnberg des Deutschen Museums handelt es sich um ein Projekt des Deutschen Museums als autonomer Rechtspersönlichkeit. Eine Errichtung mit Mitteln des Freistaats aus der Anlage S wäre schon deshalb nicht infrage gekommen, weil das Deutsche Museum kein staatliches Museum ist, sodass der Kauf einer Liegenschaft durch den Freistaat Bayern selbst mit anschließender unentgeltlicher Überlassung zur Nutzung durch das Deutsche Museum aus rechtlichen Gründen unzulässig ist. Außerdem gab es zum damaligen Zeitpunkt kein geeignetes ankaufbares Grundstück.

Die Mietlösung bietet gegenüber einer Kauflösung insoweit eine größere Flexibilität, als gegen Ablauf des Mietvertrags flexibler entschieden werden kann, wie weiter verfahren wird, ohne an eine Immobilie gebunden zu sein. Angesichts des vom heutigen Tag weit in der Zukunft liegenden Endes des Mietvertrags können dazu noch keine Aussagen getroffen werden. Entsprechende Überlegungen werden mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf vor dem Ende des Mietvertrags angestellt werden.

Die Zweigstelle des Deutschen Museums Nürnberg wurde in den letzten Jahren schon mehrfach im Landtag behandelt und ist Gegenstand der regelmäßigen Berichterstattung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst gegenüber dem Landtag. Hinsichtlich der Frage der Involvierung des Landtags vor Vertragsabschluss darf auf die Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 17.10.2017, Drs. 17/18598, zur Schriftlichen Anfrage der SPD verwiesen werden, dort unter 8.b.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass das Konzept Miete statt Bau zunehmend im staatlichen Bereich, wie beispielsweise bei Hochschulbauten, als innovatives Modell durchgeführt wird. Dies kann in der Gesamtschau gegenüber dem staatlichen Bauen Vorteile haben, beispielsweise wenn kein staatliches Baugrundstück verfügbar ist, oder da auf diese Weise sämtliche Bau(kosten)risiken durch den Vermieter getragen werden.

Die Staatsregierung wird zeitnah einen erneuten umfassenden Gesamtüberblick über die Zweigstelle des Deutschen Museums in Nürnberg im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst darstellen.

19. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Heubisch** (FDP)
- Anlässlich der öffentlichen Diskussionen bzgl. des Vergabeverfahrens zur Titelvergabe Kulturhauptstadt 2025, frage ich die Staatsregierung, welche konkreten Zweifel hinsichtlich des Vergabeverfahrens um die Kulturhauptstadt 2025 zu einer Vertagung der Bestätigung der Juryentscheidung für Chemnitz durch die Kulturminister der Länder auf Anfang 2021 geführt haben, wie sie das Vergabeverfahren für Chemnitz als Kulturhauptstadt 2025 hinsichtlich der Vorwürfe der Intransparenz und mangelnder demokratischer Entscheidungsstrukturen abschließend bewertet und wie sie sich für die Stärkung eines transparenten, nachvollziehbaren Auswahlverfahrens zur Titelvergabe der Kulturhauptstadt in der Zukunft einsetzen wird?

### **Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**

Die Wettbewerbsregeln zur Kulturhauptstadt Europas 2025 sehen vor, dass die Kulturministerkonferenz im Benehmen mit der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien anhand der im Auswahlbericht der Jury enthaltenen Empfehlung eine Stadt zur „Kulturhauptstadt Europas“ ernennt und das Europäische Parlament, den Rat, die Kommission und den Ausschuss der Regionen über die Ernennung in Kenntnis setzt. Gem. Art. 6 des Beschlusses Nr. 445/2014/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. April 2014 zur Einrichtung einer Aktion der Europäischen Union für die „Kulturhauptstädte Europas“ im Zeitraum 2020 bis 2033 wird für das Auswahlverfahren eine unabhängige Expertenjury eingerichtet. Diese Jury setzt sich wie folgt zusammen: Je drei Mitglieder werden durch die Europäische Kommission, den Europäischen Rat und das Europäische Parlament für je drei Jahre ernannt. Ein Jurymitglied wird durch den Europäischen Ausschuss der Regionen, zwei Mitglieder werden durch das Sitzland (hier Kulturministerkonferenz sowie Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien und Auswärtiges Amt) berufen. Die Auswahl der Experten wird wie folgt vorgenommen: Nach der öffentlichen Aufforderung zur Interessenbekundung erstellt die Kommission einen Pool potenzieller europäischer Experten.

Aus diesem Pool wählen das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission je drei Experten aus, die sie gemäß ihren jeweiligen Verfahren ernennen. Alle Experten müssen a) die Unionsbürgerschaft besitzen, b) unabhängig sein, c) über weitreichende Erfahrung und Fachkompetenz in folgenden Bereichen verfügen: i) im Kulturbereich, ii) auf dem Gebiet der kulturellen Stadtentwicklung oder iii) der Organisation einer Veranstaltung „Kulturhauptstadt Europas“ oder einer internationalen Kulturveranstaltung vergleichbaren Umfangs und Ausmaßes und d) in der Lage sein, der Arbeit in der Jury eine hinreichende Zahl von Arbeitstagen pro Jahr zu widmen. Alle Experten müssen gem. Art. 6 Abs. 8 des Beschlusses auf jeden tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt in Bezug auf eine bestimmte Bewerberstadt hinweisen. Wird ein solcher Interessenkonflikt gemeldet oder tritt ein solcher Konflikt zutage, so tritt der betreffende Experte zurück, und das betreffende Organ, die Einrichtung oder der Mitgliedstaat ersetzt diesen Experten für die verbleibende Amtszeit nach dem einschlägigen Verfahren. Der Jurybericht zur finalen Entscheidung ist öffentlich einsehbar unter <https://www.kulturstiftung.de/jurybericht-zur-finalen-entscheidung-im-bewerbungsverfahren-kulturhauptstadt-europas-2025-veroeffentlicht/>.

Die im Dezember 2020 veröffentlichten Medienberichte, in denen Fragen einer eventuellen Befangenheit bzw. möglichen Interessensverquickung einzelner Jurymitglieder im Zusammenhang mit einer möglichen Beratertätigkeit für Bewerber-



städte thematisiert wurden, hat die Kulturministerkonferenz zum Anlass genommen, diesen Vorwürfen vor einer Bekanntgabe des Ergebnisses des Auswahlverfahrens an die Kommission vertieft nachzugehen. Die dazu eingeholten Stellungnahmen und Anhörungen von Vertreterinnen und Vertretern der für die praktische Organisation auf nationaler Ebene verantwortlichen Kulturstiftung der Länder und der Jury haben keine Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten im Verfahren ergeben.

Es wurde jedoch deutlich, dass die o. g. Verfahrensregeln, insbesondere was die Regelungen zur Vermeidung von Interessenskonflikten angeht, überarbeitungsbedürftig sind. Die Kulturministerkonferenz hat daher beschlossen, die Mitteilung an die Kommission zur Ernennung von Chemnitz zur Kulturhauptstadt Europas 2021 mit der dringenden Bitte zu versehen, das o. g. Regelwerk mit dem Ziel zu überarbeiten, zur Vermeidung von Interessenskonflikten insbesondere mit Blick auf Beratungsdienstleistungen mehr Transparenz herzustellen.

20. Abgeordneter  
**Sebastian Körber**  
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, seit wann eine Miete in voller Höhe oder teilweise für die Außenstelle des Deutschen Museums in Nürnberg gezahlt wird (bitte um Nennung des jeweiligen Datums), in welchem baulichen Ausbauzustand sich die Außenstelle des Deutschen Museums in Nürnberg zu diesem Zeitpunkt befunden hat (bzw. ob der Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme alternativ bereits erfolgt ist und zu welchem Zeitpunkt) und welche Gründe vorliegen, dass im Entwurf des Haushaltsplan 2021 im Epl. 15 weitere Investitionszuschüsse in Höhe von 8,8 Mio. Euro (vgl. Epl. 15, Tit. 686 89-7) für Aufbau und Betrieb, zusätzlich zu den bereits geflossenen 27,6 Mio. Euro, veranschlagt wurden?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**

Das Mietobjekt konnte vom Deutschen Museum zum 28.11.2019 in einem vertragsgemäßen Zustand übernommen werden. Ab dem Zeitpunkt des Besitzübergangs ist nach Vertrag - wie üblich - der Mieter, in diesem Fall das Deutsche Museum, zur Zahlung der vollen Miete verpflichtet. Mit der Übernahme des Gebäudes lag die Verfügungsgewalt beim Deutschen Museum, das die Zeit seither benötigt, um die Ausstellungen einzurichten/herzurichten. Diese Zeitläufte sind für die „Bestückung“ eines derartigen Museums notwendig und üblich. Die für das Jahr 2019 ab dem Übernahmezeitpunkt fällige Miete wurde vom Deutschen Museum aus den Mitteln des Realisierungsbudgets von 27,6 Mio. Euro finanziert.

Das Realisierungsbudget setzt sich zusammen aus Mitteln für die Bauherrichtung (8,0 Mio. Euro) und für die Ausstellungskonzeption (Vereinbarung vom 02.06.2017: 19,6 Mio. Euro) und beträgt insgesamt 27,6 Mio. Euro. Dieser Betrag gilt seit Vertragsabschluss unverändert, es handelt sich um die Budgetobergrenze für Investitionsausgaben. Die hierfür notwendigen Ausgabemittel wurden bei Kap. 15 03 Tit. 893 89 (Investitionszuschüsse für den Aufbau der Zweigstelle Nürnberg) in den Jahren 2016 bis 2020 vollständig veranschlagt.

Im Entwurf des Haushaltsplanes 2021, der derzeit im Landtag zur Beratung und Entscheidung vorliegt, sind bei Kapitel 15 03 Titel 686 89 folgende Ausgabemittel für das Museum veranschlagt:

2.800,0	Tsd. Euro	mehr wegen Nachveranschlagung Miete 2020
6.000,0	Tsd. Euro	mehr wegen Inbetriebnahme Museum 2021

Die Staatsregierung wird zeitnah einen erneuten umfassenden Gesamtüberblick über die Zweigstelle des Deutschen Museums in Nürnberg im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst darstellen.

21. Abgeordnete  
**Verena  
Osgyan**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie erklärt sich die enorme Steigerung der Beträge für die Anmietung des Museumsstandorts Deutsches Museum Nürnberg im Augustinerhof in von 11 Mio. Euro (Pressekonferenz Dr. Markus Söder, damaliger Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Prof. Dr. rer. Nat. Wolfgang Heckl, Generaldirektor des Deutschen Museums, Dr. Julia Lehner, damalige Kulturreferentin der Stadt Nürnberg, am 10.06.2016) auf 27,6 Mio. Euro zzgl. 2,8 Mio. Euro Jahresmiete (Bericht der Staatsregierung vom 05.07.2017), wie verhält sich dazu wiederum der Inhalt des Vereinbarung zur Errichtung und dauerhaftem Betrieb der Zweigstelle Nürnberg des Deutschen Museums, in der von einer Zuwendung von 19,6 Mio. auf vier Jahre die Rede ist und für den laufenden Betrieb auf den jährlichen Wirtschaftsplan des Deutschen Museums verwiesen ist und welche Summen sind für das Deutsche Museum Nürnberg nun insgesamt bisher im Staatshaushalt als reguläre Haushaltstitel bzw. Verpflichtungserklärungen enthalten gewesen?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**

Zur Antwort auf die Frage der Finanzbedarfsentwicklung zwischen 10.06.2016 und 05.07.2017 darf auf die bereits erfolgte Antwort des Staatsministeriums vom 17.10.2017, Drs. 17/18598 zur Schriftlichen Anfrage der SPD, dort die Ausführungen unter 5.b, verwiesen werden.

In der Verwaltungsvereinbarung wurden die Kosten von 19,6 Mio. Euro für die Aufbauphase festgeschrieben, mit dem Klammerzusatz „ohne Bauherrichtung“. Die für letztere vorgesehenen 8 Mio. Euro sowie die jährliche Miete über 25 Jahre wurden dem Landtag ebenfalls 2017 berichtet. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die 2017 festgelegten Kostenrahmen nach wie vor gültig sind.

Die notwendigen Ausgabemittel für das Realisierungsbudget von 27,6 Mio. Euro wurden bei Kap. 15 03 Tit. 893 89 (Investitionszuschüsse für den Aufbau der Zweigstelle Nürnberg) in den Jahren 2016 bis 2020 vollständig veranschlagt.

Im Entwurf des Haushaltsplanes 2021, der derzeit im Landtag zur Beratung und Entscheidung vorliegt, sind bei Kapitel 15 03 Titel 686 89 folgende Ausgabemittel für das Museum veranschlagt:

2.800,0	Tsd. Euro	mehr wegen Nachveranschlagung Miete 2020
6.000,0	Tsd. Euro	mehr wegen Inbetriebnahme Museum 2021

Die Staatsregierung wird zeitnah einen erneuten umfassenden Gesamtüberblick über die Zweigstelle des Deutschen Museums in Nürnberg im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst darstellen.

22. Abgeordneter **Tim Pargent** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Stakeholder (z. B. von Seiten des Deutschen Museums, der Stadt Nürnberg, des Freistaates Bayern, der Immobilien Freistaat Bayern und Dritter) waren in die Standortfindung und Entscheidung für die Errichtung des Deutschen Museums Nürnberg involviert bzw. wurden dabei zu Rate gezogen (bitte Zeitpunkt und Form der Einbeziehung angeben) und welche Ergebnisse (inklusive Zwischenstände) ergaben sich daraus?

### **Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**

Alle Entscheidungen über die Zuwendungen an das Deutsche Museum wurden von der Staatsregierung durch Behandlung in mehreren Sitzungen gemeinsam getragen. Der Landtag wurde auf Basis fachlich fundierter und belastbarer Informationen informiert und hat die Mittel im Haushalt bereitgestellt. Dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst wird regelmäßig vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst Bericht erstattet.

Mit dem Deutschen Museum als größtem Technikmuseum der Welt steht ein Partner mit herausragender musealer Expertise zur Verfügung. Die Prüfung der Standorte durch Begehung, Vorgespräche und Begutachtung der von den Investoren vorgelegten Machbarkeitsstudien sowie die daraus resultierende SWOT-Analyse zu den Standorten erfolgte durch das Deutsche Museum. Das Deutsche Museum hat die Verhandlungen mit dem Eigentümer in eigener Zuständigkeit geführt und den Mietvertrag in eigener Zuständigkeit geschlossen. Nach Mitteilung des Deutschen Museums gab es keine „Auswahlkommission“ unter Beteiligung Externer zum Standort des Deutschen Museums Nürnberg.

Ein liegenschaftliches Flächenmanagementverfahren des Freistaats selbst war schon rechtlich nicht angezeigt, da durch den Freistaat weder ein Flächenerwerb noch eine Anmietung erfolgte. Die Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) wurde vor Mietvertragsschluss seitens des Deutschen Museums mit Schreiben vom 22.02.2017 gebeten, eine Stellungnahme zur Angemessenheit der Höhe des standort- und objektbezogenen Mietzinses für den Standort „Augustinerhof“ in Nürnberg abzugeben.

Die IMBY antwortete mit einem Schreiben 16.03.2017 und stellte dabei heraus, dass es sich bei der musealen Nutzung um eine sog. Sonderimmobilie handelt.

Entsprechend nimmt das Schreiben auf den IVD-Gewerbe-Preisspiegel 2015/2016 Bezug, wonach für Ladenflächen über 150 m<sup>2</sup> in 1A-Lage im Geschäftskern von Nürnberg monatliche Mieten (nettokalt) von sogar durchschnittlich 80 EUR/m<sup>2</sup> gezahlt werden. Infolge der Stellungnahme der IMBY wurde durch Nachverhandlungen des Deutschen Museums der Mietpreis dann noch gemindert.

Die Staatsregierung wird zeitnah einen erneuten umfassenden Gesamtüberblick über die Zweigstelle des Deutschen Museums in Nürnberg im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst darstellen.

23. Abgeordnete **Dr. Sabine Weigand** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie oft wurden in den vergangenen Jahren (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren ab 2015) Bußgelder nach Art. 23 Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) verhängt, in welchen Höhen und wie viele wurden davon bezahlt?

**Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**

Eine Beantwortung der Anfrage zum Plenum ist nicht möglich, da die Bußgelder durch die Unteren Denkmalschutzbehörden in Bayern in eigener Zuständigkeit verhängt werden und hierüber keine Übersicht im Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst oder im Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege geführt wird. Dies wäre nur im Wege einer gesonderten Anfrage bei allen (über 130) Denkmalschutzbehörden möglich.

24. Abgeordneter  
**Christian  
Zwanziger**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist der Anteil an Präsenzprüfungen gegenüber digitalen Prüfungen an Bayerischen Hochschulen im Wintersemester 2020/2021 (bitte sowohl bayernweit als auch nach Hochschulen auflisten), wie wird sie mit Staatsexamina hinsichtlich der Frage nach digitalen Prüfungen umgehen und werden bzw. welche Freiversuchsregelungen für das Wintersemester 2020/2021 gelten (bitte auch ggf. geltende Freiversuchsregelungen nennen)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**

Im Hinblick auf die Staatsprüfungen/Staatsexamina, die in der Zuständigkeit der jeweiligen Fachressorts liegen, kann in Abstimmung mit diesen die Anfrage wie folgt beantwortet werden:

- In Bezug auf die Juristischen Staatsprüfungen, die in der Zuständigkeit des Staatsministeriums der Justiz liegen, wird auf die Anfrage wie folgt geantwortet:

Dem Landesjustizprüfungsamt ist es im vergangenen Jahr gelungen, die Juristischen Staatsprüfungen trotz der Corona-Pandemie planmäßig in Präsenzform durchzuführen. Höchste Priorität wurde und wird hierbei dem Schutz der Gesundheit der Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, Prüferinnen und Prüfer und Aufsichtführenden beigemessen. Zur Vermeidung eines Ansteckungsrisikos wird durch Auswahl ausreichend großer sowie durch Anmietung zusätzlicher Prüfungsräume sichergestellt, dass der erforderliche Mindestabstand sowohl zwischen den Prüfungsteilnehmern untereinander als auch zu den Prüfenden beziehungsweise Aufsichtführenden stets eingehalten werden kann. In den mündlichen Prüfungen wird die Zahl der pro Kommission geprüften Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt und Zuhörerinnen und Zuhörer nicht zugelassen.

Durch ein umfangreiches Hygienekonzept und weitere organisatorische Maßnahmen, wie insbesondere regelmäßiges Lüften wird sichergestellt, dass die Vorgaben und Empfehlungen zum Infektionsschutz für alle Beteiligten umgesetzt werden. Prüfungsteilnehmerinnen oder -teilnehmern mit Vorerkrankungen, für die bei einer Ansteckung mit dem Coronavirus ein erhöhtes Gesundheitsrisiko bestünde, sowie schwangeren Prüfungsteilnehmerinnen wird eine Prüfung in gesonderten Prüfungsräumen beziehungsweise eine Einzelprüfung angeboten. Im Einzelfall kommt hier auf Antrag auch die Anerkennung einer Unzumutbarkeit der Teilnahme an der Prüfung mit der Folge der Nachfertigung im nächsten Prüfungstermin in Betracht. Auf diese Weise können auch die seit 13.01. bis voraussichtlich 10.02.2021 laufenden mündlichen Prüfungen der Ersten Juristischen Staatsprüfung 2020/2 derzeit problemlos in Präsenzform durchgeführt werden. Auch der im Zeitraum vom 03. bis 10.03.2021 vorgesehene schriftliche Teil der Ersten Juristischen Staatsprüfung 2021/1 soll unter Einhaltung der genannten Vorsichtsmaßnahmen planmäßig als Präsenzprüfung durchgeführt werden, wobei die Entwicklung der Pandemie weiter eng im Blick behalten wird.

Für den Freiversuch bei der Ersten Juristischen Staatsprüfung gilt: § 37 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) gewährt den Teilneh-

merinnen und Teilnehmern der Ersten Juristischen Staatsprüfung einen Freiversuch im Falle einer frühzeitigen Meldung zur Prüfung. Wer die Erste Juristische Staatsprüfung nach ununterbrochenem Studium grundsätzlich spätestens in dem auf den Vorlesungsschluss des achten Semesters unmittelbar folgenden Prüfungstermin erstmals vollständig ablegt und die Prüfung nicht besteht, dessen Prüfung gilt als nicht abgelegt. Im Hinblick auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Hochschulbetrieb im Sommersemester 2020 wurde in § 37 JAPO die Regelung aufgenommen, dass das Sommersemester 2020 bei der für den Freiversuch maßgeblichen Semesterzahl nicht berücksichtigt wird (Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen vom 11.08.2020, GVBI S. 514). Im Hinblick auf das andauernde Infektionsgeschehen und dessen Auswirkungen auf den Studienbetrieb auch im Wintersemester 2020/2021 ist zur Vermeidung von Nachteilen der hiervon betroffenen Studierenden beabsichtigt, diese Regelung auch auf das Wintersemester 2020/2021 zu erstrecken. Die hierfür erforderliche Anpassung der JAPO wird gerade vorgenommen.

- In Bezug auf die Lehramtsstaatsprüfungen, die in der Zuständigkeit des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus liegen, wird wie folgt geantwortet:

Im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen zum Prüfungstermin Frühjahr 2021 sind aufgrund der Prüfungsanforderungen und des Wettbewerbscharakters der zentralen bayernweiten Prüfung keine digitalen Fernprüfungsformate vorgesehen.

Für die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt sind zu diesem Prüfungstermin verschiedene Günstigerregelungen vorgesehen, die auch einen Freiversuch enthalten. Die entsprechenden Sonderregelungen (inklusive der Regelung über einen Freiversuch beziehungsweise eine zusätzliche Wiederholungsmöglichkeit) sind unter <http://www.km-red.bybn.de/ministerium/termine/1-staatspruefung-anmeldung-pruefungen.html> veröffentlicht.

- Im Hinblick auf die Staatsprüfungen in den Gesundheitsberufen, die in der Zuständigkeit des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege liegen, wird wie folgt geantwortet:

Soweit die Staatsexamina in den Heilberufen betroffen sind, richten sich die Modalitäten der Prüfungen ausschließlich nach Bundesrecht (z. B. Bundesärzteordnung und Approbationsordnung für Ärzte). Die schriftlichen Staatsexamenprüfungen finden bundesweit zum gleichen Zeitpunkt und mit den gleichen, zentral erstellten Prüfungsaufgaben statt. Die Berufsgesetze des Bundes und die zugehörigen Approbationsordnungen sehen Präsenzprüfungen vor und räumen keine Freiversuchsregelung ein. Die Länder können davon nicht individuell abweichen.

- In Bezug auf die forstlichen Staatsprüfungen, die in der Zuständigkeit des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten liegen, wird wie folgt geantwortet:

Bei den forstlichen Staatsprüfungen werden alle Hygieneregeln beachtet. Abgesehen vom Ersatz der Projektarbeit durch eine schriftliche Arbeit können die Prüfungen in herkömmlicher Form durchgeführt werden. Freiversuchsregelungen sind derzeit nicht vorgesehen; die Prüfungen finden erst im Sommer 2021 statt. Die Durchführung der Prüfungen nach der Verordnung über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung in den fachlichen Schwerpunkten Agrarwirt-

schaft, Hauswirtschaft, Ernährung und Fachschuldienst für Hauswirtschaft, Ernährung und Versorgung (Fachverordnung land- und hauswirtschaftlicher Verwaltungsdienst – FachV-Lw) vom 27.11.2019 für das Jahr 2021 wurde wie folgt geplant: Die schriftlichen Prüfungen (4 x 5 Prüfungen) werden zu 100 Prozent dezentral in Kleingruppen (bis fünf Personen) als Präsenzprüfung durchgeführt. Die 90 pädagogischen Lehrvorführungen werden infolge der Schulschließungen mit Distanzunterricht zum überwiegenden Teil digital durchgeführt. Falls die Notwendigkeit besteht, können alle Lehrvorführungen digital durchgeführt werden. Die anstehenden 90 mündlichen Einzelprüfungen sind als Präsenzprüfung geplant. Soweit es notwendig sein sollte, können diese Prüfungen jederzeit auch digital durchgeführt werden. In der Verwaltung für Ländliche Entwicklung wird der Nachwuchs für die 4. Qualifikationsebene gemeinsam mit der Vermessungsverwaltung ausgebildet. Die Vermessungsverwaltung führt die Abschlussprüfungen durch.

In Bezug auf Hochschulprüfungen wird wie folgt geantwortet:

Die Durchführung der Hochschulprüfungen liegt in der Zuständigkeit und Eigenverantwortung der einzelnen Hochschulen. Teilweise werden die Hochschulprüfungen im Wintersemester 2020/2021 schon durchgeführt, teilweise stehen diese an den Hochschulen in Bayern erst noch bevor. Eine Gesamtübersicht zur Höhe des Anteils von Präsenzprüfungen oder digital unterstützten Prüfungen an der Gesamtzahl der im Wintersemester 2020/2021 durchgeführten bzw. vorgesehenen Hochschulprüfungen liegt dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst derzeit nicht vor.

Für Freiversuchsregelungen bei Hochschulprüfungen gilt: Die Hochschulen haben hochschulrechtlich grundsätzlich die rechtliche Freiheit und Möglichkeit, in eigener Verantwortung in ihren Prüfungsordnungen Regelungen beispielsweise zu freien Prüfungsversuchen in Bezug auf ihre Hochschulprüfungen zu treffen, soweit sich diesbezüglich aus übergeordneten, besonderen Rechtsbestimmungen keine einschränkende Vorgabe ergibt. Die Hochschulen legen gemäß Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) die Form und das Verfahren ihrer Hochschulprüfungen in ihren Prüfungsordnungen fest.



**Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

25. Abgeordnete  
**Barbara Fuchs**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen ergreift sie, um mehr Homeoffice in den Ministerien zu ermöglichen, wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten pro Ministerium im Homeoffice (bitte die Anzahl der Tage pro Woche mit angeben) und wie hat sich die Zahl der im Homeoffice-Arbeitenden gegenüber dem ersten Lockdown entwickelt?

**Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

Seit März 2020 soll den Beschäftigten auf ihren Wunsch hin, verstärkt Homeoffice ermöglicht werden, sofern die technischen Möglichkeiten bestehen und ein geordneter Dienstbetrieb das zulässt („freiwilliges Homeoffice“). Homeoffice darf nur abgelehnt werden, wenn Dienstposten unter keinen Umständen ganz oder teilweise für Homeoffice geeignet oder dringende dienstliche Gründe die Präsenz der Beschäftigten erfordern.

In den Bayerischen Ministerien nimmt momentan die Mehrheit der Beschäftigten in täglich wechselndem Umfang die Möglichkeit des freiwilligen Homeoffice in Anspruch, sodass sich der aktuelle Anteil in der gesamten Ministerialverwaltung zwischen 60 – 90 Prozent bewegt. Dies variiert je nach den jeweiligen Bedürfnissen des Dienstbetriebs. Eine Ermittlung, wie viele Tage pro Woche jeder einzelne Mitarbeiter im Homeoffice arbeitet, kann in der Kürze der Zeit nicht erfolgen, da die hierfür benötigten Zahlen nicht maschinell gewonnen werden können.

Hinsichtlich der Zahlen im ersten Lockdown wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Benjamin Adjei vom 21.05.2020 (Drs. 18/10162) verwiesen.

26. Abgeordneter **Dr. Helmut Kaltenhauser** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Faxgeräte sie aktuell nutzt (bitte Angaben je Ministerium), aus welchen Gründen diese Form der Kommunikation anderen Möglichkeiten vorgezogen wird (bitte hierbei auch auf den Datenschutz eingehen) und bis wann die Kommunikation der Staatsregierung mit Faxgeräten beendet werden soll?

#### Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Staatsregierung nutzt derzeit rund 144 Faxgeräte. Die Verteilung gliedert sich folgendermaßen auf:

Behörde	Anzahl	Behörde	Anzahl
Staatskanzlei	10	Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie	10
Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration	9	Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	15
Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr	14	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	25
Staatsministerium der Justiz	2	Staatsministerium für Arbeit, Familie und Soziales	8
Staatsministerium für Unterricht und Kultur/Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst	50	Staatsministerium für Gesundheit und Pflege	0
Staatsministerium für Finanzen und Heimat	1	Staatsministerium für Digitalisierung	0

Die vollständige Einstellung der Kommunikation per Fax ist bis auf Weiteres nicht geplant. Wie bei allen anderen verwendeten Kommunikationsmedien erfolgt auch eine Korrespondenz per Telefax stets unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bayerischen Datenschutzgesetzes sowie einschlägiger Spezialvorschriften, sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden.

27. Abgeordnete  
**Claudia Köhler**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge sind im Jahr 2020 im Rahmen der Richtlinie für das „Hilfsprogramm für Vereine der Heimat- und Brauchtumpflege“ eingegangen (mit Angabe des Umfangs und nach Regionen aufgelistet) und in welchen Tätigkeitsbereichen wurden die Anträge gestellt und wie viele davon wurden abgelehnt?

**Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

Die Richtlinie für das „Hilfsprogramm für Vereine der Heimat- und Brauchtumpflege“ ist am 30. Dezember 2020 in Kraft getreten. Anträge können bis 30. Juni 2021 gestellt werden. Nach Auskunft des Landesamts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung als Vollzugsbehörde gingen im Jahr 2020 noch keine Anträge ein.

28. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch waren Zahl und Anteil der Beschäftigten der Staatsministerien seit Januar 2020, die regelmäßig vom Homeoffice oder Mobileoffice aus gearbeitet haben (bitte nach Monat, Ministerium, Zahl und prozentualer Anteil der Beschäftigten und Art der Telearbeit [Homeoffice/Mobileoffice] aufgeschlüsselt angeben) und wie erklären sich die divergierenden Zahlen in den Ministerien?

#### **Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

In den Ministerien nimmt momentan die Mehrheit der Beschäftigten in täglich wechselndem Umfang die Möglichkeit des freiwilligen Homeoffice in Anspruch, sodass sich der aktuelle Anteil in der gesamten Ministerialverwaltung zwischen 60 bis 90 Prozent bewegt. Dies variiert je nach den jeweiligen Bedürfnissen des Dienstbetriebs.

Hinsichtlich der Zahlen im ersten Lockdown wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Benjamin Adjei vom 21.05.2020 (Drs. 18/10162) verwiesen. Eine Nacherhebung der Zahlen für die darin nicht enthaltenen Monate des Jahres 2020 ist in der Kürze der Zeit nicht möglich, da die hierfür benötigten Zahlen nicht maschinell gewonnen werden können.

29. Abgeordneter **Arif Taşdelen** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Angehörige des öffentlichen Dienstes insgesamt und differenziert nach Bediensteten und Tarifbeschäftigten erhalten im Verdichtungsraum München die staatliche Ballungsraumzulage, wie hoch ist das jährlichen Volumen der Zahlungsbeträge der Ballungsraumzulage insgesamt und differenziert nach Bediensteten und Tarifbeschäftigten und (sofern ihr die Informationen vorliegen), wie hoch sind die entsprechenden Daten der Münchenezulage, die die Landeshauptstadt im Großraum München ihren Tarifbeschäftigten und Bediensteten gewährt (Antworten bitte jeweils auf aktuellster Datengrundlage)?

#### **Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

Im **staatlichen Bereich** erhalten zum **Stand 1. Januar 2021**

- im Beamtenbereich
  - 8 675 Beschäftigte den Grundbetrag und
  - 6 056 Beschäftigte den Kinderzuschlag.
- im Tarifbereich
  - 12 348 Beschäftigte den Grundbetrag und
  - 3 677 Beschäftigte den Kinderzuschlag.

Im Jahr 2021 werden die Kosten für die Ballungsraumzulage voraussichtlich insgesamt 38,1 Mio. Euro (Beamtenbereich: 16,6 Mio. Euro, Arbeitnehmerbereich: 21,5 Mio. Euro) betragen.

Im **nichtstaatlichen Bereich** kann den berechtigten Beamtinnen und Beamten sowie Dienstanfängerinnen und Dienstanfängern nach Art. 94 Abs. 6 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG) mit dienstlichem Wohnsitz und Hauptwohnsitz in dem in Art. 94 Abs. 1 Satz 2 BayBesG bezeichneten Gebiet oder unter den in Art. 94 Abs. 1 Sätze 3 und 4 BayBesG genannten Voraussetzungen eine Ballungsraumzulage höchstens in der in diesem Artikel bestimmten Höhe gewährt werden. Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hat die Landeshauptstadt München zur Münchenezulage eine örtliche Tarifvereinbarung abgeschlossen. Bestandteile der Münchenezulage sind der Grundbetrag und der Kinderbetrag.

## **Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

30. Abgeordneter **Franz Bergmüller** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist die gesamte Summe der Soforthilfen für kleine Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler, Überbrückungshilfen I und II, die von bayerischen Antragstellern bis zum 22.01.2021 beantragt wurden, wie viel wurde von dieser beantragten Summe bis zum 22.01.2021 zur Auszahlung bewilligt und wie viel wurde von dieser beantragten Summe bis zum 22.01.2021 an die Unternehmen überwiesen (bitte aufschlüsseln)?

### **Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

#### Soforthilfe:

In Bayern wurden ca. 2242 Mio. Euro an Soforthilfen bewilligt bzw. ausgezahlt. Die Gesamtsumme der Rückzahlungen/ Rückforderungen beläuft sich auf ca. 152 Mio. Euro (Stand 15.01.2021).

- Zahl der Anträge: rund 485 000
- Zahl der Bewilligungen: rund 325 000
- Zahl der Ablehnungen und Rücknahmen: rund 160 000

#### Überbrückungshilfe I:

- Beantragtes Fördervolumen: 318,4 Mio. Euro (Stand 10.11.2020)
- Bewilligte und ausgezahlte Fördersumme: 272,8 Mio. Euro

#### Überbrückungshilfe II:

- Beantragtes Fördervolumen: 353,8 Mio. Euro (Stand 22.01.2021)
- Bewilligte und ausgezahlte Fördersumme: 296,8 Mio. Euro

31. Abgeordneter **Albert Duin** (FDP) Vor dem Hintergrund der geplanten Lithiumgewinnung mittels Geothermie im Oberrheingraben (siehe: [http://www.kit.edu/kit/pi\\_2020\\_118\\_nachhaltigkeit-im-blick-lithium-aus-dem-oberrheingraben-fur-batterien.php](http://www.kit.edu/kit/pi_2020_118_nachhaltigkeit-im-blick-lithium-aus-dem-oberrheingraben-fur-batterien.php)), die die massive Abhängigkeit Deutschlands von notwendigen Lithiumimporten verringern kann, frage ich die Staatsregierung, welche Position sie bezüglich der Gewinnung von Lithium in Deutschland einnimmt, ob ihr bayerische Unternehmen bekannt sind, die diese Technologie verfolgen und wie sie die heimische Lithiumproduktion in ihre Pläne der Batteriezellenproduktion und -forschung einbauen möchte?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Die Staatsregierung begrüßt grundsätzlich Projekte, um in Deutschland eine Lithium-Produktion aufzubauen, ob z. B. im Oberrheingraben im Zusammenhang mit Geothermiebohrungen oder in Sachsen in alten Zinn- und Wolfram-Lagerstätten. Dies kann die Abhängigkeit von ausländischen Lithium-Importen potentiell deutlich verringern. Allerdings bleibt abzuwarten, ob der Abbau in Deutschland wirtschaftlich erfolgreich durchgeführt werden kann.

Im Gegensatz zu der Geothermiegewinnung im Oberrheingraben oder im Norddeutschen Becken, die auf lithiumhaltiger Sole basiert, wird für die Erdwärmegewinnung im süddeutschen Molassebecken keine Sole, sondern Tiefengrundwasser genutzt, in dem keine oder nur marginale Anteile an Lithium vorhanden sind.

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse vor, ob bayerische Unternehmen an dem Forschungsprojekt zur Lithiumgewinnung im Oberrheingraben beteiligt sind. Bevor über die Einbindung von im Oberrheingraben gewonnenem Lithium in heimische Batteriezellproduktions- oder -forschungskonzepte nachgedacht werden kann, muss erst der Nachweis erbracht werden, dass sich Lithium aus wässrigen Lösungen in Deutschland zu wirtschaftlich konkurrenzfähigen Preisen gewinnen lässt.

32. Abgeordnete  
**Annette  
Karl**  
(SPD)
- Nachdem in der Anfrage zum Plenum „Finanzmittel Digitalbonus“ vom 22.10.2020 der Abgeordneten Annette Karl (SPD) die Staatsregierung erklärte, dass – nach Prüfung des Obersten Rechnungshofes – eine Veränderung bei den Fördersummen oder Förderquoten nicht geplant sei, dass aber in Zeiten von Corona geprüft werde, ob bei Verlängerung des Digitalbonus ab 2021 Software für vernetztes Arbeiten und Videokonferenzen (UCC Software) in die Liste der förderfähigen Gegenstände aufgenommen werden kann, frage ich die Staatsregierung, ob diese Prüfung bereits stattgefunden hat, ob geplant ist Software für vernetztes Arbeiten und Videokonferenzen (UCC Software) in die Liste der förderfähigen Gegenstände im Bereich des Digitalbonus aufzunehmen und ob dies eine Erhöhung der Fördermittel im Bereich des Digitalbonus nach sich ziehen würde?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Bei der Verlängerung des Digitalbonus wurde Software für vernetztes Arbeiten und Videokonferenzen (UCC Software) in die Liste der förderfähigen Gegenstände aufgenommen, um den Bedürfnissen der Unternehmen in der Coronakrise entgegenzukommen.

Der Digitalbonus wird mit 60 Mio. Euro pro Jahr fortgeführt, die Mittel wurden nicht erhöht.



33. Abgeordneter  
**Paul  
Knoblach**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen ergreift sie, um zu verhindern, dass Supermärkte ihr Gemüse- und Zierpflanzensortiment zu Lasten der Abhol- und Lieferdienste geschlossener Gärtnereien ausweiten, plant sie den Einkauf von Gemüse- und Zierpflanzen in Gärtnereien zur Selbstversorgung und zukünftigen Kontaktvermeidung unter Infektionsschutzbestimmungen zuzulassen und falls ja, ab wann?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Die Lebensmittelmärkte dürfen nach der derzeit geltenden 11. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung aufgrund ihrer Funktion als Grundversorger mit Gütern des täglichen Bedarfs alle ihre bisher üblichen Sortimente, auch solche die über die Grundversorgung hinausgehen, verkaufen. In diesem Rahmen dürfen Lebensmittelmärkte auch Gemüse- und Zierpflanzensortimente veräußern, sofern sie zu ihrem üblichen Sortiment gehören. Der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment hinausgehen, ist jedoch nach § 12 Abs. 1 Satz 3 untersagt. Eine Prognose über eine Beendigung der Betriebsschließung für Gärtnereien kann im Moment nicht abgegeben werden. Derzeit ist jedenfalls schon der Verkauf entsprechender Produkte durch Gärtnereien im Wege des Online-Verkaufs oder über Click & Collect möglich.

34. Abgeordneter  
**Sebastian  
Körber**  
(FDP)

Bei der notwendigen Transformation von der fossilen zur post-fossilen Ökonomie ist insbesondere auch der Verkehr betroffen. Aus dem Weißbuch der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2011 geht hervor, dass bis 2050 die Treibhausgasemissionen im Verkehr um mindestens 60 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 zu reduzieren sind.

Durch Kaufprämien bspw. für E-Autos und dem Ausbau von Ladesäulen wird versucht, das Treibhausgasaufkommen zu reduzieren. In Ergänzung zum Bundesprogramm hat sich die Staatsregierung bspw. das Ziel gesetzt, mit einem eigenen Landesförderprogramm den Aufbau einer flächendeckenden Ladeinfrastruktur weiter voranzutreiben, um die Zielsetzung von insgesamt 7 000 öffentlich zugänglichen Ladesäulen in Bayern im Jahr 2020 zu erreichen<sup>1</sup>. Gemäß Ladeatlas verfügt der Freistaat Bayern jedoch gerade einmal über 4 500 Ladestandorte mit etwa 5 300 Ladesäulen.

Gleichzeitig möchte Ministerpräsident Dr. Markus Söder den Verbrennungsmotor möglichst bald verbieten<sup>2</sup>.

Hierzu frage ich die Staatsregierung:

1.

a) Inwiefern hält die Staatsregierung das Ziel für realistisch, bis Ende 2020 insgesamt 7 000 Ladesäulen flächendeckend in Bayern, so wie es angekündigt wurde (s. o), zu errichten?

b) Welche Gründe liegen gegebenenfalls vor, dass dieses Ziel nicht erreicht werden kann?

c) Bis wann wird das Ziel von insgesamt 7 000 implementierten Ladesäulen in Bayern erreicht werden?

2.

a) Inwiefern genügen den Erkenntnissen der Staatsregierung zufolge 7 000 Ladesäulen, soweit vorhanden, um mehr batterieelektrische Autos (BEV) und Plug-In-Hybride (PHEV) zu verkaufen?

b) Inwiefern ist die Staatsregierung der Meinung, dass die bisher rund 4 500 errichteten Ladestandorte flächendeckend in ganz Bayern implementiert wurden?

c) Wie verteilen sich die einzelnen Ladestandorte in Bayern (bitte um Aufgliederung nach Kommunengröße wie folgt: bis 5 000, 5 001 bis 50 000, 50 001 bis 200 000 und über 200 000 Einwohnerinnen und Einwohner)?

3.

a) Inwiefern sind der Staatsregierung zufolge batterieelektrische Autos (BEV) schon jetzt ein geeignetes Fortbewegungsmittel im ländlichen Raum?

b) Bis wann erachtet die Staatsregierung eine Umsetzung eines Verbots für Verbrennungsmotoren für realisierbar und realistisch?

<sup>1</sup> vgl. <https://www.stmwi.bayern.de/service/foerderprogramme/ladeinfrastruktur/>

<sup>2</sup> vgl. <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/nach-kalifornischem-vorbild-soeder-spricht-sich-fuer-verbrenner-zulassungsverbot-ab-2035-aus/26221840.html?ticket=ST-10526945-pKbBF6fH4IOpo6qcb KAf-ap3>

c) Wie hoch ist die direkte, indirekte und induzierte Wertschöpfung der Automobilindustrie in Bayern (bitte um Angabe untergliedert nach Regierungsbezirken)?

4.

a) Inwiefern könnten bspw. alternative Kraftstoffe wie bspw. E-Fuels zweckdienlich sein, um klimaneutral mit Ottomotoren zu fahren?

b) Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung hinsichtlich eines Vergleichs bei der Entstehung von CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Betrachtung über den kompletten Lebenszyklus zwischen Ottomotoren, Dieselmotoren, wasserstoffbetriebenen Fahrzeugen (FCEV) und batterieelektrischen Fahrzeugen (BEV) und Plug-In-Hybriden (PHEV) vor?

c) Mit welchen Konsequenzen ist den Erkenntnissen der Staatsregierung zufolge durch ein Verbot von Verbrennungsmotoren ab 2035 für die bayerische Wirtschaft zu rechnen?

5.

a) Welche Chancen und zugleich Risiken ergeben sich durch ein etwaiges Verbot von Verbrennungsmotoren ab 2035 explizit für die bayerischen Automobilzulieferer?

b) Welche Chancen und zugleich Risiken ergeben sich durch ein etwaiges Verbot von Verbrennungsmotoren ab 2035 explizit für die bayerischen Automobilhersteller?

c) Welchen Stellenwert nimmt die Entwicklung und Forschung der Batterietechnik für die Staatsregierung ein?

6.

a) Inwiefern setzt sich die Staatsregierung für Kaufprämien für E-Autos (BEV, PHEV) ein?

b) Welche positiven Effekte erhofft sich die Staatsregierung durch Einführung einer Kaufprämie für E-Autos (BEV, PHEV)?

c) Welche positiven Effekte erhofft sich die Staatsregierung durch Einführung eines Transformationsgutscheines, wie es jüngst Ministerpräsident Dr. Markus Söder im Handelsblatt gefordert hatte?

7.

a) Wie hoch wären die Mindereinnahmen des Freistaates Bayern durch die Einführung von Transformationsgutscheinen wie es Ministerpräsident Dr. Markus Söder gefordert hatte?

b) Wie würden sich Transformationsgutscheine auf den Automobilbestand in Bayern auswirken?

c) Inwiefern erachtet die Staatsregierung Kaufprämien für E-Autos und Transformationsgutscheine für technologieoffen?

8.

a) Wie hoch wäre der Staatsregierung zufolge die CO<sub>2</sub>-Einsparung durch eine vollständige Substitution der Antriebstechnologien, d. h. alle Pkws mit Otto- oder Dieselmotoren werden durch alternative Antriebstechnologien (u. a. BEV, PHEV, REEV, FCEV) ersetzt (bitte um Angabe des konkreten Einsparpotenzial)?

b) Inwiefern ist es der Staatsregierung zufolge ökologischer, noch betriebsfähige Pkws durch neue Pkws mit alternativen Antriebstechnologien (bspw. BEV, PHEV, FCEV) sofort zu ersetzen?

c) Wie bewertet die Staatsregierung die Fortschritte aus den letzten fünf Jahren, um bis 2050 60 Prozent der Treibhausgase auf Basis von 1990 einsparen zu können?<sup>1</sup>

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

*1a) Inwiefern hält die Staatsregierung das Ziel für realistisch, bis Ende 2020 insgesamt 7 000 Ladesäulen flächendeckend in Bayern, so wie es angekündigt wurde (s. o.), zu errichten?*

Aufgrund der regen Nachfrage in den Förderprogrammen des Bundes und des Freistaates Bayern und der bereits erfolgten Bewilligungen ist davon auszugehen, dass sich derzeit eine hohe Anzahl weiterer Lademöglichkeiten in der Planungs- bzw. Bauphase befinden. Allein im bayerischen Programm sind dies über 1 000 Ladesäulen. Zum Stand 8. Dezember 2020 sind laut Ladeatlas Bayern (siehe <https://ladeatlas.elektromobilitaet-bayern.de/>) 9 866 Ladepunkte in Bayern verzeichnet, dies entspricht ungefähr 5 100 Ladesäulen.

*1b) Welche Gründe liegen gegebenenfalls vor, dass dieses Ziel nicht erreicht werden kann?*

Es kann davon ausgegangen werden, dass der Aufbau von 7 000 Ladesäulen bis Ende 2020 in Bayern erfolgreich auf den Weg gebracht wurde. Die tatsächliche Inbetriebnahme der Ladesäulen kann noch gewisse Zeit in Anspruch nehmen.

*1c) Bis wann wird das Ziel von insgesamt 7 000 implementierten Ladesäulen in Bayern erreicht werden?*

Zeitnah, aber ein genaues Datum lässt sich deshalb nicht nennen, da der Aufbau nicht durch den Freistaat erfolgt.

*2a) Inwiefern genügen den Erkenntnissen der Staatsregierung zufolge 7 000 Ladesäulen, soweit vorhanden, um mehr Batterie-elektrische-Autos (BEV) und Plug-In-Hybride (PHEV) zu verkaufen?*

Der Ladeinfrastrukturaufbau wird auch nach dem Erreichen des Zwischenziels von 7 000 Ladesäule weitergeführt werden. Er wird sich nicht nur am Aufwuchs an Elektrofahrzeugen orientieren. Eine aktuelle Studie der Nationalen Leitstelle Ladeinfrastruktur geht von einem Verhältnis von Elektrofahrzeugen zu öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur von 11:1 im Jahr 2021 aus, das auf 20:1 im Jahr 2030 ansteigt. Das ist selbst im Vergleich zur Tankstellendichte beachtlich.

*2b) Inwiefern ist die Staatsregierung der Meinung, dass die bisher rund 4 500 errichteten Ladestandorte flächendeckend in ganz Bayern implementiert wurden?*

Die veröffentlichten Daten der zuständigen Regulierungsbehörde (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen) dokumentieren eine flächendeckende Verteilung der Ladeinfrastruktur über ganz Bayern;

<sup>1</sup>

<https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/interview-soeder-fordert-transformationsgutscheine-neue-kaufpraemie-soll-verbrenner-mit-e-autos-verknuepfen/26263790.html?ticket=ST-10513484-ocBceKx7GmebhMedKrTe-ap5>

siehe [https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen\\_Institutionen/HandelundVertrieb/Ladesaeulenkarte/Ladesaeulen-karte\\_node.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/HandelundVertrieb/Ladesaeulenkarte/Ladesaeulen-karte_node.html).

*2c) Wie verteilen sich die einzelnen Ladestandorte in Bayern (bitte um Aufgliederung nach Kommunengröße wie folgt: bis 5 000, 5 001 bis 50 000, 50 001 bis 200 000 und über 200 000 Einwohnerinnen und Einwohner)?*

Daten zu Ladestandorten in Verbindung mit der Einwohnerzahl der Kommunen werden nicht erhoben.

*3a) Inwiefern sind der Staatsregierung zufolge Batterieelektrische-Autos (BEV) schon jetzt ein geeignetes Fortbewegungsmittel im ländlichen Raum?*

Auch im ländlichen Raum dienen viele Fahrten der Nahversorgung und sind eher kurz und daher keine Frage der Reichweite der batterieelektrischen Fahrzeuge. Durch den technologischen Fortschritt und die stetig verbesserten Batterien haben Elektroautos inzwischen ausreichend Reichweite. Zudem erleichtert die Siedlungsstruktur auf dem Land den Ausbau privater Ladepunkte, etwa auch im Zusammenhang mit PV-Anlagen (PV = Photovoltaik).

*3b) Bis wann erachtet die Staatsregierung eine Umsetzung eines Verbots für Verbrennungsmotoren für realisierbar und realistisch?*

Die Staatsregierung sieht in einer technologieoffenen Fortentwicklung der Antriebstechnik den richtigen Weg in eine schadstoffärmere Zukunft. Ziel ist ein technisches Gesamtsystem aus Fahrzeugen und der passenden Infrastruktur aus Ladesäulen und nicht-fossilen Kraftstoffen, dass es ermöglicht, bis 2050 einen klimaneutralen Individualverkehr zu erreichen. Hierzu liegen mit Elektrofahrzeugen, Brennstoffzellen und klimaneutralen Brenn- und Kraftstoffen die relevanten Technologien bereits auf dem Tisch. Die Staatsregierung unterstützt entsprechend zahlreiche Forschungs- und Entwicklungsprojekte, um insbesondere auch den Hochlauf klimaneutraler Kraftstoffe zu beschleunigen. Um das Ziel eines klimaneutralen Individualverkehrs zu erreichen, ist darüber hinaus auf Bundesebene ein Zulassungsverbot von fossilen Verbrennern 2035 in der Diskussion. Ein bayerisches Verbot von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor ist hingegen nicht in Planung.

*3c) Wie hoch ist die direkte, indirekte und induzierte Wertschöpfung der Automobilindustrie in Bayern (Bitte um Angabe untergliedert nach Regierungsbezirken)?*

In der amtlichen Statistik wird die indirekte und induzierte Wertschöpfung der Automobilindustrie in Bayern nicht erfasst. Es werden daher die Umsatzzahlen des Jahres 2019 (in TEuro) herangezogen. Die Daten sind in einer Tabelle einsehbar\*).

*4a) Inwiefern könnten bspw. alternative Kraftstoffe wie bspw. E-Fuels zweckdienlich sein, um klimaneutral mit Ottomotoren zu fahren?*

Ein Ottomotor, betrieben mit alternativem Kraftstoff wie z. B. E-Fuel, der aus erneuerbaren Energien hergestellt wurde, leistet ebenso einen Beitrag zum Klimaschutz wie jede andere Maßnahme, die den Verbrauch von fossilem Kraftstoff reduziert.

*4b) Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung hinsichtlich eines Vergleichs bei der Entstehung von CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Betrachtung über den kompletten Lebenszyklus zwischen Ottomotoren, Dieselmotoren, wasserstoffbetriebenen Fahrzeugen (FCEV) und Batterieelektrischen-Fahrzeugen (BEV) und Plug-In-Hybride (PHEV) vor?*

Der Staatsregierung legt großen Wert auf eine Gesamtbetrachtung. Es sind verschiedene Studien zum Thema Umweltwirkungen von Elektrofahrzeugen im Vergleich der CO<sub>2</sub>-Emissionen über den kompletten Lebenszyklus (i. e. Fahrzeugherstellung inkl. Batterieherstellung, Kraftstoffherstellung, Fahrzeugbetrieb und Entsorgung) zu Verbrennern bekannt. Allerdings sind Methodik und Annahmen in den Studien unterschiedlich, folglich auch die CO<sub>2</sub>-Gesamtbilanz. Gleiches gilt für die Bandbreite der verglichenen Technologien. Die meisten Studien fokussieren auf den Vergleich BEV mit Verbrennerfahrzeugen (ICEV) und dort mit Fokus auf die Kompaktklasse.

Laut der aktuellen Studie „Agora Verkehrswende (2019): Klimabilanz von Elektroautos“ fällt der Klimavorteil (CO<sub>2</sub>) eines Elektrofahrzeugs über den gesamten Lebensweg bereits mit dem aktuellen Strommix gegenüber einem Verbrenner positiv aus und nimmt mit wachsenden Anteilen erneuerbarer Energien im Strommix deutlich zu.

Zu einer ähnlichen Einschätzung kommt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit in einer Veröffentlichung vom Oktober 2019 „Wie umweltfreundlich sind Elektroautos? Eine ganzheitliche Bilanz“. Danach wird ein „Elektrofahrzeug, das 2025 neu zugelassen wird, über seinen Lebensweg 32 Prozent weniger CO<sub>2</sub>-Emissionen als ein moderner Diesel verursachen. Verglichen mit einem Benzinauto sind es sogar 40 Prozent.“

Laut o. g. Studie der Agora Verkehrswende sind dagegen die Klimavorteile von BEV-Fahrzeugen gegenüber Verbrennern unterschiedlich stark ausgeprägt. Unter der Annahme, die Energiewende gehe so weiter, liegt der Punkt, ab dem der Klimavorteil des BEV greift, im Vergleich zu einem Benziner bei gut 60 000 km, beim Diesel bei rund 80 000 km Fahrleistung. Eine Lebensfahrleistung von 150 000 km unterstellt, beträgt die Emissionsminderung dann über die gesamte Lebensdauer gegenüber dem Benziner rund 24 Prozent und gegenüber dem Diesel rund 16 Prozent. Bei geringer Jahresfahrleistung, beispielsweise ausschließlich im Stadtein-satz, greift der Klimavorteil gegenüber einem Benziner bereits ab ca. 40 000 km Gesamtfahrleistung.

In einer weiteren Studie „Agora Verkehrswende (2019): Klimabilanz von strombasierten Antrieben und Kraftstoffen“ wird u. a. ein FCEV-Fahrzeug mit BEV und ICEV verglichen:

Bei einer Lebensfahrleistung von 150 000 km sind die Treibhausgasemissionen des FCEV, das mit elektrolytisch hergestelltem Wasserstoff aus deutschem Strommix betrieben wird, gegenüber dem BEV bei einer gemischten Nutzung um 75 Prozent höher. Im Vergleich FCEV mit Diesel-ICEV ist die Klimawirkung des FCEV nach 150 000 km um 47 Prozent schlechter gegenüber dem Diesel-ICEV.

*4c) Mit welchen Konsequenzen ist den Erkenntnissen der Staatsregierung zufolge folglich eines Verbots von Verbrennungsmotoren ab 2035 für die bayerische Wirtschaft zu rechnen?*

*5a) Welche Chancen und zugleich Risiken ergeben sich durch ein etwaiges Verbot von Verbrennungsmotoren ab 2035 explizit für die bayerischen Automobilzulieferer?*

*5b) Welche Chancen und zugleich Risiken ergeben sich durch ein etwaiges Verbot von Verbrennungsmotoren ab 2035 explizit für die bayerischen Automobilhersteller?*

Die Fragen 4c), 5a) und 5b) werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Konsequenzen eines Verbots von Verbrennungsmotoren hängen maßgeblich vom Portfolio der jeweiligen Unternehmen ab, sowie von deren Fähigkeit, ggf. neue Geschäftsfelder im Bereich neuer und klimafreundlicher Antriebstechnologien zu erschließen. (Zur Position der Staatsregierung bzgl. des Verbots von Verbrennungsmotoren, s. Antwort auf Frage 3b.) Die Konsequenzen eines Verbots des Verbrennungsmotors ab 2035 werden in aktuellen Studien sehr unterschiedlich bewertet.

*5c) Welchen Stellenwert nimmt die Entwicklung und Forschung der Batterietechnik für die Staatsregierung ein?*

Die Staatsregierung hat sich früh und intensiv der Erforschung und Entwicklung von Batterietechnologien angenommen. Vor allem im Zuge der zunehmenden Relevanz für die Individualmobilität und somit für die Wettbewerbsfähigkeit der bayerischen Automobil- und Zulieferindustrie kommt ihr ein sehr hoher Stellenwert zu.

Die Staatsregierung investiert im Rahmen der „Hightech Agenda Bayern“ in ein „Bayerisches Batterienetzwerk“ an den Standorten Augsburg, Bayreuth, München und Würzburg. Ein Schwerpunkt ist die Entwicklung einer neuen Generation von klimafreundlichen und leistungsfähigeren Batterien für die Elektromobilität.

*6a) Inwiefern setzt sich die Staatsregierung für Kaufprämien für E-Autos (BEV, PHEV) ein?*

Im Interesse der Umwelt und zur Unterstützung der neuen Technologie sollen die Kostennachteile ausgeglichen werden. Die Staatsregierung hat sich schon im Jahr 2016 für die Einführung des Umweltbonus beim Kauf eines Elektroautos auf Bundesebene ausgesprochen. Auch im Rahmen der Aufstellung des Konjunkturpakets 2020 hat sich die Staatsregierung für eine Ausweitung des Umweltbonus eingesetzt.

*6b) Welche positiven Effekte erhofft sich die Staatsregierung durch Einführung einer Kaufprämie für E-Autos (BEV, PHEV)?*

Durch den Umweltbonus soll der Wechsel auf Elektroautos schneller erfolgen. Die bereits signifikant gestiegenen Verkaufszahlen von Elektroautos zeigen den Erfolg der Maßnahme.

*6c) Welche positiven Effekte erhofft sich die Staatsregierung durch Einführung eines Transformationsgutscheines, wie es jüngst Ministerpräsident Dr. Markus Söder im Handelsblatt gefordert hatte?*

Die Idee der Transformationsgutscheine ist ein doppelter Nachfrageanreiz: Durch den Gutschein werden ältere Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor durch umweltchonendere neue Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor jetzt ersetzt, was sofort den CO<sub>2</sub>-Ausstoß reduziert. Durch Einlösen der Gutscheine einige Jahre später für den Kauf von Fahrzeugen mit nachhaltigen Antriebstechnologien wird der CO<sub>2</sub>-Ausstoß weiter verringert und die Nachfrage nochmals unterstützt.

*7a) Wie hoch wären die Mindereinnahmen des Freistaats Bayern durch die Einführung von Transformationsgutscheinen wie es Ministerpräsident Dr. Markus Söder gefordert hatte?*

Eine Abschätzung, inwieweit Transformationsgutscheine zu staatlichen Mindereinnahmen führen könnten, ist derzeit nicht möglich.

*7b) Wie würden sich Transformationsgutscheine auf den Automobilbestand in Bayern auswirken?*

Eine fundierte Zahl lässt sich seriös nicht nennen.

*7c) Inwiefern erachtet die Staatsregierung Kaufprämien für E-Autos und Transformationsgutscheine für technologieoffen?*

Eine Kaufprämie für Elektroautos will die Nachfrage heben. Ein Transformationsgutschein ist für sämtliche nachhaltige Antriebstechnologien einsetzbar.

*8a) Wie hoch wäre der Staatsregierung zufolge die CO<sub>2</sub>-Einsparung durch eine vollständige Substitution der Antriebstechnologien, d. h. alle Pkws mit Otto- oder Dieselmotoren werden durch alternative Antriebstechnologien (u. a. BEV, PHEV, REEV, FCEV) ersetzt (bitte um Angabe des konkreten Einsparpotentials)?*

Es wird auf die Antwort zur Frage 4b verwiesen.

*8b) Inwiefern ist es der Staatsregierung zufolge ökologischer, noch betriebsfähige Pkws durch neue Pkws mit alternativen Antriebstechnologien (bspw. BEV, PHEV, FCEV) sofort zu ersetzen?*

Es wird auf die Antwort zur Frage 4b verwiesen.

*8c) Wie bewertet die Staatsregierung die Fortschritte aus den letzten fünf Jahren, um bis 2050 60 Prozent der Treibhausgase auf Basis von 1990 einsparen zu können?*

Im Verkehrssektor stagnieren die Gesamt-CO<sub>2</sub>-Emissionen seit vielen Jahren. Zwar werden die Fahrzeuge effizienter, aber gleichzeitig nimmt der Gesamtverkehr zu. Die Gesamt-CO<sub>2</sub>-Emissionen lagen nach vorläufigen Schätzungen bundesweit im Jahr 2019 in der Größenordnung des Jahres 1990 (siehe Bericht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit „Klimaschutz in Zahlen - Fakten, Trends und Impulse deutscher Klimapolitik“, Ausgabe Mai 2020). Der Anteil der Pkw an den Gesamt-CO<sub>2</sub>-Emissionen aus dem Verkehr liegt bei rund 59 Prozent.

Um die Zielvorgaben 2030 und 2050 zur Senkung der Treibhausgasemissionen im Verkehr zu erreichen, ist eine deutlich veränderte Zusammensetzung der Fahrzeugflotten hin zu emissionsfreien bzw. -armen Fahrzeugen erforderlich. Mit der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Festsetzung von CO<sub>2</sub>-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen



und für neue leichte Nutzfahrzeuge gilt für die durchschnittlichen Emissionen der Flotte neuer Personenkraftwagen (Pkw) ein EU-weiter Flottenzielwert, der einer Verringerung des Ziels für das Jahr 2021 (95 g CO<sub>2</sub>/km) um weitere 37,5 Prozent bis 2030 entspricht.

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

35. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist die gesamte Summe der Überbrückungshilfen III, Novemberhilfen und Dezemberhilfen, die von bayerischen Unternehmen bis zum 22.01.2021 beantragt wurden, wie viel wurde von dieser beantragten Summe bis zum 22.01.2021 zur Auszahlung bewilligt und wie viel wurde von dieser beantragten Summe bis zum 22.01.2021 an die Unternehmen überwiesen (bitte aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Überbrückungshilfe III:

Die Antragstellung und die Abschlagszahlungen starten im Februar 2021.

Novemberhilfe:

- Beantragtes Fördervolumen: 885,8 Mio. Euro
- Im regulären Verfahren bewilligt: 137,2 Mio. Euro
- Insgesamt sind mit der regulären Auszahlung (137,2 Mio. Euro), den beschleunigten Auszahlungen bei den Direktanträgen (17,4 Mio. Euro) sowie den Abschlagszahlungen für die Novemberhilfe in Höhe von 385,1 Mio. Euro bereits Hilfen in Höhe von 539,7 Mio. Euro an Unternehmen in Bayern geflossen.

Dezemberhilfe:

- Beantragtes Fördervolumen: 567,8 Mio. Euro
- Im regulären Verfahren bewilligt: Hierfür fehlt bislang das Bewilligungs-Tool des Bundes (Start voraussichtlich Anfang Februar 2021)
- Insgesamt sind mit den beschleunigten Auszahlungen bei den Direktanträgen in Höhe von 14,0 Mio. Euro sowie den Abschlagszahlungen für die Dezemberhilfe in Höhe von 187,3 Mio. Euro bereits Hilfen in Höhe von 201,3 Mio. Euro an Unternehmen in Bayern geflossen.

36. Abgeordneter  
**Toni  
Schuberl**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen ergreift sie, um zu verhindern, dass die Supermärkte ihr Blumensortiment im Rahmen ihres üblichen Sortiments zum Nachteil der Lieferdienste der geschlossenen Blumenläden zum Valentinstag aufstocken, inwiefern sieht die Staatsregierung es als Ungleichbehandlung an, wenn Supermärkte Waren verkaufen, die nicht unbedingt dem alltäglichen Bedarf zuzuordnen sind und die sonst primär in Geschäften angeboten werden, die derzeit nicht öffnen dürfen und wie möchte sie dieses Problem lösen?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Die Lebensmittelmärkte dürfen nach der derzeit geltenden Elften Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) aufgrund ihrer Funktion als Grundversorger mit Gütern des täglichen Bedarfs alle ihre bisher üblichen Sortimente, auch solche die über die Grundversorgung hinausgehen, verkaufen. Der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment hinausgehen, ist jedoch nach § 12 Abs. 1 Satz 3 11. BayIfSMV untersagt.

Die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung dient der Bekämpfung der Pandemie bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Grundversorgung der Bevölkerung. Dabei auftretende Wettbewerbsnachteile für nicht der Grundversorgung dienende Betriebe sind bedauerlich, aber derzeit leider unvermeidlich. Eine stärkere Beschränkung der Sortimente in den Lebensmittelmärkten würde im Übrigen den geschlossenen Betrieben keinen Vorteil bringen, aber das Warenangebot für die Kunden weiter beschränken.

Den von Schließung betroffenen Betrieben werden für die erlittenen Nachteile umfangreiche staatliche Unterstützungsmaßnahmen gewährt, dem Handel insbesondere die Überbrückungshilfe III.

37. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Unternehmen bislang Mittel aus dem Startup Shield Bayern beantragt haben, wie viele Unternehmen dabei bereits einen Zuschlag bekommen haben (bitte nach Branche sowie Höhe der Förderung aufschlüsseln) und wie viele Mittel bereits ausgezahlt wurden?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Zum Stand 25. Januar 2021 sind 227 Anträge eingegangen. 58 Anträge mit einem Volumen von 35,4 Mio. Euro wurden bereits genehmigt und davon 42 mit einem Volumen von 26,0 Mio. Euro ausgezahlt.

Die Branchenzuteilung der Genehmigungen ist der untenstehenden Tabelle zu entnehmen:

Anzahl	Betrag (Euro)	Branche
9	5.747.500	Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren
1	600.000	Energieversorgung
5	2.550.000	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
34	20.540.068	Information und Kommunikation
5	3.188.000	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen
2	1.550.000	Gesundheits- und Sozialwesen
1	720.000	Kunst, Unterhaltung und Erholung
1	510.000	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen
<b>58</b>	<b>35.405.568</b>	<b>Summe</b>

38. Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, nach welchen Kriterien wurden die Mitglieder des neu einberufenen Energiebeirats, der am 19.01.2021 erstmals getagt hat, benannt, warum wurde die Zahl der Mitglieder auf 75 festgelegt und welche Planungen gibt es für die weitere Arbeit des Energiebeirats?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Die Mitglieder des neu einberufenen Bayerischen Energiebeirates wurden größtenteils aus den Teilnehmern des Bayerischen Energiegipfels, der 2018 bis 2019 stattfand, ausgewählt. Zielsetzung war, die von der Umsetzung der Energiewende unmittelbar betroffenen Institutionen zu berufen. Einige wenige dort nicht vertretene wichtige Fachverbände wurden ergänzt. Der Bayerische Energiebeirat soll dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie beratend zur Seite stehen. Die Gesamtteilnehmerzahl von 75 Mitgliedern ergab sich aus der Auswahl der ausgewählten Institutionen und ist nicht festgeschrieben. Der Bayerische Energiebeirat soll zukünftig grundsätzlich zweimal im Jahr tagen. Aufgrund des großen Interesses der Landtagsfraktionen am neu gegründeten Bayerischen Energiebeirat werden die energiepolitischen Sprecher aller Landtagsfraktionen in Bälde eingeladen, in Zukunft an den Sitzungen des Bayerischen Energiebeirates teilzunehmen.

## **Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

39. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Bürgerinnen und Bürger der Flughafenregion haben sich an der ersten Mitwirkungsphase zur Erstellung des Lärmaktionsplans für den Großflughafen München beteiligt, in welchem Zeitraum wird die zweite Mitwirkungsphase stattfinden und in welcher Form können Öffentlichkeit und betroffene Landkreise/Gemeinden in diesem Rahmen Einfluss auf eine etwaige Bearbeitung des Lärmaktionsplan-Entwurfs nehmen?

### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Insgesamt haben 3 070 Bürgerinnen und Bürger an der online-Beteiligung der Regierung von Oberbayern teilgenommen. 2 043 von 3 070 Teilnehmern gaben im Rahmen der Beteiligung an, einer Gemeinde anzugehören, die gemäß den Vorgaben der Verordnung zur Lärmkartierung (Vierunddreißigstes Bundes-Immissionschutzgesetz – 34. BImSchV) erfasst ist. Ergänzend zu der online-Beteiligung wurden elf ausführliche Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern, Bürgerinitiativen und Verbänden an die zuständige Regierung von Oberbayern übermittelt. Zudem haben 16 Gemeinden und fünf Landkreise an der online-Beteiligung teilgenommen. Acht Gemeinden und zwei Landkreise haben eine gesonderte schriftliche Stellungnahme an die Regierung von Oberbayern übermittelt.

Nach der durchgeführten Auswertung der Ergebnisse der ersten Mitwirkungsphase durch die Öffentlichkeit erarbeitet die Regierung von Oberbayern einen Entwurf des Lärmaktionsplans, der der zweiten Mitwirkungsphase zu Grunde liegen wird. Die zweite Mitwirkungsphase ist für das 2. bis 3. Quartal des Jahres 2021 geplant, wobei aufgrund der derzeitigen Corona-Situation Verzögerungen nicht auszuschließen sind.

Die Regierung von Oberbayern wird den Entwurf des Lärmaktionsplans der interessierten Öffentlichkeit in geeigneter Form zur Verfügung stellen, die im Rahmen der zweiten Mitwirkungsphase die Gelegenheit erhält, zum Entwurf Stellung zu nehmen. Außerdem werden die betroffenen Kommunen und Landkreise analog zur ersten Mitwirkungsphase informiert und die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

Die Regierung wird die Stellungnahmen unter Beteiligung der betroffenen Behörden sowie der Flughafen München GmbH prüfen und im Rahmen eines sich anschließenden Abwägungsprozesses würdigen.

40. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Da sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Jahr 2000 mit der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) das Ziel gesetzt haben, Oberflächengewässer und das Grundwasser in einen „guten ökologischen Zustand“ zu überführen (wobei die Umsetzung dieser Ziele neben einer weiteren Eindämmung der Nähr- und Schadstoffbelastung auch umfangreiche Gestaltungsmaßnahmen zur ökologischen Gewässerentwicklung, etwa zur Herstellung der erforderlichen Durchgängigkeit, erfordern), frage ich die Staatsregierung, bei wie viel Prozent der bayerischen Fließgewässer soll, gemäß der WRRL, ein „guter ökologischer Zustand“ gemäß Risikoanalyse bis 2027 erreicht werden (bitte unter tabellarischer Gegenüberstellung der Fließgewässer mit „gutem ökologischem Zustand“ 2015 und heute), steht die Staatsregierung zu den in den Entwürfen der Maßnahmenprogramme für den bayerischen Teil für Rhein- und Donaugebiet genannten notwendigen Maßnahmen und tabellarisch aufgeführten Kostenabschätzungen (siehe die Tabellen, jeweils mit der Nummerierung 6 bis 2, zu finden unter [https://www.lfu.bayern.de/wasser/wrrl/massnahmenprogramme\\_2227/doc/02a\\_mnp3\\_e\\_donau.pdf](https://www.lfu.bayern.de/wasser/wrrl/massnahmenprogramme_2227/doc/02a_mnp3_e_donau.pdf) Donau S. 33 und [https://www.lfu.bayern.de/wasser/wrrl/massnahmenprogramme\\_2227/doc/02a\\_mnp3\\_e\\_rhein.pdf](https://www.lfu.bayern.de/wasser/wrrl/massnahmenprogramme_2227/doc/02a_mnp3_e_rhein.pdf) Rhein S. 30) und in welcher Höhe sind die danach erforderlichen erheblichen Mittel im Entwurf des Haushaltsplans 2021 enthalten (bitte unter Nennung des Haushaltspostens und Angabe der jeweiligen Höhe der Haushaltsmittel konkretisiert auf die genannten Handlungsfelder)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Es ist für die Staatsregierung ein großes Anliegen, die ökologische Qualität in und entlang der Gewässer weiter zu verbessern. Dazu wurden mit der Regierungserklärung von Staatsminister Thorsten Glauber am 28. Oktober 2020 „Wasserzukunft Bayern 2050: Wasser neu denken!“ bereits wichtige Weichen für den langfristigen Gewässerschutz in Bayern gestellt.

Darüber hinaus wird auch im aktuell begonnenen Gewässer-Aktionsprogramm 2021 ein klarer Schwerpunkt beim Thema Ökologie gesetzt. Ein wesentliches Element des Programms ist der ökologische Mehrwert. Ziel sind renaturierte und ökologisch funktionsfähige Fließgewässer und Auen sowie eine noch bessere Vernetzung der Lebensräume. Zusätzlich sollen auch für Investitionen und weitere Ausgaben des Freistaates Bayerns im Zusammenhang mit der Umsetzung der WRRL ab 2022 entsprechende Haushaltsmittel vorgesehen werden. Abhängig von der Haushaltsentwicklung sollen auch Kommunen und nichtstaatliche Maßnahmenträger bestmöglich unterstützt werden, z. B. durch Unterstützung bei der Planung von Maßnahmen und durch geeignete Förderprogramme für die Maßnahmenumsetzung.

Der Prozentanteil der Flusswasserkörper (FWK), die gemäß Zielerreichungsabschätzung bis 2027 den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial erreichen werden, beträgt rund 32 Prozent. Der Anteil der FWK, die den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial erreichen werden,

wird über 2027 hinaus weiter ansteigen, da die Umsetzung der Maßnahmen den gesamten dritten Bewirtschaftungszeitraums 2022 bis 2027 in Anspruch nehmen und die positive Wirkung umgesetzter Maßnahmen häufig erst verzögert eintreten wird. Daneben wird in bestimmten Fällen auch über 2027 hinaus die Umsetzung weiterer Maßnahmen erfolgen. Im Jahr 2015 betrug der Anteil der bayerischen FWK im guten ökologischen Zustand bzw. Potenzial rund 15 Prozent.



41. Abgeordneter **Christian Hierneis** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, in welchen Wasserwirtschaftsämtern in Bayern gibt es Labore zur Untersuchung von Wasserproben, an welchen Wasserwirtschaftsämtern sollen diese Labore geschlossen werden (bitte mit Datum aufführen, soweit bekannt) und wie wird sich die Zahl des an den Wasserwirtschaftsämtern mit der Entnahme von Wasserproben betrauten und entsprechend qualifizierten Personal in den nächsten fünf Jahren entwickeln (bitte für jedes Wasserwirtschaftsamt darstellen)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Derzeit gibt es an allen Wasserwirtschaftsämtern (WWA) mit Ausnahme von Bad Kissingen (hier ist das zugehörige Labor in Schweinfurt) sowie Kronach und Hof (hier befindet sich das gemeinsame Labor an der Flussmeisterstelle Bayreuth des WWA Hof) Labore. Mit Einführung der Monitoring-Einheiten im Zuge der Verwaltungsreform V21 wurden die analytischen Aufgaben der WWA-Labore auf 24h-Basisparameter in Grund- und Oberflächenwasserproben und bei Schadensfällen bzw. Gewässerverunreinigungen fokussiert. Seither hat sich die Gerätetechnik weiterentwickelt, so dass durch Automatisierung der Laboranalytik in einer reduzierten Zahl an Laboren eine Effizienzsteigerung erreicht werden kann.

Zu den Aufgaben der Monitoring-Einheiten gehören zudem die Probenahmen mit allen damit verbundenen Aufgaben (Lagerung, Versand, Probenvorbereitung etc.) und die Bestimmung der Vor-Ort-Parameter für diese Proben. Inzwischen hat sich der Aufwand für die Probenahmen als Folge der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie deutlich erhöht und wird sich wegen des erforderlichen Ausbaus des Grundwassermessnetzes weiter erhöhen. Um unter diesen gestiegenen Anforderungen auch künftig ein qualifiziertes wasserwirtschaftliches Monitoring sicherzustellen, wurde eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der WWA, der Regierungen, des Landesamts für Umwelt (LfU) und des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz gebildet mit dem Ziel, die IST-Situation zu überprüfen und an einem Konzept zur Weiterentwicklung der Monitoring-Einheiten mitzuarbeiten. Konsens besteht darüber, dass die Probenahmen weiterhin regional und lokal erfolgen sollen und daher an jedem WWA entsprechend qualifiziertes Personal erforderlich bleibt.

42. Abgeordnete  
**Ruth  
Müller**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie entwickelte sich die Zahl der beschlagnahmten Tiere im Bereich der illegalen Welpentransporte in den vergangenen drei Jahren (bitte monatliche Aufschlüsselung der Tiere und aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken und Landkreisen angeben), wie wurden die Kommunen bei der Fundtierversorgung unterstützt (bitte Darstellung der monetären Unterstützung) und wie wirkte sich die Coronapandemie auf die Zahl der aufgefundenen illegal eingeführten Welpen aus?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Die Zahl der beschlagnahmten Tiere aus sog. illegalen Welpentransporten wird nicht zentral erfasst. Bei Tieren aus sog. illegalen Welpentransporten handelt es sich nicht um Fundtiere, da der Besitzer bekannt ist.

Die Fundtierversorgung ist kommunale Aufgabe. Die Kostenübernahmen im Zusammenhang mit Fundtieren durch die Kommunen werden nicht zentral erfasst. Aufnehmende Einrichtungen mit tierschutzrechtlicher Erlaubnis können Mittel aus der Tierheimförderung des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz erhalten.

Zum Themenkomplex sog. illegaler Welpentransporte, Tierzahlen, Kostenübernahmen und Zahlungen siehe auch Antworten der Staatsregierung zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Christian Klingen (AfD) vom 10.07.2020 (Drs. 18/8025), zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Klaus Adelt (SPD) vom 06.09.2019 (Drs. 18/3248), zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Ruth Müller, Martina Fehlner (SPD) vom 12.07.2019 (Drs. 18/2089), zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Ralf Stadler (AfD) vom 14.06.2019 (Drs. 18/1792), zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger, Christian Hierneis (Bündnis 90/Die Grünen) vom 24.04.2019 (Drs. 18/511), zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Kerstin Celina, Rosi Steinberger (Bündnis 90/Die Grünen) vom 20.07.2018 (Drs. 17/21568), zur Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger (Bündnis 90/Die Grünen) zum Plenum am 16.11.2017 (Drs. 17/19092), zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Jutta Widmann (FW) vom 06.11.2017 (Drs. 17/17994), zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger (Bündnis 90/Die Grünen) vom 18.11.2016 (Drs. 17/12969), zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Herbert Woerlein, Susann Biedefeld (SPD) vom 20.05.2016 (Drs. 17/10803) sowie zur Anfrage der Abgeordneten Susann Biedefeld (SPD) vom Plenum am 17.07.2016 (Drs. 17/2775).

43. Abgeordnete  
**Gisela  
Sengl**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, inwieweit ist die Festlegung der Gebietskulisse für die Gewässerrandstreifen gemäß der Vorgaben des § 5 des „Gesetzes zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern (Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz)“ bereits erfolgt (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen beantworten), im Einzugsgebiet eines welchen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) haben die Landwirte noch keinen vollständigen Zugriff auf die Einteilung der Gewässer und wie wird die Einhaltung der Gewässerrandstreifen gemäß dem o. g. Gesetz zur Umsetzung des Volksbegehrens überprüft?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Für den Aufbau der „Hinweiskarte Gewässerrandstreifen“ besteht folgender Fahrplan:

- Als ersten Schritt hat die Wasserwirtschaftsverwaltung die Gewässer 1. und 2. Ordnung bis 01.07.2020 geprüft und im UmweltAtlas Bayern dargestellt.
- Im Rahmen einer Pilotphase wurde in den drei Landkreisen Neustadt an der Aisch, Schweinfurt und Erding das Verfahren zur Überprüfung der Gewässer optimiert und die daraus gewonnen wertvollen Erfahrungen inkl. der Kommunikation gesammelt. Die Ergebnisse im Pilotlandkreis Neustadt an der Aisch wurden als Vorabinformation am 24.11.2020 veröffentlicht. Derzeit läuft dort ein Beteiligungsverfahren. Die endgültige Hinweiskarte Gewässerrandstreifen dieses Landkreises wird im Frühjahr 2021 in den UmweltAtlas Bayern des Bayerischen Landesamts für Umwelt eingestellt. In den anderen beiden Pilotlandkreisen erfolgt die Vorabinformation in den kommenden Wochen.
- Die bayernweite Überprüfung durch alle 17 Wasserwirtschaftsämter ist ebenfalls angelaufen. Die Überprüfung erfolgt Landkreis für Landkreis in jedem Wasserwirtschaftsamt. Die Ergebnisse der Landkreise folgen in den kommenden Monaten.

Zuständig für den Vollzug von Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) sind die Wasserbehörden nach Art. 63 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (Art. 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 BayNatSchG). In den Wasserwirtschaftsämtern erfolgt die Überprüfung im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht.

44. Abgeordnete  
**Rosi  
Steinberger**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist der Prozentsatz der Plankontrollen, die im Jahr 2020 durch die Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV) nicht durchgeführt wurden (bitte aufschlüsseln nach den verschiedenen Bereichen, z. B. Tierschutz-, Lebensmittel-, Hygiene- und andere Kontrollen) und was ist jeweils der Grund dafür?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Rechtliche Vorgaben, aus denen sich eine Plankontrollanzahl ergibt, gibt es für die Bereiche Lebensmittel, tierische Nebenprodukte (TNP) und Cross-Compliance (Tierschutz ist hier integriert).

Nach Angaben der KBLV und des LGL hat die KBLV 2020 100 Prozent der Cross-Compliance- und ca. 80 Prozent der Lebensmittelplankontrollen durchgeführt. Die KBLV gibt an, dass aufgrund coronabedingter Einschränkungen (z. B. verschärfte Infektionsschutzvorgaben) eine Verschiebung von Plankontrollen im Lebensmittelbereich notwendig war. Der Fachbereich TNP ist erst mit dem Übergang der großen Tierhaltungsbetriebe zum 01.06.2020 und 01.12.2020 für die KBLV relevant geworden (z. B. Biogasanlagen) und wird erst 2021 plankontrollrelevant.

45. Abgeordneter  
**Hans Urban**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund, dass im Zuge des Volksbegehrens „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen“ von 2019 und des ergänzenden sogenannten Versöhnungsgesetzes die Staatsregierung 50 neue Stellen von Biodiversitätsberaterinnen und -beratern an den Unteren Naturschutzbehörden (UNB) (42 Stellen an den UNBs, 8 Koordinierungsstellen an den Regierungen) und 50 neue Stellen von Wildlebensraumberaterinnen und -beratern an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten geschaffen hat, frage ich die Staatsregierung, wie viele dieser Stellen sind bereits besetzt (Stand Januar 2021), in welchen Ämtern sind die Stellen (un)besetzt (bei nicht besetzten Stellen bitte um Begründung) und welche konkreten Aufgabenbereiche werden jeweils übernommen?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Die 50 Stellen für Biodiversitätsberatung bzw. -koordinierung sind nach den uns vorliegenden Informationen besetzt. Aktuell sind an folgenden Landratsämtern die Stellen für Biodiversitätsberater besetzt (42):

In Oberbayern an den Landratsämtern Altötting, Bad Tölz-Wolfratshausen, Berchtesgadener Land, Ebersberg, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg a. Lech, Miesbach, Mühldorf a. Inn, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Rosenheim, Traunstein und Weilheim-Schongau.

In Niederbayern an den Landratsämtern Deggendorf, Dingolfing, Passau, Regen und Straubing-Bogen.

In der Oberpfalz an den Landratsämtern Cham, Neumarkt i. d. OPf., Neustadt a. d. Waldnaab, Regensburg und Tirschenreuth.

In Oberfranken an den Landratsämtern Bamberg, Bayreuth, Coburg, Forchheim, Hof, Kronach und Lichtenfels.

In Mittelfranken an den Landratsämtern Erlangen-Höchstadt und Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim.

In Unterfranken an den Landratsämtern Aschaffenburg, Bad Kissingen, Rhön-Grabfeld und Würzburg.

In Schwaben an den Landratsämtern Dillingen, Donau-Ries, Günzburg, Neu-Ulm, Oberallgäu und Unterallgäu.

Die Aufgaben der Biodiversitätsberatung sind im Gesetz festgelegt. Vorrangiges Ziel ist es, die gesetzlich vorgegebene Ausweitung des Biotopverbunds im Offenland zu erreichen, vor allem im Rahmen von Kooperationen und mit Hilfe von Förderprogrammen wie Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) und Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien (LNPR). Schwerpunktgebiete sind dabei die bayerischen Natura 2000-Gebiete und andere Schutzgebiete, aber auch andere ökologisch wertvolle Bereiche in der Landschaft, die für den Biotopverbund wichtig sind. Zusätzliche Aufgaben sind die Umsetzung von Artenschutzmaßnahmen und die fachliche Begleitung von Naturschutzmaßnahmen in Kommunen. Entsprechend den regionalen Besonderheiten und Erfordernissen können in den Landkreisen unterschiedliche Schwerpunkte gebildet werden.

Von den acht Stellen für Koordinatoren für Biodiversitätsberatung an den höheren Naturschutzbehörden erhielt jede Regierung eine Stelle, Oberbayern zwei. Alle Stellen sind besetzt.

Die Koordinatoren für Biodiversitätsberatung koordinieren im jeweiligen Regierungsbezirk die Biodiversitätsberater an den Unteren Naturschutzbehörden.

#### **Antwort des Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten**

Die Landwirtschaftsverwaltung besetzt die Stellen für die Wildlebensraumberatung mit Fachpersonal der Laufbahn Landwirtschaft, Naturwissenschaft und Technik mit fachlichem Schwerpunkt Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft und Ernährung.

Von den im Nachtragshaushalt 2020 vorgesehenen 50 Stellen werden 46 den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF) zugewiesen. Für die Koordinierung und wissenschaftliche Begleitung erhalten die Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) und die LWG je 2 Stellen.

Seit 1. Januar 2021 wird die Aufgabe Wildlebensraumberatung von allen Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wahrgenommen. An den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurden zum 1. Januar 2021 im Hinblick auf die künftigen ab 01.07.2021 geltenden Amtsstrukturen (32 Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) je ÄELF 2 Personen, insg. 64 Personen als Ansprechpartner für die Beratung zum Wildlebensraum benannt. Die notwendigen Stellen wurden zum Teil durch Neueinstellungen besetzt oder werden durch Umschichtungen erfüllt. Diese betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden im Januar 2021 von der Staatlichen Führungsakademie in Zusammenarbeit mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der LfL entsprechend fortgebildet.

Schwerpunkte der Wildlebensraumberatung bilden der Erhalt und die Förderung von typischen Strukturen und typischen Tier- und Pflanzenarten in der offenen Kulturlandschaft und in den Übergängen zum Siedlungsbereich. Auf dieser Basis erarbeitet die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft eine fachliche Leitlinie für die Wildlebensraumberatung in Bayern. Die Wildlebensraumberatung zeigt auf Basis der bestehenden Förderprogramme und weiterer Maßnahmen Gestaltungsmöglichkeiten auf und baut auf den Grundsatz der Freiwilligkeit sowie auf Motivation und Unterstützung durch die ÄELF.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Patrick Friedl vom 19.10.2020, Drs. 18/10867, verwiesen.

## **Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

46. Abgeordneter **Christoph Skutella** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie viel Hektar Schutzwald im Bayerischen Alpenraum sind derzeit als Schutzwaldsanierungsflächen ausgewiesen, wo befinden sich diese Flächen konkret, im Vergleich zum neu ausgewiesenen Netzwerk Naturwald (<https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>) und bis wann sollen die Entwicklungskonzepte für die Naturwaldflächen, wie in der Bekanntmachung des Staatsministerium für Ernährung Landwirtschaft und Forsten (StMELF) über die Naturwälder in Bayern vom 02.12 2020 festgelegt, vorgelegt werden?

### **Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Im Bayerischen Alpenraum sind derzeit rund 14 000 Hektar Schutzwald als Sanierungsflächen ausgewiesen. Gemäß Nr. 4.4 der Bekanntmachung „Naturwälder in Bayern“ vom 02.12.2020 sind Schutzwaldsanierungsflächen, die einer dauerhaften Pflege bedürfen, nicht als Naturwälder geeignet. Dementsprechend sind solche Flächen nicht in der Naturwaldkulisse enthalten.

Die Naturwald-Entwicklungskonzepte werden unter enger Einbindung der Waldbesitzenden und Beteiligung der örtlichen Kommunen, Träger öffentlicher Belange und Verbände zunächst für jene größeren Naturwälder erstellt, die bis zuletzt noch naturnah bewirtschaftet wurden. Begonnen wird damit noch in diesem Jahr. Einen festen Termin für den Abschluss gibt es nicht. Dies hängt auch vom Verlauf der Beteiligungsprozesse in den einzelnen Gebieten ab.

## **Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

47. Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund, dass der Landtag mit seinem Beschluss vom 27.09.2018 die Staatsregierung aufforderte, „...unter Einbeziehung der maßgeblichen Partner ein bereichs- und ressortübergreifendes Gesamtkonzept für mehr Beteiligung jünger Menschen in der Bayerischen Demokratie zu erarbeiten.“ (Drs. 17/24085), frage ich die Staatsregierung, wie der Zeitplan und der Stand der Erarbeitung dieses Konzeptes ist, wann und wie welche Partner und die Fachöffentlichkeit beteiligt werden oder wurden, sowie, ob ein Zwischenbericht zu den wesentlichen inhaltlichen Schwerpunkten und geplanten Förderelementen an den dafür zuständigen parlamentarischen Ausschuss geplant ist?

### **Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

Das ressortübergreifende Gesamtkonzept der Staatsregierung zum Thema „Partizipation von Kindern und Jugendlichen“ soll möglichst im zweiten Quartal 2021 veröffentlicht werden.

Ziel des Gesamtkonzeptes ist es, nicht nur weitere Impulse zur Stärkung der politischen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu setzen, sondern insgesamt die Partizipation von Kindern und Jugendlichen in allen sie betreffenden Lebensbereichen (Lebensort Familie, Angebote im Bereich der Kindertagesbetreuung und Schule, im öffentlichen und digitalen Raum, in der Freizeit und im hoheitlichen Bereich etc.) weiterzuentwickeln. In diesem Zusammenhang wurden und werden bereits bestehende Möglichkeiten sowie weitere Optimierungsmöglichkeiten gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern aus der Praxis ausgelotet. Ein weiterer Zwischenbericht an den Landtag zu den wesentlichen inhaltlichen Schwerpunkten und zum Sachstand ist im ersten Quartal 2021 vorgesehen.

Die Ausarbeitung erfolgt in engem Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern aus der Praxis im Rahmen einer interministeriellen Arbeitsgruppe. In dieser sind neben den Ressorts u. a. der Bayerische Jugendring, das Bayerische Landesjugendamt, die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit, der Kinderschutzbund Bayern, das Institut für Frühpädagogik sowie weitere Expertinnen und Experten aus dem Bereich der Jugendhilfe vertreten. Darüber hinaus wurden Kinder und Jugendliche, soweit dies unter den Voraussetzungen der Corona-Pandemie möglich war, aus verschiedenen Lebensbereichen unmittelbar miteinbezogen und danach befragt, wie sie ihre Partizipationsmöglichkeiten wahrnehmen und wo sie Verbesserungsbedarfe sehen.

Derzeit werden die Ergebnisse in engem Austausch mit den Vertreterinnen und Vertretern der interministeriellen Arbeitsgruppe abgestimmt und das Gesamtkonzept verschriftlicht.



48. Abgeordnete  
**Doris Rauscher**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Schritte hat die Staatsregierung seit der Aussage von Ministerpräsident Dr. Markus Söder in der Regierungserklärung vom 27.11.2020, dass sich der Freistaat in Zusammenarbeit mit den Kommunen einen Corona-Bonus für die Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen vorstellen kann, unternommen, um einen solchen gemeinsamen Bonus auf den Weg zu bringen, wie wird sie sicherstellen, dass auch Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen unter kirchlicher, freier oder gemeinnütziger Trägerschaft einen solchen Bonus erhalten und sollte ein Corona-Bonus für alle Kita-Beschäftigten bislang nicht auf den Weg gebracht worden sein, wie begründet sich diese Untätigkeit?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

Der Freistaat ist nicht der Arbeitgeber der Kita-Beschäftigten. Das sind die kommunalen, freigemeinnützigen und sonstigen Träger der Kitas. Entscheidend ist aber: Die Kita-Träger als Arbeitgeber konnten und können sich auch weiterhin auf den Freistaat verlassen. Seit Beginn der Pandemie garantieren wir mit der gesetzlichen Betriebskostenförderung Planungssicherheit. Trotz Kita-Schließungen läuft die gesetzliche Förderung in voller Höhe weiter.

Über den erhöhten Basiswert refinanzieren wir anteilig auch die im TVöD vorgesehene Corona-Sonderzahlung 2020 für die Kita-Beschäftigten im öffentlichen Dienst (600,00 Euro für die Entgeltgruppen im Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) 2 bis 8 bzw. 400,00 Euro für die Entgeltgruppen SuE 9 bis 18).

Der erhöhte Basiswert kommt allen Trägern zugute. Damit ist es auch den nicht tarifgebundenen Trägern möglich, eine Bonuszahlung an ihr Personal auszuzahlen. Die Umlegung der tariflichen Corona-Sonderzahlung schlägt in 2021 übrigens mit zusätzlich rund 29 Mio. Euro zu Buche. Das zeigt, die Kita-Beschäftigten sind dem Freistaat etwas wert! Von Untätigkeit kann keine Rede sein!

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

49. Abgeordneter  
**Horst  
Arnold**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist der derzeitige Personalbestand der Gesundheitsämter in Bayern (bitte für jedes Gesundheitsamt einzeln ausdifferenzieren und – möglichst ebenfalls für jedes Gesundheitsamt – nach Stammpersonal, abgeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, inklusive Nennung des Dienstbereiches, z. B. Polizei, Bundeswehr, sowie weiterem Personal gliedern), wie ist der jeweilige Bedarf bzw. die Zielgröße der Personalstärke (bitte ebenfalls für jedes Gesundheitsamt ausdifferenzieren) und inwieweit wird auf ehrenamtliche Kräfte zurückgegriffen, die sich ggf. auch im genannten Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbestand widerspiegeln?

### Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Eine Beantwortung der Anfrage, bezogen auf jedes Gesundheitsamt, ist weder in der Kürze der Zeit zu leisten noch wäre eine Belastung des nachgeordneten Bereiches mit entsprechenden Nachfragen derzeit zumutbar. Aus diesem Grund werden in der nachfolgenden Beantwortung dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) vorliegende zusammenfassende Zahlen für den Gesamtbereich der Gesundheitsämter genannt. In Bezug auf die Besetzung mit Stammpersonal beziehen sich die Angaben auf die staatlichen Gesundheitsämter. Zu den Angaben bezüglich der Mitarbeiter in der Kontaktnachverfolgung (CTT) liegen Daten für die Gesamtheit der staatlichen und kommunalen Gesundheitsämter vor.

#### Aktueller Stand Stammpersonal

Die den staatlichen Gesundheitsämtern zugeordneten 1 145 Fachkräfte-Stellen wurden seit Beginn der Pandemie bisher um weitere 1 000 befristete Fachkräfte auf insgesamt 2 145 verstärkt.

#### Aktueller Stand CTT-Mitarbeiter

In der Kontaktnachverfolgung sind in Bayern derzeit 4 311 Mitarbeiter eingesetzt, die sich wie folgt zusammensetzen:

- 2 228 befristete CTT-Mitarbeiter und sonstige Kräfte der Landratsämter
- 787 Unterstützungskräfte (abgeordnet/zugewiesen) aus anderen Bereichen der Staatsverwaltung
- 443 Polizeikräfte
- 578 Soldaten der Bundeswehr
- 281 Sonstige (z. B. RKI-Scouts, Studenten, Ehrenamtliche).

#### Zielgröße Stammpersonal

Bei den Stellen für das Fachpersonal werden im Rahmen des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) bis 2026 569 zusätzliche Planstellen für den Bereich der staatlichen Gesundheitsämter ausgebracht. Die Zielgröße beläuft sich damit auf insgesamt 1 714 Stellen.

Zielgröße CTT-Mitarbeiter

Die Zielgröße ergibt sich aus der Vorgabe des RKI, pro 20 000 Einwohner ein aus 5 Personen bestehendes Team für die Kontaktnachverfolgung bereitzustellen. Hieraus ergeben sich für ganz Bayern 3 250 Personen für die CTT.

Insgesamt sind aktuell 4 311 Kräfte im Einsatz. Damit wird dieses Ziel bereits um über 1 000 Personen überschritten.

50. Abgeordneter  
**Florian von Brunn**  
(SPD)
- Nachdem nach Berichten u. a. des Spiegels, des Tagesanzeigers (Schweiz) und der Süddeutschen Zeitung auch der Freistaat Bayern zu offenbar völlig überhöhten Preisen Schutzmasken und -anzüge von der Schweizer Firma EMIX Trading eingekauft hat und in der Schweiz wegen der dortigen Beschaffung bei der gleichen Firma bereits Strafanzeige gestellt wurde, frage ich die Staatsregierung, welche Mitglieder der Staatsregierung direkt – über Vertreter der Firma EMIX oder Vermittler, insbesondere auch durch [REDACTED] oder über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. ihr Ministerium über diese Geschäftsvorgänge informiert wurden bzw. darin involviert waren (bitte mit Angabe des Namens des Mitglieds der Staatsregierung, Inhalt der Information und Datum), zu welchem Preis alle über die Firma EMIX vom Freistaat Bayern beschafften Artikel eingekauft wurden (bitte mit Angabe aller von oder über EMIX beschafften Artikel, Art der Artikel und des Preises) und zu welchem niedrigsten Preis vergleichbare Artikel vom Freistaat Bayern im gleichen Zeitraum beschafft wurden?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Aufgrund der weltweiten Nachfrage für medizinische Schutzausrüstungen durch die Corona-Pandemie waren diese Produkte mit der ersten Welle kaum noch verfügbar. Die Anfragen bei namhaften europäischen Herstellern zeigten, dass der europäische Markt leer war. Die Beschaffung der erforderlichen Produkte und Materialien war daher nur unter Einsatz erheblicher finanzieller Mittel und hoher personeller Ressourcen möglich. Festzustellen waren erhebliche und nahezu tägliche Preissteigerungen für Schutzausrüstungen. In dieser außergewöhnlichen Notlage war es erforderlich, erfolversprechende kurzfristige Angebote zu nutzen, um die Versorgung vor allem der Krankenhäuser mit medizinischer Schutzausrüstung weiter aufrecht-erhalten zu können. Die Geschäftsführerin der Firma pfennigturm in München stand als Maklerin mit der in der Schweiz ansässigen Firma EMIX in Verbindung. Der Freistaat Bayern hat Anfang März 2020 nach Vermittlung des Kontakts von der Firma EMIX Atemschutzmasken des Typus FFP2/KN95 (Stückpreis 8,90 Euro) und Schutzanzüge des Typus DuPont Tychem® 2000 QC120SYL (Stückpreis 18,90 Euro) beschafft. Die Preise waren hoch, bewegten sich aber in einem für die damaligen Verhältnisse realistischen Rahmen für kurzfristig lieferbare Schutzausrüstung. Im gleichen Zeitraum wurden – bedingt durch die weltweit dramatisch gestiegene Nachfrage und des knappen verfügbaren Angebots – keine vergleichbaren Artikel beschafft.

51. Abgeordnete  
**Kerstin  
Celina**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sich in Bayern seit März 2020 die Zahlen der COVID-19-Fälle in stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung (Komplexeinrichtungen und betreute Wohngruppen) monatlich entwickelt haben (bitte absolute Zahl und die relative Häufigkeit der Infektionen gemessen an der Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner angeben), wie viele COVID-19-Sterbefälle in diesen Einrichtungen registriert wurden (bitte monatlich aufschlüsseln nach Einrichtungsart) und ob geplant ist, sich auf der Bundesebene dafür einzusetzen, die Impfpriorisierung hinsichtlich der Menschen mit Behinderung zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen?

**Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Arbeit, Familie und Soziales**

Nach den dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) vorliegenden Zahlen der COVID-19-Fälle (Bewohner) in stationären Einrichtungen für volljährige Menschen mit Behinderung i. S. des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (Pfle-WoqG) stellen sich diese in Bayern seit März 2020 folgendermaßen dar:

Eine relative Häufigkeit der Infektionen in Bezug auf die Gesamtanzahl der Bewohnerinnen und Bewohner bewegt sich in 2020 von 0,08 Prozent bis 1,73 Prozent und liegt seit Jahresbeginn bei 1,06 Prozent. Diese Prozentangabe generiert sich aus der Gesamtzahl an stationären Einrichtungen für volljährige Menschen mit Behinderung von 731 und einer Gesamtbewohneranzahl in diesen Einrichtungen von 30 607 (Quelle: LfSt, Stand: 2018). Nach den dem StMGP vorliegenden Zahlen sind insgesamt 68 Bewohnerinnen und Bewohner in stationären Einrichtungen für volljährige Menschen mit Behinderung (0,22 Prozent) von März 2020 bis Januar 2021 an oder mit COVID-19 verstorben.

Die Infektionszahlen von an COVID-19 erkrankten Bewohnerinnen und Bewohnern in den 101 Heimen und Internaten mit rund 3 400 Plätzen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung bewegen sich auf sehr niedrigem Niveau. Von September 2020 bis Januar 2021 wurden dem Staatsministerium für Arbeit, Familie und Soziales (StMAS) vier Bewohner-Infektionen in drei Einrichtungen gemeldet. Vergleichbar niedrig lagen auch die Infektionszahlen von März 2020 bis September 2020. Es wurden keine Todesfälle gemeldet.

Die Corona-Impfverordnung (CoronaImpfV) des Bundes bildet den rechtlichen Rahmen für die Priorisierung. Diese beruht auf der COVID-19 Impfeempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO). Da in der Anfangsphase nicht genügend Impfstoff für einen flächendeckenden Einsatz vorliegt, wurde in der CoronaImpfV eine Reihenfolge für die Impfungen festgelegt, die auch Grundlage des Vorgehens in Bayern ist. Die Länder und der Bund sollen den vorhandenen Impfstoff so nutzen, dass die Anspruchsberechtigten in der folgenden Reihenfolge berücksichtigt werden: Personen mit höchster Priorität, Personen mit hoher Priorität, Personen mit erhöhter Priorität, alle übrigen Anspruchsberechtigten.

Auch Menschen mit Behinderung, die pflegebedürftig sind und in einer stationären Einrichtung für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten

Buches Sozialgesetzbuch leben, haben mit höchster Priorität Anspruch auf Schutzimpfung (§ 2 Nr. 2 CoronaimpfV). Dies gilt auch für die dort tätigen Beschäftigten. Entscheidend ist hier die Pflegebedürftigkeit, nicht das Alter.

Die STIKO (STIKO = Ständige Impfkommission) hat jüngst eine Überarbeitung der Impfpflicht vorgenommen. Es bleibt abzuwarten, wie diese Änderungen in der CoronaimpfV umgesetzt werden.

52. Abgeordnete **Dr. Anne Cyron** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Menschen in Alten- und Pflegeheimen in Bayern wurden bisher mit dem COVID-19-Impfstoff von Pfizer/BioNTech geimpft, wie viele von den geimpften Personen in den Alten- und Pflegeheimen in Bayern starben vor der Verabreichung der zweiten COVID-19-Impfung und wie viele der geimpften Personen in Alten- und Pflegeheimen in Bayern starben nach der Verabreichung der zweiten COVID-19-Impfung?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Bisher wurden (Stand 25.01.2021) 86 Prozent der Alten- und Pflegeheime von Mobilteams für eine Erstimpfung besucht. Für 76 218 Personen wurde bei der Erstimpfung die Indikation „Einrichtung bzw. Alten- und Pflegeheim“ in der Software BayIMCO erfasst.

Für 30 410 Personen wurde bei der Zweitimpfung die Indikation „Einrichtung bzw. Alten- und Pflegeheim“ in der Software BayIMCO erfasst. Die Zweitimpfungen finden in den Impfbüros und durch die Mobilteams seit dem 16.01.2021 statt.

All diese Personen wurden mit dem Impfstoff Comirnaty® von BioNTech/Pfizer geimpft.

Zu der Frage, wie viele von den geimpften Personen in den Alten- und Pflegeheimen in Bayern vor der Verabreichung der zweiten COVID-19-Impfung starben und wie viele der geimpften Personen in Alten- und Pflegeheimen in Bayern nach der Verabreichung der zweiten COVID-19-Impfung starben, liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

53. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ab welchem Inzidenzwert plant sie bei den Schulen (bitte nach Schularten aufschlüsseln) wieder mit Unterricht in den Schulen (bitte aufschlüsseln nach Präsenz- und Wechselunterricht) zu beginnen, in wie vielen Gesundheitsämtern ist bei einem 7-Tage-Inzidenzwert von 50 inzwischen eine vollständige Kontaktnachverfolgung innerhalb von 48 Stunden gewährleistet und wie schaut die Bayerische Corona (Schnell-) Teststrategie bei einer Wiedereröffnung der Schulen aus?

**Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus**

Die Aufrechterhaltung des Schulbetriebs und die Wiedereröffnung der Bildungseinrichtungen stellt für die Staatsregierung ein vorrangiges Ziel dar. Das dynamische Infektionsgeschehen im Verlauf des Novembers und Dezembers bedingte jedoch, dass von dem ursprünglichen Plan, die Schulen offenzuhalten, abgewichen werden musste. Schärfere Maßnahmen wurden aufgrund der steigenden Infektionszahlen Ende 2020 getroffen. Hierzu zählte auch der Übergang in den Distanzunterricht. Ein erstes Ergebnis dieses Vorgehens zeichnet sich bereits ab und es ist ein leichter Rückgang der Neuinfektionszahlen bemerkbar. Aus diesem Grund hat die Staatsregierung sich auch entschlossen, zunächst für Schülerinnen und Schüler, bei denen zeitnah Abschlussprüfungen wie das Abitur, anstehen, die Möglichkeit zu eröffnen, in den Wechselunterricht überzugehen. Mit Beschluss des Ministerrats vom 20. Januar 2021 wurde die Perspektive eröffnet, ab dem 1. Februar 2021 für

- den Abiturjahrgang 2021 sowie
- Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen, bei denen zeitnah Abschlussprüfungen bzw. Kammerprüfungen stattfinden,

wieder Präsenzunterricht in eingeschränkter Form (i. d. R. als „Wechselunterricht“ bezeichnet) an den Schulen aufnehmen zu können, sofern das Infektionsgeschehen dies zulässt.

Details zur Wiederaufnahme des Präsenzbetriebs werden derzeit innerhalb der Staatsregierung abgestimmt. Die Staatsregierung beobachtet laufend das Infektionsgeschehen und wird eine weitergehende Öffnung der Schulen für sämtliche Jahrgangsstufen in Präsenz- oder Wechselunterricht umsetzen, wenn es das Infektionsgeschehen erlaubt.

Zur Sicherstellung der Kontaktpersonennachverfolgung wurden im Freistaat Bayern seit März 2020 Teams von Unterstützungskräften zur Kontaktnachverfolgung (Contact Tracing Teams, CTT) an den Gesundheitsämtern aufgebaut. Ziel war es, bei Bedarf pro 20.000 Einwohner ein Team von fünf Personen in Einsatz bringen zu können; ein Wert, der auch dem Beschluss der Konferenz der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (MPK) vom 15. April 2020 entspricht. Für ganz Bayern wären dies 3 250 Kräfte, entsprechend 650 Teams. Mit derzeit insgesamt 4 311 CTT-Kräften (862 Teams, Stand 25.01.2021) ist deutlich mehr Personal im Einsatz, um die rasche Kontaktpersonennachverfolgung auch bei hohen Infektionszahlen aufrechtzuerhalten. Dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege liegen keine Angaben vor, welcher Zeitraum hierfür genau benötigt wird. Jedoch meldet kein bayerisches Gesundheitsamt aktuell zusätzlichen Personalbedarf im Contact Tracing, d. h. alle diesbezüglichen Personalanforderungen konnten erfüllt werden.



Wenn es das Infektionsgeschehen erlaubt, wird nach Wiedereröffnung der Schulen die in der Ministerpräsidentenkonferenz beschlossene Strategie der Kohortenisolierung für Schülerinnen und Schüler, die bei negativem Testergebnis ab dem 5. Tag aufgehoben werden kann („Freitestung“), wieder aufgenommen. Die Freitestung kann auch in den lokalen Testzentren erfolgen; soweit diese über Schnellteststrecken verfügen, auch mittels Antigenschnelltests. Perspektivisch ist gerade der Schulbereich nach Einführung von Antigenschnelltests zur Selbsttestung ein möglicher Einsatzbereich.

54. Abgeordnete **Katrin Ebner-Steiner** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Quarantänezentren wird sie errichten und unter welchen Voraussetzungen werden dort Personen eingewiesen?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Personen, die ihren Absonderungspflichten nicht nachkommen oder nach deren bisherigen Verhalten anzunehmen ist, dass sie solchen Anordnungen nicht ausreichend Folge leisten werden, sind gemäß § 30 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zwangsweise durch Unterbringung in einem abgeschlossenen Krankenhaus oder einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses abzusondern. Ansteckungsverdächtige und Ausscheider können auch in einer anderen geeigneten abgeschlossenen Einrichtung abgesondert werden.

Freiheitsentziehende Maßnahmen stellen stets einen erheblichen Eingriff in die Freiheitsrechte des Betroffenen dar. Sie kommen nur als letztes Mittel in Betracht und bedürfen nach Art. 104 Grundgesetz einer richterlichen Entscheidung. Eine Unterbringung nach § 30 Abs. 2 IfSG kann daher in jedem Einzelfall nur nach einer Prüfung und Entscheidung durch unabhängige Richterinnen und Richter erfolgen.

In Bayern gibt es keine zentralen Einrichtungen zur zwangsweisen Absonderung von sogenannten Quarantäneverweigerern. In den allermeisten Fällen gelingt es, Personen, die ihrer Absonderungspflicht nicht nachkommen, durch nachdrückliche Belehrung und Hinweis auf andernfalls drohende Konsequenzen zum Einlenken zu bewegen. Sollte in Einzelfällen eine zwangsweise Absonderung als letztes Mittel doch erforderlich sein, werden individuelle Lösungen auf lokaler Ebene getroffen.

55. Abgeordneter  
**Matthias  
Fischbach**  
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung bezüglich der in Bayern frühzeitig in Kraft gesetzten nächtlichen Ausgangssperren, ob sie für bereits ab 09.12.2020 davon betroffenen Gebietskörperschaften bundesweit von der Bevölkerungsstruktur und Infektionsgeschehen zu diesem Zeitpunkt jeweils vergleichbare Gebietskörperschaften im restlichen Bundesgebiet benennen kann (bitte die bayerischen Städte und Landkreise mit Inzidenz über 200 zum 09.12.2020 einzeln aufzählen und jeweils vergleichbare Gebietskörperschaften im Bundesgebiet anhand passender Merkmale auflisten), wie sich das Infektionsgeschehen seit Einführung der Ausgangssperre in diesen bayerischen und den vergleichbaren Kommunen aus dem Bundesgebiet jeweils entwickelt hat (bitte anhand der üblichen Indikatoren darstellen) und welche Erkenntnisse der Staatsregierung hieraus sowie aus weiteren Informationsquellen über die Wirksamkeit der Maßnahme ersichtlich sind (bitte ggf. auch wissenschaftliche Untersuchungen anführen)?

#### Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Das Monitoring des bundesdeutschen Infektionsgeschehens ist Aufgabe des Bundes. Die entsprechenden Daten sind tagesaktuell unter <https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4> für jedermann abrufbar.

Der seit der Weihnachtswoche 2020 (52. KW) für Bayern zu beobachtende Abwärtstrend bei den gemeldeten Neuinfektionen hat sich nach einem erneuten Anstieg in der ersten Januarwoche weiter fortgesetzt. Dieser Trend zeigt sich (mit gewissen Schwankungen im Zeitverlauf) auch auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte. Bis auf den Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge ging bei allen 29 Landkreisen und kreisfreien Städten, die am 09.12.2020 eine 7-Tage-Inzidenz von über 200 ausgewiesen haben, die Inzidenz zurück. Dies kann anhand der folgenden Tabelle nachvollzogen werden:

Landkreis/kreisfreie Stadt	7-Tage-Inzidenz	
	09.12.2020	26.01.2021
Landkreis (LK) Regen	569,7	218,3
Stadtkreis (SK) Hof	390,6	178,9
SK Passau	339,0	181,8
LK Freyung-Grafenau	334,3	157,0
SK Nürnberg	327,8	153,4
LK Passau	321,8	226,8
SK Landshut	288,8	115,8
LK Erding	283,7	84,7
LK Coburg	257,1	129,1

Landkreis/kreisfreie Stadt	7-Tage-Inzidenz	
	09.12.2020	26.01.2021
SK Fürth	251,4	160,3
LK Main-Spessart	246,5	95,9
SK Schwabach	244,0	85,4
LK Traunstein	238,6	137,0
LK Landshut	238,3	99,4
LK Nürnberger Land	233,0	51,5
LK Neumarkt i. d. OPf.	230,4	70,6
LK Altötting	227,8	103,1
LK Augsburg	226,1	79,3
LK Hof	224,7	197,3
SK Coburg	224,0	199,6
LK Günzburg	223,6	65,3
SK Augsburg	221,2	113,3
SK Rosenheim	217,1	122,7
LK Wunsiedel i. Fichtelgebirge	216,1	294,5
LK Neu-Ulm	206,6	90,8
SK München	205,4	73,9
LK Straubing-Bogen	204,7	129,5
LK Mühldorf a. Inn	201,9	166,6
LK Roth	201,2	112,0

Da Ausgangssperren nur eine Komponente im Rahmen eines umfassenden Maßnahmenpakets zur Eindämmung der Pandemie darstellen, kann die Wirkung dieser einzelnen Maßnahme nur im Kontext der Gesamtmaßnahmen gesehen und nicht einzeln beurteilt werden. Vielmehr zeigt sich die Wirkung insgesamt an sinkenden Infektionszahlen, wobei davon auszugehen ist, dass die Reduktion von Kontakten durch die Ausgangssperren, gerade im privaten Bereich, in nicht unerheblichem Maß dazu beiträgt.

56. Abgeordnete  
**Anne Franke**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Nachdem der Würmtal-Zweckverband seit 2014 für Brunnen, die mehr als die Hälfte seines Wasserbedarfs abdecken, keine seinem Planungshorizont von mehreren Jahrzehnten entsprechenden Nutzungsrechte mehr hat, frage ich die Staatsregierung, wie haben sich die Messergebnisse in den letzten 15 Jahren im Detail entwickelt und welche aktuellen Messungen der Wasserqualität der Brunnen im Königswieser Forst gibt es, die einer gehobenen Erlaubnis der Brunnen 1, 2 und 5 entgegenstehen?

**Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz**

Nach Auskunft des Landratsamtes Starnberg befinden sich im Königswieser Forst derzeit nur die Brunnen 1a und 2 in Betrieb, der Brunnen 5 wird nicht betrieben. Für das Wassergewinnungsgebiet Königswiesen besteht derzeit kein ausreichendes Schutzgebiet. Der Würmtal-Zweckverband hat die Ausweisung eines großen Schutzgebietes Mühlthal/Königswiesen beantragt. Mit Bescheid vom 16.06.2017 wurde dieses Verfahren von Seiten des Landratsamtes eingestellt, da aus Sicht des Landratsamtes das vorgeschlagene Schutzgebiet nicht zu dem notwendigen Schutz führt. Nach Auffassung des Landratsamtes und des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim ist das Gewinnungsgebiet Königswiesen nicht ausreichend schützbar, sodass eine Trinkwasserförderung in Königswiesen nur als letzte Alternative in Betracht kommen kann.

In den vergangenen Jahren wurden bei Untersuchungen dieser Brunnen Überschreitungen von gesundheitlichen Orientierungswerten (GOW) für das Röntgenkontrastmittel Iopromid und für das Arzneimittel Oxipurinol festgestellt. Auch aufgrund des Nachweises dieser Substanzen und der hochdurchlässigen Deckschichten im Brunnennahbereich hat sich das zuständige Landratsamt als verfahrensführende Behörde dazu entschieden, unter diesen Randbedingungen keine gehobene Erlaubnis zu erteilen.

Eine Überschreitung des GOW führt laut Umweltbundesamt (UBA) aufgrund des starken Vorsorgecharakters nicht unweigerlich zu einer gesundheitlichen Auswirkung oder Gefährdung. Bei einer (kurzzeitigen) Überschreitung von maximal zehn Jahren bis zum 10-fachen des GOW sind keine gesundheitlichen Schädigungen zu befürchten. Eine Überschreitung in diesem Rahmen sollte daher in erster Linie als zwingender Anlass zur Erweiterung der Kenntnisse über die Eintragspfade ins bzw. das Vorkommen im Trinkwasser und des toxikologischen Profils des Stoffes sowie für eine Analyse möglicher Minimierungsmaßnahmen verstanden werden. Auch nach dem Verständnis der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) sollten Präventiv- und Minderungsmaßnahmen eingeleitet werden.

Daher wurde vom Landratsamt Starnberg auf das Minimierungsgebot gemäß § 6 Abs. 3 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) hingewiesen. Somit darf im Regelfall nur so viel an Wasser entnommen werden, wie zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit der Brunnen erforderlich ist. Darüber hinaus wurde dem Würmtal-Zweckverband auferlegt, alternative Brunnenstandorte zu erschließen. Das Landratsamt Starnberg und der Würmtal-Zweckverband befinden sich derzeit in Verhandlungen, um hinsichtlich der unterschiedlichen Auffassungen zu Schützbarkeit, Alternativenuntersuchungen, Fördermengen und Schutzgebietsausweisungen zu einem Kompromiss zu gelangen.

57. Abgeordneter  
**Thomas Gehring**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, inwiefern sieht sie Nachbesserungs- und Präzisierungsbedarf bei der bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung nach dem ergangenen Urteil des VG Augsburg (im aktuell entschiedenen Fall des Eilantrages von Feneberg in Kempten), soll dabei u. a. die Formulierung so angepasst werden, dass der Verkauf in Lebensmittelgeschäften auf Produkte, die für die tägliche Versorgung unverzichtbar sind, begrenzt ist und wie soll eine einheitliche Rechts- und Verwaltungspraxis in den Kommunen gewährleistet werden?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Das Verwaltungsgericht Augsburg hat in einem Einzelfall im Eilverfahren entschieden, dass eine große Filiale einer Supermarktkette in Kempten wieder ihr gesamtes Sortiment anbieten darf. Supermärkte gehören zu den Geschäften, für die eine Ausnahme von den Ladenschließungen ausdrücklich vorgesehen ist („Lebensmittelhandel“, § 12 Abs. 1 Satz 2 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – 11. BayIfSMV).

Die Entscheidung bezieht sich daher nicht auf Betriebe, die im Schwerpunkt Sortimente führen, die nicht zum täglichen Bedarf gehören und die daher geschlossen sind. Die Entscheidung bestätigt im Übrigen auch, dass der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, untersagt ist (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 3 der 11. BayIfSMV).

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat aufgrund der Entscheidung seine Vollzugshinweise zu § 12 der 11. BayIfSMV entsprechend angepasst. Ein Änderungsbedarf in der 11. BayIfSMV besteht aus Sicht der Staatsregierung nicht.

58. Abgeordneter  
**Volkmar Halbleib**  
(SPD)
- Nachdem laut Aussage des in Würzburg ansässigen Dämmprodukte-Herstellers va-Q-tec die Hälfte der Bundesländer in Deutschland bei der Distribution des Impfstoffs auf Spezial-Produkte des Würzburger Herstellers zurückgreifen, während in Unterfranken selbst teilweise handelsübliche Kühlboxen aus dem Campingbereich eingesetzt werden, frage ich die Staatsregierung, welche Vorgaben das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege den Landratsämtern für die Auswahl der Kühlboxen und der dazugehörigen Ausstattung (z. B. Temperaturanzeige, Kühlakkus etc.) zum Transport des Corona-Impfstoffes gemacht hat, bzw. nach den Kriterien, die das Ministerium selbst für Kühlboxen bereitgestellt hat (bitte unter genauer Angaben der Kriterien), wie viele Dosen des Corona-Impfstoffes bisher in Bayern aufgrund einer mutmaßlichen Unterbrechung der Kühlkette nicht verimpft werden konnten (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken und Landkreisen angeben) und welche Kriterien der Qualitätssicherung des Impfstoffes nach Transport in den Kühlboxen durch die Landratsämter angewendet werden sollen?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Für die Verteilung der Impfstoffe von den Lagerstandorten in Bayern zu den Impfzentren ist in einem Vergabeverfahren der Zuschlag einem speziell für diesen Zweck, insbesondere für Kühltransporte von Arzneimitteln und Impfstoffen, GDP-zertifizierten Logistikdienstleister erteilt worden, der eigens dafür angemietete Kühlfahrzeuge mit aktiver Temperaturführung (im von der Zulassung umfassten Bereich von + 2 bis + 8°C) und von diesem in eigener Verantwortung (allerdings nicht von der Fa. va-Q-tec) beschaffte passive Pharmatransportboxen einsetzt.

Hier gelten die Anforderungen der Guten Vertriebspraxis (d. h. die qualifizierten Bedingungen der Leitlinien der Europäischen Kommission vom 5. November 2013 für die Gute Vertriebspraxis von Humanarzneimitteln (GDP)).

Der Austausch von Impfstoff unter den Impfzentren ist kein berufs- oder gewerbsmäßiger Transport, weshalb dafür die o. g. GDP-Regelungen nicht gelten.

Für einen nach Abgabe an den Endverbraucher (Arzt/Patient) durchgeführten Transport, vergleichbar mit einem Hausbesuch eines Arztes, der ein Arzneimittel aus seinem Sprechstundenbedarf zum Patienten mitbringt, gelten die GDP-Regelungen nicht. Dies gilt für den Transport von Arzneimitteln durch Impfteams bis zum Impfling entsprechend.

Vorgaben des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP):

- Temperaturbereich +2 bis + 8°C
- Temperaturhaltevermögen ca. 8 Stunden bei regelmäßigem Öffnen zur Entnahme einzelner Vials Impfstoff
- Ein Einfrieren des Impfstoffs muss unbedingt verhindert werden. D. h. Kühlakutemperatur darf 0°C nicht unterschreiten.
- Konditionierung der Akkus sollte vor Ort in den Impfzentren möglich sein (+2 bis + 8°C)
- Innenraum mindestens 13 x 13 cm Grundfläche bzw. passende Raster zur Transportsicherung von Fläschchen mit 16 mm Durchmesser

Die bayerische Koordinierungsstelle Impfstoff (KOST-Impfstoff) führt Statistiken zu abgegebenen Impfdosen. Einzelne Meldungen der Impfzentren zum Verwurf von Impfdosen liegen vor. Seit Beginn der Auslieferung des Corona-Impfstoffes von BioNTech wurde der KOST-Impfstoff ein Verwurf wegen Abweichung von den Herstellervorgaben der Firma BioNTech von 1 146 Impfdosen (Unterbrechung der Kühlkette oder Transport bzw. Lagerung bei falscher Temperatur, Stromausfall, Lagerung im Tiefkühlschrank) bekannt. Oberfranken 1 000; Niederbayern 30, Oberbayern 20, Oberpfalz 96.

Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit hat im Auftrag des StMGP die Funktionsweise der elektrischen Kühlboxen DometicCoolFreeze überprüft und eine mehrseitige explizite Handlungsanweisung für den Transport des Impfstoffs Comirnaty® der Firma BioNTech/Pfizer in den elektrischen Kühlboxen Dometic CoolFreeze CF11 der Firma Dometic WAECO International GmbH bei 2-8°C mit Temperaturloggern LOG200 und LOG210 der Firma DOSTMANN electronic GmbH erstellt. Zur Dokumentation der einzelnen Transporte wurden Formblätter erstellt und den Kreisverwaltungsämtern zur Verfügung gestellt.



59. Abgeordnete  
**Christina  
Haubrich**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Ungereimtheiten untersucht die eingesetzte Taskforce des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) am Krankenhaus Friedberg zum möglichen COVID-19-Ausbruchsgeschehen, wie definiert die Staatsregierung ein COVID-19-Ausbruchsgeschehen an bayerischen Kliniken und ist ein solches Ausbruchsgeschehen an den Kliniken an der Paar bekannt (bitte aufschlüsseln nach Krankenhaus Friedberg und Krankenhaus Aichach)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Das Gesundheitsamt Aichach-Friedberg bat das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) um fachliche Unterstützung bei der Aufarbeitung einer aufgefallenen Häufung von Infektionsfällen im Krankenhaus Friedberg. Die Unterstützung erfolgte vor Ort durch die am LGL bereits seit Jahren bestehenden Spezialeinheiten Infektionshygiene und die Task-Force Infektiologie. Dies ist ein üblicher Vorgang.

Ein Ausbruchsgeschehen in einer Klinik liegt vor, wenn zwei oder mehr nosokomiale Infektionen auftreten, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird. Bei einer nosokomialen Infektion handelt es sich um eine Infektion, die im zeitlichen Zusammenhang mit einer stationären oder einer ambulanten medizinischen Maßnahme steht, soweit die Infektion nicht bereits vorher bestand. Die Untersuchungen im Krankenhaus Friedberg zu der Häufung von Infektionsfällen sind noch nicht abgeschlossen. Detaillierte Auskunft ist derzeit noch nicht möglich.

60. Abgeordneter  
**Andreas  
Krahl**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Vor dem Hintergrund, dass der Staatsminister für Gesundheit und Pflege Klaus Holetschek unmittelbar nach seinem Amtsantritt die bayerische Impfstrategie dahingehend geändert hat, dass ab sofort die notwendigen Dosen zur zweiten Impfung für alle Erstgeimpften nicht mehr wie bis dahin praktiziert zurückgehalten werden, sondern derzeit alle verfügbaren Impfdosen als Erstgabe verabreichen lässt, frage ich die Staatsregierung, wie wird die Verabreichung der notwendigen zweiten Impfdosis innerhalb der von den Herstellern empfohlenen Frist von 21 Tagen trotz derzeit geschlossener Impfzentren für die Personen sichergestellt, die bereits eine erste Impfung erhalten haben, wie viele Termine zur Verabreichung der zweiten Impfdosis mussten nach der Änderung der Impfstrategie aufgrund der derzeitigen Lieferengpässe bereits abgesagt oder verschoben werden und wie schätzt sie die Auswirkungen der veränderten Impfstrategie auf das Impfgeschehen im Freistaat Bayern insgesamt ein?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Im Rahmen der Bayerischen Impfstrategie wird nach wie vor eine Reserve an Impfdosen zurückgehalten, um auf kurzfristige Schwankungen der Lieferzahlen reagieren zu können. Einer evtl. Verschiebung oder gar Absage von Terminen zu Zweitimpfungen aufgrund kurzfristiger Schwankungen in den Lieferzahlen wird somit weiterhin vorgebeugt. Zudem ist eine zügige Verimpfung des zur Verfügung stehenden Impfstoffes durch die in Bayern flächendeckend bereitgestellte und funktionierende Infrastruktur stets gesichert. Ziel ist es, mit den zur Verfügung stehenden Impfstoffen so viele Personen wie möglich vollständig zu impfen.

Im Übrigen sehen die derzeit zur Verfügung stehenden mRNA-Impfstoffe einen Zeitraum von 21 bis 42 Tagen (zunächst war eine Zeitspanne zwischen dem 18. bis zum 21. Tag nach der Erstimpfung vorgesehen) für den Impfstoff Comirnaty® von BioNTech/Pfizer bzw. von 28 bis 42 Tagen für den Impfstoff von Moderna vor.

61. Abgeordneter  
**Helmut Markwort**  
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung vor dem Hintergrund des Kabinettsbeschlusses vom 06.12.2020, wie ist der Stand der Umsetzung von Reihentestungen, insbesondere in Einrichtungen mit vulnerablen Personen (z. B. Alten- und Pflegeheime, Behinderteneinrichtungen, Krankenhäuser), der Umsetzung der Schutzmaßnahmen für Alten- und Pflegeheime, insbesondere mit FFP2-Masken und (Schnell-)Tests als Zugangsvoraussetzung für Besucher sowie regelmäßige Testung der Beschäftigten, sowie der Umsetzung zur grundsätzlichen Genehmigung von Homeoffice in vollem Umfang der individuellen Arbeitszeit bei jedem staatlichen Dienstposten, der mindestens zu 50 Prozent für Homeoffice geeignet ist, wie wurden/werden diese Maßnahmen (extern) evaluiert und welche Informationen liegen der Staatsregierung diesbezüglich zu den jeweiligen Maßnahmen vor (bitte jeweils unter Angabe der Quellen, sofern jeweils Verbesserungsbedarf besteht)?

**Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, soweit sich die Frage auf die Gewährung von Homeoffice bezieht, in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat**

Die Einrichtungen setzen Reihentestungen zusammen mit den Gesundheitsämtern nach der Coronavirus-Testverordnung (TestV) selbst um. Im freiwilligen Meldeportal des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) wurden, zum Stand 25.01.2021, für Heime (Alten- und Pflegeheime sowie Behinderteneinrichtungen) 37 715 PCR-Tests (Positivrate 2,6 Prozent) und 107 669 Antigen-Schnelltests (Positivrate 0,8 Prozent) eingetragen. Entsprechend wurden für die Krankenhäuser 129 934 PCR-Tests (Positivrate 2,4 Prozent) und 68 305 Antigen-Schnelltests (Positivrate 1,1 Prozent) gemeldet. Zu beachten ist, dass auf Grund der Freiwilligkeit der Meldung keine vollständige Datengrundlage vorliegt.

Die genannten Einrichtungen können nach der TestV auch selbst die Antigen-Schnelltests beschaffen, ohne dass dies gemeldet werden muss.

Im Rahmen der Zehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 08.12.2020, die zum 09.12.2020 in Kraft trat, wurde eine FFP2-Maskenpflicht sowie die Pflicht der Vorlage eines negativen Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 für Besucher sowie eine zweimalige Testpflicht der Beschäftigten von vollstationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung eingeführt. Die Testpflicht der Beschäftigten wurde zwischenzeitlich mit Wirkung zum 21.01.2021 auf dreimal wöchentlich ausgeweitet. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) hat den Verbänden empfohlen, dass eine dieser Testungen eine PCR-Testung ist.

Zur Unterstützung der Beschäftigten in Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden, stellt der Freistaat Bayern einmalig jeweils zwei partikelfiltrierende Halbmasken (FFP2-Masken oder gleichwertig) pro Person als sog. Starterkit zur Verfügung. Die Schutzmasken werden kostenfrei an die Beschäftigten abgegeben.

Der Ministerratsbeschluss vom 06.12.2020 sah eine Gewährung von Homeoffice für alle Beschäftigten vor, deren Tätigkeit mindestens zu 50 Prozent für die Dienstleistung im Homeoffice geeignet ist. Der Freistaat Bayern eröffnet seinen Mitarbeitern vor dem Hintergrund des aktuellen Pandemiegeschehens unter Berücksichtigung der Kriterien Eignung der Tätigkeit und Verfügbarkeit der notwendigen technischen Infrastruktur bereits seit März 2020 in weitem Umfang die Möglichkeit, im Homeoffice zu arbeiten. Die konkrete Nutzung dieser Möglichkeit erfolgt sehr flexibel und im Einklang mit den individuellen Bedürfnissen der Beschäftigten sowie den dienstlichen Erfordernissen. Über den genannten Beschluss des Ministerrats hinaus, hat die Staatsregierung sowohl am 14.12.2020 als auch am 06.01.2021 an alle Arbeitgeber dringend appelliert, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Beschäftigten Homeoffice zu ermöglichen. Dies gilt auch für den Freistaat als Arbeitgeber und seine Beschäftigten.

Eine Evaluierung und Anpassung der Maßnahmen findet fortlaufend im Rahmen der allgemeinen Dienstaufsicht statt. Zwischen den Ressorts erfolgt ein regelmäßiger Austausch im Rahmen einer eingesetzten Arbeitsgruppe aller Personalabteilungsleiter, um ein abgestimmtes Vorgehen zu ermöglichen.

62. Abgeordneter  
**Alexander Muthmann**  
(FDP)
- Nachdem es zu Situationen kommt, bei denen am Ende einer vorab geplanten Impfkation gegen das Coronavirus noch Impfstoffe übrig sind (z. B. wegen Erkrankung eigentlich eingeplanter Personen), frage ich die Staatsregierung, wie viele Personen nach ihrer Erkenntnis eine Corona-Impfung als „Rest-Impfstoff“ erhalten haben (bitte unter Angabe des Anteils an den Gesamtimpfungszahlen), welche Vorgaben für die Verwendung dieser Rest-Impfstoffe bestehen (bitte die genauen Details dieser Vorgaben unter Erläuterung der Verbindlichkeit dieser Vorgaben abdrucken) und ob Impfdosen in Ermangelung solcher „Ersatz-Personen“ endgültig nicht verabreicht werden konnten (ggf. unter Angabe bekannter Mengen)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Da nicht auszuschließen ist, dass vereinzelt Impfstoffe vor ihrem Verfall im Rahmen der regulären Terminplanung durch unvorhergesehene Umstände nicht genutzt werden können, wurden die Kreisverwaltungsbehörden gebeten, einen Reserveplan aufzustellen und Reservetermine an Personen aus den vorrangig zu impfenden Personengruppen zu vergeben, wie z. B. aus den Gesundheitseinrichtungen, Rettungsdiensten oder anderen Einrichtungen der kritischen Infrastruktur, die vor Ort ggf. kurzfristig für eine Impfung zur Verfügung stehen. Es besteht etwa auch ein Reservepool aus dem Personal der bayerischen Polizei.

Um Verwurf von Impfdosen zu vermeiden, wurden die Kreisverwaltungsbehörden außerdem auf die Möglichkeit des Austausches von Impfdosen zwischen den Impfzentren und mit den eigenständigen Impfungen des Personals durchführenden Krankenhäusern hingewiesen.

Konkrete Zahlen, wie oft von den Möglichkeiten des Reserveplans bisher in den Impfzentren Gebrauch gemacht wurde, liegen uns nicht vor.

63. Abgeordneter **Jan Schiffers** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, aus welchem Ursprungsland stammen die FFP2-Masken, die von der Staatsregierung kostenlos an Bedürftige verteilt werden sollen (bitte auch vorliegende Zertifizierung nennen), wie viele fehlerhafte oder nicht korrekt zertifizierte Masken wurden bislang ausgeliefert (bitte auch Empfänger nennen) und auf welche Art und Weise finden vor Auslieferung der kostenlosen Masken Qualitätskontrollen statt (hier bitte auch kontrollierende Stelle nennen)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Der in der Anfrage unterstellte Vorwurf einer Auslieferung von fehlerhaften und nicht korrekt zertifizierten Masken ist zurückzuweisen. Seitens der Staatsregierung wurden aus dem Bayerischen Pandemiezentallager ca. 2,5 Mio. Schutzmasken zur Verteilung an Bedürftige zur Verfügung gestellt. Diese Masken waren sämtlich CE-zertifizierte Atemschutzmasken des Typs FFP2, die vollumfänglich der Verordnung (EU) 2016/425 entsprechen und damit voll verkehrsfähig sind. Die Herstellung dieser Masken unterliegt zudem der seitens dieser Verordnung geforderten Fertigungsüberwachung durch die sog. „Benannten Stellen“ (notified bodies). Von dort liegen derzeit keine Erkenntnisse hinsichtlich der Mangelhaftigkeit dieser Masken vor. Auf Grund des internen Qualitätsmanagementsystems des Pandemiezentallagers werden CE-zertifizierte Masken zusätzlich einer technischen Überprüfung nach Anlieferung unterzogen, so dass auch sichergestellt ist, dass die bestellte Ware in der bestellten Qualität angekommen ist. Festgestellte Mängel werden entsprechend reklamiert und der Vertragspartner zur Nacherfüllung aufgefordert.

Da die Verteilung der Schutzmasken über die Kreisverwaltungsbehörden erfolgte, konnten diese in Einzelfällen ergänzend auf die dort vorhandenen dezentralen Bestände zurückgreifen. Auch diese Schutzmasken wurden im Vorfeld formal und immer wieder in Stichproben auch technisch im staatlichen Prüflabor einer Qualitätskontrolle und Prüfung unterzogen und als verkehrsfähig beurteilt.

64. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, in wie vielen Gesundheitsämtern wird bis Ende Januar 2021, wie von der Regierung am 10.12.20 verkündet<sup>1</sup>, die Software SORMAS zur Kontaktnachverfolgung installiert sein, wie viele Contact Tracing-Teams wurden seit November bis heute in den einzelnen Gesundheitsämtern aufgelöst, weil keine Nachverfolgung mehr möglich war und wie viele externe Contact Tracer wurden von November 2020 bis heute bayernweit eingestellt?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Zum Stand 26.01.2021 waren 48 der 76 Bayerischen Gesundheitsämter an SORMAS angeschlossen. Mit Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 19.01.2021 wird der bisherige Beschluss vom 16.11.2020 zur SORMAS-Installation auf Bundesebene aktualisiert und konkretisiert. Diese soll nun bis spätestens Ende Februar 2021 erfolgen. Entsprechend wird auch die Weisung des Staatsministeriums vom 17.12.2020 an die Gesundheitsämter, schnellstmöglich auf SORMAS umzusteigen, aktualisiert werden.

Es wurden in Bayern bisher keine Contact Tracing Teams aufgelöst.

Die Kontaktnachverfolgung durch die Contact Tracing Teams in den Gesundheitsämtern ist eine der tragenden Säulen bei der Zurückdrängung der COVID-19-Pandemie. Diese Kontaktnachverfolgung ist in allen Gesundheitsämtern in Bayern anspruchsvoll, aber vollumfänglich möglich und gewährleistet. Jeder von den Gesundheitsämtern gemeldete Personalbedarf wurde bisher im Zusammenspiel zwischen der jeweiligen Regierung und dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) gedeckt. Auch die von den Gesundheitsämtern täglich erstellten Meldungen werden vom StMGP im Hinblick auf sich ergebenden Unterstützungsbedarf ausgewertet und im Bedarfsfall Maßnahmen ergriffen, um hier die benötigte personelle Entlastung zu gewähren.

Seitens des Freistaats stehen für die Kontaktnachverfolgung 1 275 im Jahr 2020 neu geschaffene Stellen für einen Personalgrundstock an den Gesundheitsämtern und Regierungen zur Verfügung. Daneben sind auch bis zu 2 000 ad hoc-Unterstützungskräfte zum Abruf bereitgestellt: 1 000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus anderen staatlichen Verwaltungen wurden den Gesundheitsämtern zugeteilt sowie 1 000 Polizisten auf Abruf bereitgestellt. Zu diesen Zahlen kommen aktuell bis zu 2 550 weitere Kräfte aus der Staatsverwaltung, die in einem Unterstützungspool als zusätzliche Reserve vorgehalten werden. Zudem hat die Staatsregierung am 12.01.2021 eine Aufstockung des Grundstocks um weitere 1 000 Kräfte auf dann insgesamt 2 275 befristete Stellen beschlossen. Außerdem stehen Soldaten der Bundeswehr und Kräfte des Technischen Hilfswerks (THW) je nach Anforderung durch die Kreisverwaltungsbehörden im Wege der Amtshilfe zur Verfügung.

<sup>1</sup> <https://www.br.de/nachrichten/bayern/einheitliche-corona-software-grosse-chance-grosses-ri-siko.SICXqEQ>

65. Abgeordneter  
**Florian  
Siekman**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob sie geprüft hat, zur Verbesserung der Erreichbarkeit sowie Impfbereitschaft mittelfristig ein zweites Impfzentrum in München einzurichten, sowie ob und wenn ja, ab wann, in Erwägung gezogen wird, Hausarztpraxen in die Impfstrategie einzubeziehen?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Es sind bayernweit 100 Impfzentren errichtet. Weitere Impfzentren sollen nicht mehr etabliert werden. Die Landkreise und kreisfreien Städte können jedoch in eigener Verantwortung entsprechend der dezentralen Struktur der bayerischen Impfstrategie Außenstellen ihrer Impfzentren ausweisen. Derzeit wird die Möglichkeit geprüft, bei diesen Außenstellen eine gesonderte Postleitzahlen-Zuordnung für Registrierungen ab dem Zeitpunkt der Errichtung zu ermöglichen.

Insbesondere für in der Mobilität eingeschränkte Personen haben die Impfzentren die Möglichkeit, temporäre Impfstellen z. B. in Turnhallen oder Gemeindezentren einzurichten. Mit Impfbussen kann das Impfangebot in der Fläche ausgebaut werden. Organisatorisch sind diese dem jeweiligen Impfzentrum zugeordnet. In Betracht kommt zudem der Einsatz von Fahrdiensten (Shuttles) zu den Impfzentren. Die Impfzentren übernehmen jeweils die Terminorganisation und Routenplanung für die eingesetzten regionalen Unterstützungsangebote. Für immobile Personen stehen außerdem die mobilen Impfteams der 100 Impfzentren zur Verfügung.

Regelmäßige Impfungen in Hausarztpraxen kommen erst in Betracht, wenn genügend Impfstoff zur Verfügung steht, der insbesondere unter einfachen Bedingungen zu transportieren, zu lagern (Kühlschranktemperatur) und zu verabreichen ist.



66. Abgeordneter  
**Ulrich  
Singer**  
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, auf welcher rechtlichen Grundlage dürfen Geschäftsinhaber oder deren Beauftragte Kunden, die über ein ordnungsgemäßes Attest zur Maskenbefreiung im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Elften Bayerischen Infektionsmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) verfügen, den Zugang zu einem Geschäft für Grundnahrungsmittel verweigern, welche konkreten Maßnahmen trifft sie, um behinderten und kranken Menschen, die über ein ordnungsgemäßes Attest zur Maskenbefreiung im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 11. BayIfSMV verfügen, auch weiterhin den Zugang zu Geschäften zu gewährleisten, um ihren Bedarf an Grundnahrungsmitteln zu decken und wie sorgt die Staatsregierung dafür, dass Menschen, die über ein ordnungsgemäßes Attest zur Maskenbefreiung im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 11. BayIfSMV verfügen, ihren täglichen Bedarf an Grundnahrungsmitteln abdecken können, wenn ihnen der Zugang zu den für sie erreichbaren Geschäften verwehrt wird?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Wie die Staatsregierung bereits zu zahlreichen inhaltsgleichen Anfragen mitgeteilt hat, sind für die Frage, ob der Betreiber eines öffentlich zugänglichen Geschäfts bestimmten Personen den Zutritt verweigern kann, vor allem die zum Hausrecht entwickelten rechtlichen Grundsätze entscheidend. Danach kann der Eigentümer bzw. Besitzer einer Immobilie grundsätzlich frei entscheiden, wem er zu welchen Bedingungen den Zutritt zu seinen Räumen gestattet und wem er ihn verwehrt. Bei frei zugänglichen Geschäften – wie z. B. Supermärkten – kann der Entscheidungsspielraum ggf. begrenzt sein. Einschränkungen können sich etwa aus den Vorgaben des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes oder aus einer sog. Drittwirkung der Grundrechte ergeben. Ein möglicherweise entstehender Interessenkonflikt kann nur durch eine Abwägung anhand der im jeweiligen Einzelfall betroffenen Belange bewertet und aufgelöst werden. Die Rechtslage lässt es somit nicht zu, dass den Rechten der Personen, die von der Maskenpflicht befreit sind, grundsätzlich der Vorrang gegenüber den Rechten anderer Personen eingeräumt wird. Die Entstehung derartiger privatrechtlicher Konflikte, die durch sich gegenüberstehende widerstreitende Interessen bedingt sind, ist keine Besonderheit, die sich nur durch die Corona-Schutzmaßnahmen ergibt. Für die Beantwortung dieser Abwägungsfragen sind die unabhängigen Zivilgerichte zuständig.

Im Ergebnis kommt es bei der Beurteilung der Zulässigkeit eines Hausverbots somit ganz wesentlich auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an.

Es liegen im Übrigen keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass die Versorgung mit Grundnahrungsmitteln von Personen, die nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) von der Maskenpflicht befreit sind, in irgendeiner Weise gefährdet wäre. Aus diesem Grund sind weitere diesbezügliche staatliche Maßnahmen nicht veranlasst.

67. Abgeordneter  
**Dr. Dominik Spitzer**  
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Stand der Umsetzung bei der bayernweit einheitlichen Verwendung des digitalen Programms SORMAS zum Pandemiemanagement und zur Kontaktnachverfolgung durch die Gesundheitsämter, welchen Zeitplan verfolgt sie und inwieweit unterstützt sie die Gesundheitsämter bei der Umstellung auf SORMAS?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Mit Beschluss der Regierungschefinnen und der Regierungschefs mit der Bundeskanzlerin vom 19.01.2021 wurde der bisherige Beschluss vom 16.11.2020 bzgl. der SORMAS-Installation auf Bundesebene aktualisiert und konkretisiert. Die SORMAS-Installation soll danach bis spätestens Ende Februar 2021 erfolgen. Entsprechend wird auch die Weisung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) vom 17.12.2020 an die Gesundheitsämter, schnellstmöglich auf SORMAS umzusteigen, aktualisiert werden.

Zum 26.01.2021 waren 48 (63 Prozent) der 76 bayerischen Gesundheitsämter an SORMAS angeschlossen. Insgesamt 70 Gesundheitsämter haben die Vertragsunterlagen erhalten, die ausstehenden sechs Gesundheitsämter erhalten diese noch kurzfristig.

Um die Einführung von SORMAS bei den Gesundheitsämtern zu unterstützen, wurde am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit eine zentrale Stelle für Support-Anfragen eingerichtet. Zudem wurde in mehreren Videokonferenzen des StMGP den Gesundheitsämtern die Funktionalität von SORMAS nähergebracht. Die einzelnen Gesundheitsämter wurden durch das StMGP zentral über die weiteren Unterstützungsangebote informiert. Die Gesundheitsämter, die bereits erhobene Daten in SORMAS importieren möchten, werden bei den Datenmigrationsprozessen durch entsprechende Schulungen unterstützt.

68. Abgeordnete  
**Diana Stachowitz**  
(SPD)
- Nachdem man sich in Bayern mittlerweile über eine Online-Plattform sowie per Telefon für eine Corona-Impfung anmelden kann, frage ich die Staatsregierung, wie viele Personen in Bayern bereits von ihrer Kommune postalisch über die Möglichkeiten der Vergabe eines Impftermins informiert wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten sowie nach Altersgruppen angeben), wie viele Impftermine in Bayern bereits via Telefon bzw. via Online-Plattform angefordert wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten sowie nach Altersgruppen angeben) und welche Verbesserungen und Unterstützungen sie bei der Information und Vergabe von Impfterminen konkret für notwendig und sinnvoll hält?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Bislang (Stand: 26.01.2021) sind folgende Zahlen zu Personen, die in Bayern postalisch über die Möglichkeiten der Vergabe eines Impftermins informiert wurden, zu berichten:

##### Unterfranken:

Stadt Aschaffenburg: 4 946  
Landkreis Aschaffenburg: 12 328  
Landkreis Haßberge: 5 370  
Landkreis Rhön-Grabfeld: 5 500  
Stadt Würzburg: 9 801  
Landkreis Würzburg: 11 062  
Landkreis Miltenberg: 9 121  
Stadt Schweinfurt: 4 629  
Landkreis Schweinfurt: 8 355  
Landkreis Main-Spessart: 9 800  
Landkreis Kitzingen: 6 291  
Landkreis Bad Kissingen: 8 919

##### Mittelfranken:

Stadt Ansbach: 2 663  
Landkreis Ansbach: 11 235  
Stadt Erlangen: 6 440  
Landkreis Erlangen-Höchstadt: 8 785  
Stadt Fürth: 7 562  
Landkreis Fürth: 8 766  
Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim: 0  
(die AKDB wurde mit der Versendung von 6 857 Schreiben beauftragt, Bearbeitung läuft)  
Stadt Nürnberg: über 30 000  
Landkreis Nürnberger Land: 0  
(die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern – AKDB – wurde mit der Versendung von 12 341 Schreiben beauftragt, Bearbeitung läuft)  
Landkreis Roth: 0  
(Grund hierfür ist die geringe Menge des gelieferten Impfstoffes)  
Stadt Schwabach: 2 565  
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen: 7 001

Oberfranken:

Stadt Bamberg: 5 322  
Landkreis Bamberg: 8 635  
Stadt Bayreuth: 4 733  
Landkreis Bayreuth: 7 183  
Stadt Coburg: 3 750  
Landkreis Coburg: 6 115  
Stadt Hof: 3 804  
Landkreis Hof: 8 679  
Landkreis Forchheim: 7 664  
Landkreis Kronach: 5 000  
Landkreis Kulmbach: 5 208  
Landkreis Lichtenfels: 4 842  
Landkreis Wunsiedel: 5 885

Niederbayern:

Landkreis Deggendorf: 7 000  
Landkreis Dingolfing-Landau: 5 800  
Landkreis Freyung-Grafenau: 0  
(Versand von 5 235 Schreiben vsl. Ende der 4 KW)  
Landkreis Kelheim: 4 900  
Stadt Landshut: 4 900  
Landkreis Landshut: 8 500  
Stadt Passau: 3 353  
Landkreis Passau: 13 115  
Landkreis Regen: 0  
(die AKDB wurde mit der Versendung von 5 380 Schreiben beauftragt, Bearbeitung läuft)  
Landkreis Rottal-Inn: 8 000  
Stadt Straubing: 3 473  
Landkreis Straubing-Bogen: 6 130

Oberbayern:

Landkreis Altötting: 8 331  
Landkreis Berchtesgadener Land: 0  
(Die AKDB teilte mit, dass aufgrund Kapazitätsengpässen ein Versand noch nicht erfolgen konnte)  
Landkreis Bad Tölz: 8 996  
Landkreis Dachau: 9 110  
Landkreis Ebersberg: 9 400  
Landkreis Eichstätt: 7 706  
Landkreis Erding: 5 800  
Landkreis Freising: 8 609  
Landkreis Fürstenfeldbruck: 15 500  
Landkreis Garmisch-Partenkirchen: 4 444  
Landkreis Landsberg am Lech: 7 169  
Landkreis Miesbach: 7 500  
Landkreis Mühldorf am Inn: 7 100  
Landkreis München: 24 000  
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen: 5 000  
Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm: 2 830  
Landkreis Rosenheim: 0  
(die AKDB teilte mit, dass der Versand aus Kapazitätsgründen noch nicht möglich war, aber Mitte der KW 4 erfolgen soll)  
Landkreis Starnberg: 10 912  
Landkreis Traunstein: 12 500

Landkreis Weilheim-Schongau: 9 600  
Stadt Ingolstadt: 8 299  
Stadt München: 87 000  
Stadt Rosenheim: 0  
(die AKDB teilte mit, dass der Versand aus Kapazitätsgründen noch nicht möglich war, aber Mitte der KW 4 erfolgen soll)

Schwaben:

Landkreis Aichach-Friedberg: 8 562  
Landkreis Augsburg: 3 300  
Stadt Augsburg: 21 371  
Landkreis Dillingen: 5 770  
Landkreis Donauwörth: 8 756  
Landkreis Günzburg: 7 926  
Stadt Kempten: 5 111  
Stadt Kaufbeuren: 3 475  
Stadt Memmingen: 2 800  
Landkreis Lindau: 6 772  
Landkreis Neu-Ulm: 0  
(aufgrund der aktuellen Impfstoffversorgung und der zahlreichen vergebenen Termine wurden noch keine Schreiben verschickt, diese sind jedoch vorbereitet und können zeitnah versandt werden)  
Landkreis Oberallgäu: 6 000  
Landkreis Ostallgäu: 9 359  
Landkreis Unterallgäu: 9 300

Oberpfalz:

Stadt Amberg: 3 047  
Stadt Regensburg: 7 891  
Stadt Weiden: 0  
(der Auftrag wurde an die AKDB übergeben, die Zustellung steht noch aus, sollte aber – wenn nicht gestern oder heute – in den nächsten Tagen erfolgen. Es werden 3 365 Personen informiert)  
Landkreis Amberg-Weizsach: 6 763  
Landkreis Cham: 7 818  
Landkreis Neumarkt i. d. Opf : 7 387  
Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab: 0  
(der Auftrag wurde an die AKDB übergeben, die Zustellung demnächst)  
Landkreis Regensburg: 0  
(der Auftrag wurde an die AKDB übergeben, ist in Bearbeitung, ca. 10 500 Personen sollen angeschrieben werden,)  
Landkreis Schwandorf: 9 853  
Landkreis Tirschenreuth: 5 390

Die Impfzentren haben bislang folgende Impftermine vergeben (Stand: 25 01 2021).

Eine weitere Aufschlüsselung ist nicht möglich, da die Impfberechtigung erst im Zuge der Impfung verlässlich geprüft und erfasst werden:

Unterfranken:

Stadt und Landkreis Aschaffenburg: ca. 1 600

Landkreis Bad Kissingen: 0

Landkreis Haßberge: 272 Erstimpfungen und 129 Zweitimpfungen

Landkreis Kitzingen (Standort 1): 445

Landkreis Kitzingen (Standort 2): 250

Landkreis Main-Spessart: 380

Landkreis Miltenberg: 0

Landkreis Rhön-Grabfeld: 90

Stadt und Landkreis Schweinfurt: 0

Stadt und Landkreis Würzburg (Standorte 1 und 2): 1 743

Mittelfranken:

Stadt und Landkreis Ansbach: 0

Stadt Erlangen und Landkreis Erlangen-Höchstadt: 945

Stadt und Landkreis Fürth: 1 459

Landkreis Neustadt a. d. Aisch/Bad Windsheim: 541

Stadt Nürnberg: nicht bekannt

Landkreis Nürnberger Land: 1 099

Landkreis Roth: 0

Stadt Schwabach: 240

Landkreis Weißenburg/Gunzenhausen: 410

Oberfranken:

Stadt und Landkreis Bamberg: 765

Stadt und Landkreis Bayreuth (Standorte 1): 0

Stadt und Landkreis Bayreuth (Standort 2): 1 590 Erstimpfungen, 1 590 Zweitimpfungen

Stadt und Landkreis Bayreuth (Standort 3): 377 Erstimpfungen, 377 Zweitimpfungen

Stadt und Landkreis Coburg: Aufgrund Schwankungen der Impfstoffmengen sind Vergabe, Absage und Neuvergabe nicht benennbar

Landkreis Forchheim: ca. 1 439

Stadt und Landkreis Hof: 512

Landkreis Kronach: 792

Landkreis Kulmbach: 2 600

Landkreis Lichtenfels: 596

Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge: 254

Niederbayern:

Landkreis Deggendorf: 643

Landkreis Dingolfing-Landau: 781

Landkreis Freyung-Grafenau: 0

Landkreis Kelheim: 1 402

Stadt Landshut: 0

Landkreis Landshut: 966

Stadt Passau: 640

Landkreis Passau: 900

Landkreis Regen: 866

Landkreis Rottal-Inn: 250

Stadt Straubing und Landkreis Straubing-Bogen: 1 055 Erstimpfungen, weitere 1 500 vom Callcenter in Planung

Oberbayern:

Landkreis Altötting: 189  
Landkreis Bad Tölz/Wolfratshausen (Standorte 1 und 2): 329  
Landkreis Berchtesgadener Land: nicht bekannt  
Landkreis Dachau (Standort 1): 865  
Landkreis Dachau (Standort 2): 865  
Landkreis Ebersberg: 3 661  
Landkreis Erding: 4 932  
Landkreis Eichstätt (Standorte 1 und 2): nicht bekannt  
Landkreis Fürstenfeldbruck: 4 127  
Landkreis Freising: 720  
Landkreis Garmisch-Partenkirchen: 519  
Stadt Ingolstadt: 933  
Landkreis Landsberg am Lech: ca. 3 500  
Landkreis Miesbach: 350  
Landkreis Mühldorf am Inn: 1 705 für Erst- und Zweitimpfungen  
Stadt München: 0 (Probetrieb läuft)  
Landkreis München (Standort 1): ca. 300  
Landkreis München (Standort 2): ca. 300  
Landkreis München (Standort 3): ca. 300  
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen: 1 793  
Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm (Standorte 1 und 2): 0  
Stadt und Landkreis Rosenheim: 1 441  
Landkreis Starnberg: 0  
Landkreis Traunstein: 2 200 Einzeltermine  
Landkreis Weilheim-Schongau: 1 000

Schwaben:

Landkreis Aichach-Friedberg (Standorte 1 und 2): 0  
Stadt Augsburg: 224  
Landkreis Augsburg: 12  
Landkreis Dillingen a. d. Donau: 0  
Landkreis Donau-Ries: 530  
Landkreis Günzburg (Standorte 1 und 2): 409  
Stadt Kaufbeuren: nicht bekannt  
Stadt Kempten: nicht bekannt  
Landkreis Lindau/Bodensee (Standort 1): 329  
Landkreis Lindau/Bodensee (Standort 2): 237  
Stadt Memmingen: 138  
Landkreis Neu-Ulm (Standort 1): 910  
Landkreis Neu-Ulm (Standort 2): 3 800  
Landkreis Neu-Ulm (Standort 3): 0  
Landkreis Oberallgäu: 0  
Landkreis Ostallgäu: 1 510  
Landkreis Unterallgäu: 168

Oberpfalz:

Stadt Amberg: 295  
Landkreis Amberg-Sulzbach: 437  
Landkreis Cham (Standorte 1 und 2): 266  
Landkreis Neumarkt i. d. Opf.: 30  
Stadt Regensburg: 5 916  
Landkreis Regensburg (Standorte 1 und 2): 295  
Landkreis Schwandorf 1 250  
Landkreis Tirschenreuth: 363  
Stadt Weiden: 0  
Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab: 0

Die Kommunen haben bisher etwa eine halbe Million Informationsschreiben an die über 80-Jährigen versandt. Rund 250 000 Menschen aus dieser Gruppe haben sich in Bayern auch schon für einen Impftermin registriert - entweder telefonisch oder online. Derzeit arbeitet das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) daran, für die Gruppe der über 80-Jährigen neben dem digitalen Weg auch weitere Angebote und dabei unter anderem – in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Arbeit, Familie und Soziales – die Vielzahl von örtlichen Angeboten zur Unterstützung von Senioren, unter anderem in Mehrgenerationenhäusern, Nachbarschaftshilfen oder in den kommunalen Strukturen der Altenhilfe einzubinden.

Um den Weg des Online-Registrierungsprozesses in BayIMCO möglichst vielen Bürgerinnen und Bürgern zu ermöglichen, wird darüber hinaus zeitnah im Februar die Möglichkeit geschaffen, mit einer E-Mailadresse für ein Benutzerkonto bei BayIMCO mehrere Personen anmelden zu können. Durch diese Konstruktion wird gewährleistet, dass weiterhin pro Benutzerkonto nur eine E-Mail-Adresse existiert; damit ist die Datensicherheit bestmöglich gewahrt.



69. Abgeordnete  
**Dr. Simone  
Strohmayr**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist es zu erklären, dass auch Menschen, die nach der Impfstrategie nicht in die erste Priorisierungsgruppe gehören (z. B. Verwaltungsangestellte in Krankenhäusern, Angestellte in Zahnarztpraxen usw.) geimpft werden, während Berufsgruppen, wie bspw. Hausärzte mit häufigen Patientenkontakt, nicht vordringlich behandelt werden?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Impfstoffe gegen COVID-19 stehen nicht sofort flächendeckend für die gesamte Bevölkerung zur Verfügung. Deshalb ist eine Priorisierung des Angebots in der Anfangsphase notwendig. Den rechtlichen Rahmen für die Priorisierung stellt die Corona-Impfverordnung (CoronaImpfV) des Bundes dar, die auf den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) zur COVID-19-Impfung beruht.

Da anfangs nur eine begrenzte Menge an Impfstoffdosen zur Verfügung steht, wird die Impfung zunächst nur Personengruppen angeboten, die ein besonders hohes Risiko für schwere oder tödliche Verläufe einer COVID-19-Erkrankung haben oder die beruflich entweder besonders exponiert sind oder engen Kontakt zu vulnerablen Personengruppen haben. Die CoronaImpfV legt die Reihenfolge für die Impfungen fest: Personen mit höchster Priorität, Personen mit hoher Priorität, Personen mit erhöhter Priorität, alle übrigen Anspruchsberechtigten. Demnach wird die Impfung zunächst Personen mit höchster Priorität ermöglicht. Hierzu gehören Personen über 80 Jahren, Bewohnerinnen und Bewohner sowie Personal in Alten- und Pflegeheimen und Personal in medizinischen Einrichtungen mit sehr hohem Ansteckungsrisiko oder mit Kontakt zu besonders vulnerablen Patientengruppen. Die bayerische Impfstrategie folgt den Priorisierungsvorgaben der CoronaImpfV.

Zu der Gruppe der Personen mit Anspruch auf Schutzimpfung mit höchster Priorität gehören auch definierte Berufsgruppen. U. a. gehören auch Hausärzte und deren medizinische Fachangestellte, die Infektsprechstunden abhalten oder regelmäßig Bewohnerinnen oder Bewohner in Alten- und Pflegeheimen betreuen, zur höchsten Priorisierungsgruppe. Auch Zahnärzte und deren medizinisches Fachpersonal haben Anspruch auf eine Schutzimpfung mit höchster Priorität, da bei zahnärztlichen Behandlungen regelhaft aerosolgenerierende Tätigkeiten ausgeführt werden (§ 2 Nr. 5 CoronaImpfV). Dagegen werden Verwaltungsangestellte in Krankenhäusern in der Regel nicht der höchsten Priorisierungsstufe zugeordnet. Jedoch kann auch nicht-medizinisches Personal in Krankenhäusern im Einzelfall aufgrund des jeweiligen Einsatzbereichs im Krankenhaus, z. B. mit unmittelbarem Patientenkontakt in Bereichen mit besonders hohem Expositionsrisiko, wie Notaufnahmen oder Intensivstationen, durchaus als prioritär eingestuft werden.

Die Krankenhäuser sind angehalten, einen Verfall von Impfstoffen zu vermeiden. Im Einzelfall können übrig gebliebene und noch am selben Tag zu verimpfende Impfdosen, z. B. aufgrund von Terminabsagen, für Personalimpfungen der nächsten Prioritätsstufe, z. B. bei Vorliegen besonders relevanter Vorerkrankungen, verwendet werden. Es handelt sich hier um einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Gut Impfstoff.

70. Abgeordnete  
**Gabriele  
Triebel**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Vor dem Hintergrund, dass zur Ermittlung von mit SARS-CoV-2- infizierten Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräften an Österreichs Schulen sogenannte Gurgeltests mittels Pooltestung durchgeführt werden, um die Öffnung der Schulen zu begleiten, frage ich die Staatsregierung, ob in Bayern bereits SARS-CoV-2-Gurgelverfahren mittels Pooling getestet wurden und ist geplant, gemäß der im Herbst 2020 von ihr angekündigte Teststrategie an Schulen, bei der schrittweisen Wiederöffnung der Schulen Pooltests durchzuführen, wenn nicht, welche Alternativen für die Testung an den Schulen wird es stattdessen geben?

**Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus**

In Bayern wurde in einem Pilotprojekt die Testung an Schulen mittels Gurgelverfahren und Pooling bereits getestet. Derzeit wird geprüft, ob diese Verfahren auch in der Praxisanwendung in Betracht kommen. Auch in Österreich wird das Verfahren nach unseren Informationen nur an einer beschränkten Anzahl von Schulen getestet. Bei einer flächendeckenden Testung aller Schülerinnen und Schüler Bayerns mit kurzer Frequenz (z. B. wöchentlich) ergeben sich erhebliche Testmengen. Die Pooling-Strategie kann in Regionen mit geringer Inzidenz Vorteile bringen, da so ressourcenschonend mehr getestet werden kann. Alternativ könnten Antigen-Schnelltests großflächiger im schulischen Bereich eingesetzt werden. Diesbezüglich wird gegenwärtig eine Strategie erarbeitet, die sowohl Schülerfreitestungen als auch präventive Screenings im Schulbereich bei Lehrkräften und Schülern umfasst.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Digitales

71. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wer sind die Mitglieder des Ende 2020 von Staatsministerin für Digitales Judith Gerlach einberufenen Runden Tisches mit Expertinnen und Experten aus dem E-Sport-Bereich, welche Erkenntnisse zu Notwendigkeiten und Möglichkeiten der staatlichen Unterstützung im Hinblick auf eine bessere Vernetzung und organisatorische Strukturierung der E-Sport-Szene konnte die Staatsregierung durch den Runden Tisch gewinnen und welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, E-Sport-Vereine (unabhängig einer Definition von E-Sport als Sport) gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 Abgabenordnung (AO) als gemeinnützig anzuerkennen?

### Antwort des Staatsministeriums für Digitales

Unter Leitung der Staatsministerin für Digitales, Judith Gerlach, MdL, fand am 25.11.2020 zum ersten Mal – coronabedingt – ein virtueller Runder Tisch mit Beteiligung von Experten aus unterschiedlichen Disziplinen und Fachrichtungen zum Thema „E-Sport“ statt. Daran nahmen Vertreter folgender Einrichtungen, Verbände und Vereine bzw. Institutionen teil:

Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, Bayerischer Landes-Sport-Verband, ESBD – E-Sport-Bund Deutschland e. V., game – Verband der deutschen Games-Branche e. V., Games Bavaria Munich e. V., Games HUB Bavaria, JFF – Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis, Forschungsstelle für E-Sport-Recht an der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg.

Durch den gemeinsamen Runden Tisch wurde zum ersten Mal eine Plattform für die Beteiligten aus dem E-Sport-Bereich geschaffen, in direktem Austausch mit der Staatsregierung über Möglichkeiten zu einer besseren Vernetzung und organisatorischen Strukturierung der E-Sport-Szene in Bayern zu sprechen und so mögliche staatliche Unterstützungsfelder gemeinsam zu definieren. Im Rahmen der Besprechung wurden folgende Themen erörtert:

- Initiativen in Bayern, die sich im nicht-kommerziellen E-Sport-Bereich bereits intensiv mit Themen wie Jugendschutz, Medienbildung oder der Verbindung von traditionellen Sportvereinen und E-Sport befassen.,
- Vor- und Nachteile des E-Sports für Jugendliche und die Jugendkultur,
- Rolle und Verhältnis zu traditionellen Sportvereinen in Bayern,
- Vorteile der gemeinnützigen Anerkennung der E-Sport-Aktivitäten von (E-Sport)-Vereinen, wobei hier unter den Teilnehmern Einigkeit bestand, dass das Thema der Gemeinnützigkeit legislatorisch nur auf Bundesebene durch die Anpassung der hierfür maßgeblichen Steuervorgaben angegangen werden kann.

Aufgrund der positiven Resonanz der Teilnehmer soll der runde Tisch E-Sport als dauerhaftes Expertengremium - mit je nach Thema weiteren Experten – auf bayerischer Ebene fortgeführt werden, um den Dialog aufrechtzuerhalten. Ziel des Runden Tisches ist, konkrete Vorschläge zu unterbreiten, wie speziell in Bayern die Strukturen im nicht-kommerziellen E-Sport sinnvoll weiterentwickelt und unterstützt werden können. Aktuell werden die weiteren Termine für den Runden Tisch geplant.